



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN

Diplomarbeit

## **OFFENE HETEROTOPIEN**

Über den Paradigmenwechsel der Überwachung und dessen  
Einfluss auf die Architektur am Fallbeispiel des Grauen Hauses

ausgeführt zum Zwecke der Erlangung des  
akademischen Grades eines Dipl.-Ingenieurs  
unter der Leitung

Assoc.Prof. Dipl.-Ing. Dr.habil. Angelika Psenner  
260-01 | Forschungsbereich Städtebau  
Institut für Städtebau, Landschaftsarchitektur und Entwerfen

eingereicht an der Technischen Universität Wien,  
Fakultät für Architektur und Raumplanung

von  
Sebastian Toth  
00925661

Wien, am 27.12.2022

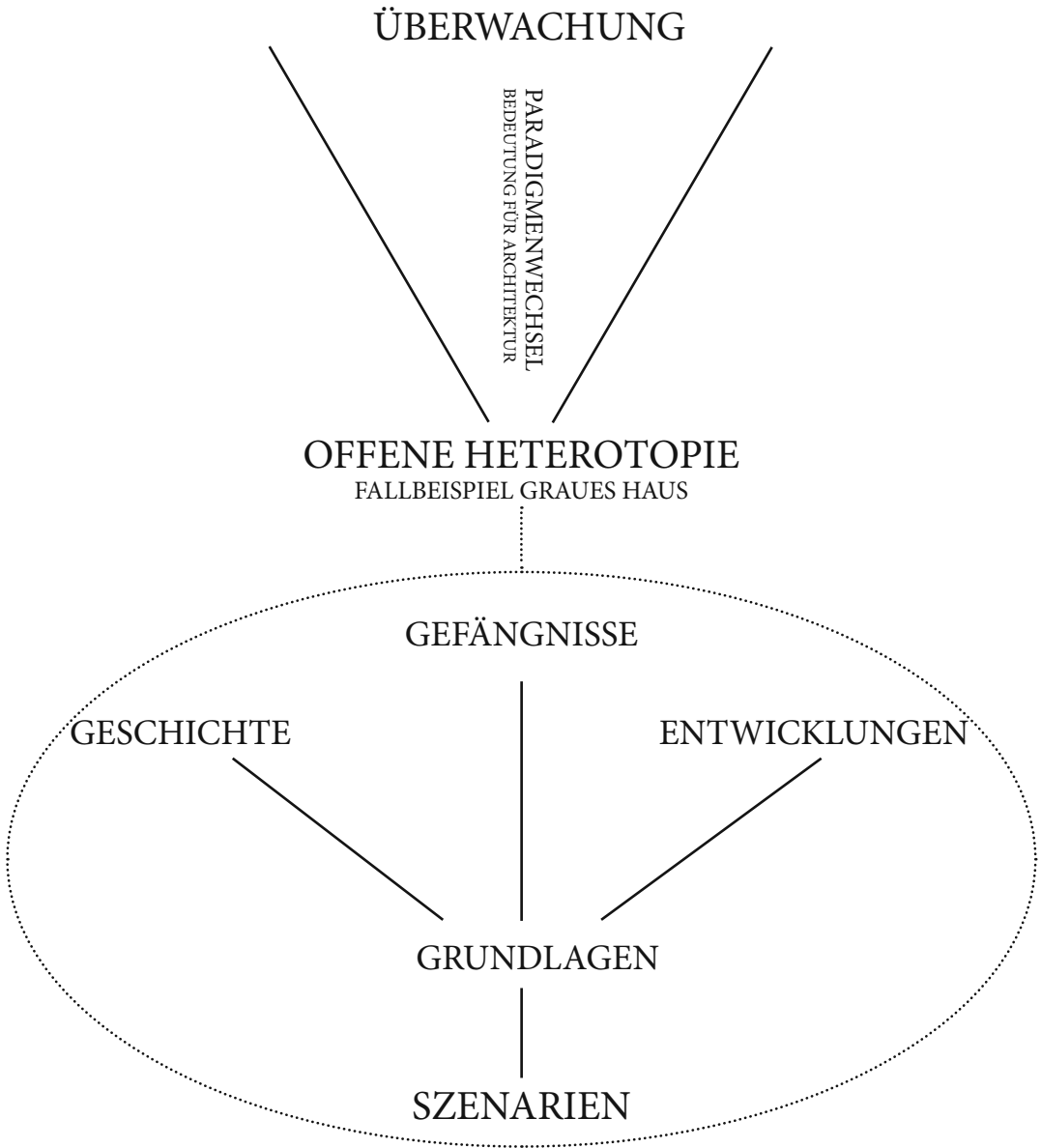
## ABSTRACT (D)

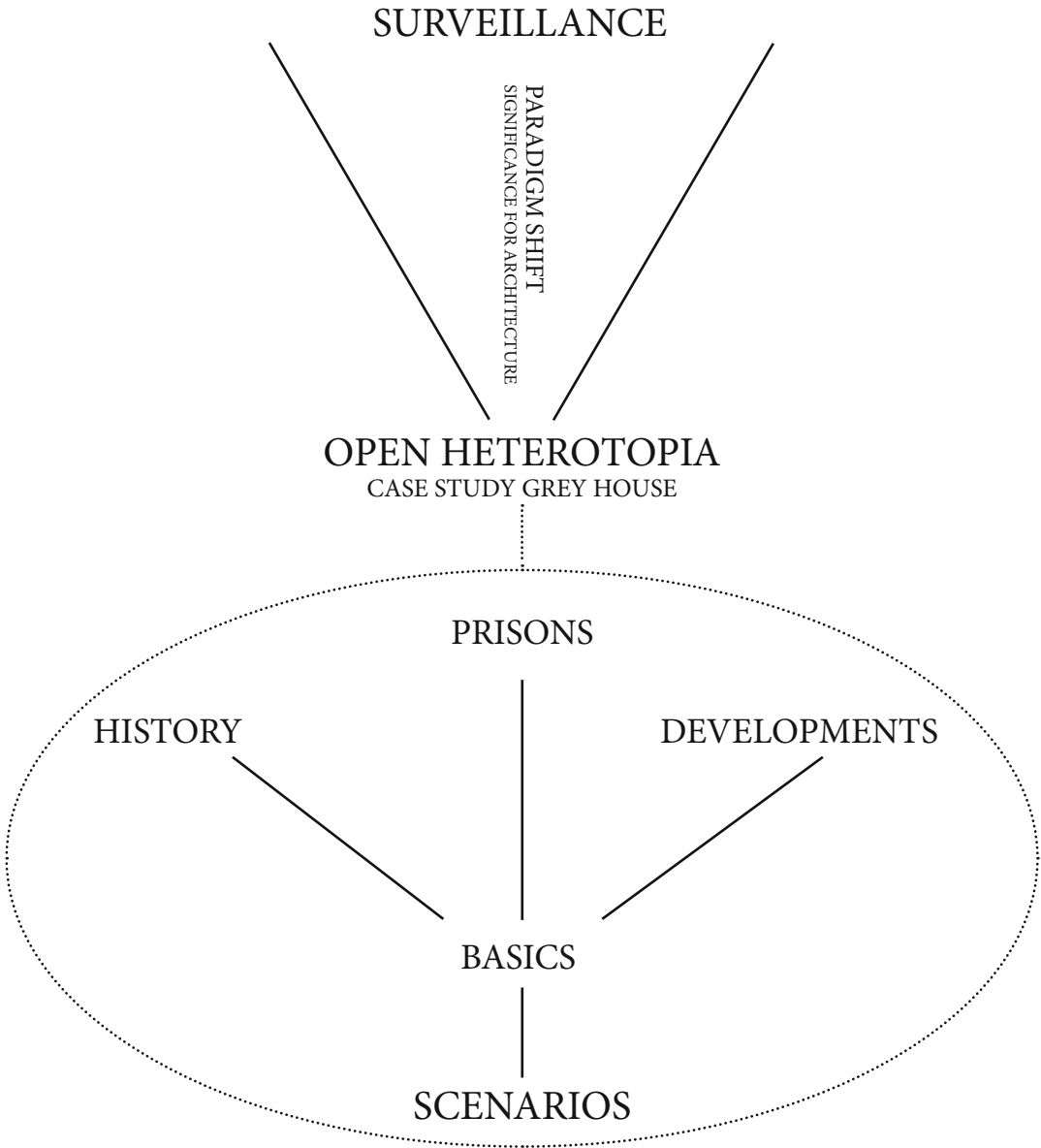
Die vorliegende Masterarbeit beschäftigt sich mit dem Paradigmenwechsel der Überwachung und dessen Einfluss auf die Architektur. Nach einem theoretischen Abriss über die Begrifflichkeit der Überwachung wird das Panopticon behandelt. Jeremy Benthams architektonischer Entwurf des Bewachenden und Überwachten fungiert als Schnittstelle zwischen Architektur und Überwachung. Michel Foucault sieht in diesen der Macht zugrundeliegenden Größen die Basis für eine Disziplingesellschaft und die Idee der Heterotopien. Diese beschreiben nach Foucault verschiedene gesellschaftliche Abläufe, die durch unterschiedliche Einschließungsmilieus, u.a. das Gefängnis, unterteilt sind. Aus dieser philosophischen These entwickelt Gilles Deleuze die Kontrollgesellschaft, die den Paradigmenwechsel im Diskurs der Überwachung einleitet. Als Inbegriff von Disziplinierung und Kontrolle gilt das Gefängnis, weshalb eine Übersicht von Gefängnissen in Österreich dargestellt wird. Unter diesen wird als Fallbeispiel das größte Gefängnis Österreichs vorgestellt: das Graue Haus in Wien.

Die Justizanstalt Josefstadt wird in weiterer Folge als Beispiel für die Kausalität und Charakteristik von Strafe behandelt. Das Graue Haus erscheint nach der genannten philosophischen und architekturtheoretischen Analyse als praktisches Fallbeispiel. Nach der Abhandlung der Historie des Grauen Hauses werden aktuelle Entwicklungen in Selbigem untersucht.

Diese Auseinandersetzung mit den gegenwärtigen Tendenzen des Fallbeispiels legt im letzten praktischen Entwurfsteil der Masterarbeit drei unterschiedliche Szenarien dar. Mit dem Szenario *Generalsanierung* werden die aktuellen Pläne der Sanierung des Grauen Hauses, die im Zeitraum der nächsten zehn Jahre ausgeführt werden sollen, kritisch hinterfragt. Das Szenario *Masterplan Glacis* geht von einer Verlegung der Justizanstalt an einen entwicklungsfähigeren Standort aus und stellt das Potential für die Entwicklung eines städtebaulichen Brennpunktes dar. Im letzten Szenario der Offenen Heterotopien wird eine Neuinterpretation von Foucaults Idee der Einschließungsmilieus in einen architektonischen Entwurf umgewandelt.

Die Idee der Offenen Heterotopien, die in dieser Arbeit sowohl theoretisch als auch architektonisch neu eingeführt wird, zeigt am Fallbeispiel des Grauen Hauses, inwiefern die geschlossene Heterotopie des Gefängnisses zu einem permeablen Teil des Stadtgefüges weiterentwickelt werden kann. Der überwachte Raum wird durch den Entwurf der Offenen Heterotopie transformiert, sodass dieser nun nicht mehr zwingend an den physischen Raum gebunden ist. Letztlich wird der untersuchte Paradigmenwechsel der Überwachung in einen architektonischen Kontext gefasst: die Offene Heterotopie ermöglicht ein Umdenken des Verhältnisses von Architektur und Überwachung und zeigt einen Neuentwurf am Fallbeispiel des Grauen Hauses, der systemische Entlastung und Menschlichkeit vereint.





## **ABSTRACT (E)**

This master thesis deals with the paradigm shift of surveillance and its influence on architecture. After a theoretical outline on the concept of surveillance, there is an coverage of the panopticon: Jeremy Bentham's architectural design of the guardian and the guarded functions as an intersection between architecture and surveillance. Michel Foucault locates the basis for a disciplinary society and the idea of heterotopias in these magnitudes underlying power. According to Foucault, these describe various social processes that are subdivided by different environments of confinement, including the prison. From this philosophical thesis Gilles Deleuze develops the concept of the control society, which introduces the paradigm shift of surveillance. The prison is the epitome of disciplining and control, which is why an overview of prisons in Austria is introduced. Among these, the largest prison in Austria is presented as a case study: the Grey House in Vienna.

This prison also known as Justizanstalt Josefstadt is treated below as an example of the causality and characteristics of punishment. According to the above-mentioned philosophical and architectural-theoretical analysis, the Grey House appears as a practical case study. After giving attention to the history of the Grey House, relevant current developments surrounding the prison are examined.

The examination of the current tendencies concerning the case study leads to the practical design part of the master's thesis which introduces three different scenarios. The scenario General Renovation critically examines the current plans for the renovation of the Grey House, which is to be carried out over the next ten years. The scenario Masterplan Glacis assumes a relocation of the prison to a more viable location and presents the potential for the development of an urban focal point. In the final scenario of Open Heterotopias, a reinterpretation of Foucault's idea of enclosure milieus is transformed into an architectural design.

The idea of Open Heterotopias, which is newly introduced in this work both theoretically and architecturally, uses the case study of the Grey House to show to what extent the closed heterotopia of the prison can be further developed into a permeable part of the urban structure. The monitored space is transformed by the design of the Open Heterotopia so that it is no longer necessarily bound to physical space. Ultimately, the examined paradigm shift on surveillance is placed in an architectural context: the Open Heterotopia enables a rethinking of the relationship between architecture and surveillance and shows a new design using the case study of the Grey House, which combines systemic relief and humanity.

# INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung

## ÜBERWACHUNG

Definitionen

Relevanz für Architektur & Panopticon

Foucault versus Deleuze

Paradigmenwechsel der Überwachung

Heterotopien & Offene Heterotopien

Gefängnisse in Österreich

Übergang zum Fallbeispiel Graues Haus

## GRAUES HAUS

Historie des Grauen Haus

*Glacis & Anfänge*

*Die bürgerliche Schießstätte*

*Die Schranne*

*Planung & Bau 1831-1839*

*1. Umbau 1870-1878*

*2. Umbau 1905-1918*

*2. Weltkrieg Bombentreffer*

*3. Umbau 1980-1996*

*Todesstrafe | NS Zeit & Andacht*

Gefängnisse

*Warum strafen wir?*

*Wie strafen wir?*

*Resozialisierung*

*Beispiele der Gefängnisarchitektur*

## Aktuelle Entwicklungen im Grauen Haus

*Untersuchungshaft*

*Probleme | Platzmangel & fehlende Standards*

*Lösungsansätze damals & heute*

*Entwicklungen in der Umgebung*

## ENTWURF

Projektgrundlagen

*Standort*

*Bebauungsbestimmungen*

*Denkmalschutz*

Szenarien

*Szenario Generalsanierung*

*Szenario Masterplan Glacis*

*Szenario Offene Heterotopie*

## CONCLUSIO

Fazit

Erkenntnisse & Ausblick

## ANHANG

Literaturverzeichnis

Internetquellen

Abbildungsverzeichnis

*„Wien wird also  
eine neue Attraktion  
bekommen:  
das am besten mit  
öffentlichem Verkehr  
erschlossene  
Gefangenenhaus  
der Welt.“*

(Raith 2021)



Spätestens in zehn Jahren, also im Jahre 2032, soll die Generalsanierung der Justizanstalt Josefstadt und dem Landesgericht für Strafsachen in Wien vollständig abgeschlossen sein. Hauptgründe für die Erneuerung sind die baulich veralteten, nicht mehr gesetzeskonformen Gegebenheiten und eine stetig steigende Raumnot für die Häftlinge des sogenannten Grauen Hauses.

Doch die allseitig dringend gewünschte Modernisierung des um die 1830er errichteten Gefangenenhauses und des Areals in der Josefstadt steht vor vielfältigen Herausforderungen: die räumlichen Ressourcen sind ausgereizt, da der Standort bereits maximal verdichtet ist. Die Aussicht auf eine gelungene Resozialisierung der Häftlinge sinkt.

Lösungsansätze stellen neben der Generalsanierung auch der von der Stadt Wien in Auftrag gegebene Masterplan Glacis. In der urbanen Analyse wird vorallem das Potential des Standorts, der bereits vorhandenen und gerade neu erweiterten Infrastruktur und der kulturellen sowie universitären Synergien hervorgehoben.

Doch welcher Entwurf lässt sich für einen aus allen Wänden bersenden Gebäudekomplex und dessen städtebaulicher Umgebung an der Glaciszone schaffen?

Die digitale Revolution führt dazu, dass der physische Raum einen immer mehr an Bedeutung gewinnenden Gegenpart erhält: den digitalen Raum. Jeder Mensch ist jederzeit vernetzt und kann überwacht werden; unabhängig davon, ob sich dieser in Freiheit oder in Haft befindet. Der Paradigmenwechsel der Überwachung - ein allseits kontrollierender panoptischer Raum oder ein Potential, um entstandene Engräume zu öffnen?

Eine interdisziplinäre Analyse, die Erkenntnisse von Philosophie, Geschichte und Architektur zusammenträgt, soll hier eine Lösung schaffen: die geschlossenste aller Heterotopien in der Disziplinargesellschaft - das Gefängnis - wird im Folgenden am Beispiel des Grauen Hauses untersucht und schließlich geöffnet.

Das neue Konzept der Offenen Heterotopie hat die Vernetzung sowohl städtebaulich als auch philanthropisch zum Thema: durch die systematische Auslagerung der Gefangenen und der Schaffung eines Nutzungsmix wird das Areal rund um die Justizanstalt und das Landesgericht entlastet und optimiert. Die erfolgreichen Beispiele im nationalen sowie internationalen Vergleich im Bezug auf Resozialisierungsmöglichkeiten soll mit dem neuen Entwurf nun auch im tristgrauen Gefängnishaus Eingang finden.

# 01

# ÜBERWACHUNG

Definitionen

Relevanz für Architektur & Panopticon

Foucault versus Deleuze

Paradigmenwechsel der Überwachung

Heterotopien & Offene Heterotopien

Gefängnisse in Österreich

Übergang zum Fallbeispiel Graues Haus

## DEFINITIONEN

Überwachung ist ein allgemeiner Begriff, der mehr Ereignisse und Entwicklungen einzubinden versucht, als sie förderlich oder gar möglich erscheinen. Instrumente zur Wettervorhersage, Satellitenaufnahmen der Erde und Darstellungen von Klimaerscheinungen zählen genauso zur Überwachung, wie die Gefängnisführung oder Messung biologischer Daten zur Identitäts- und Sicherheitskontrolle an Flughäfen. (Zurawski 2014, S. 114) Durch Kontrollmaßnahmen und Überwachungsmethoden ist es möglich Macht auszuüben: aufgrund dieser erlangten Macht, kann Überwachung alle bedeutsamen Lebensbereiche berühren. Die unterschiedlichen Formen des Beobachtens werden zum bedeutsamen Aspekt

einer Gesellschaft, die sich durch die zielstrebige Erwartung vom lediglichen Hinsehen oder dem intentionslosen Betrachten unterscheidet. Beobachten beziehungsweise Betrachten heißt es aus dem Grund, da die Herkunft des Wortes „surveillance“ über-wachen ist, abstammend vom lateinischen Wort „vigilare“ – wachen. Verwendet wurde dieses Wort ursprünglich bei der Nachtwache (auch als das Durchwachen einer Nacht im Sinne von „zu wenig Schlaf“ (vgl. Kluge 2002) oder dem Überwachen von Patient:innen. Im Wandel der Zeit veränderte sich der Tenor, gemeint ist nun die auf ein bestimmtes Ziel ausgerichtete Beobachtung von Personen oder deren Umfeld zum Zweck der Kontrolle und Disziplinierung,

Abb. 01.01: Monitored Life



aber auch zum Schutz oder zur Hilfestellung. (Zurawski 2014, S. 114)

Der Soziologe David Lyon definiert:

*„Überwachung als ein Phänomen, welches sich zwischen den entgegengesetzten Polen Kontrolle und Fürsorge hin und her bewegt.“* (Zurawski 2014, S. 113)

Gesellschaftlich sind wir häufig mit der Frage konfrontiert, ab wann Überwachung und das Sammeln von personenbezogenen Daten in die Persönlichkeitsrechte eingreift oder wir diese als bevormundend wahrnehmen. Sozialanthropologe und Kriminologe Nils Zurawski schlägt vor:

*„Überwachung als Phänomen der Schaffung, Steuerung und Erhaltung gesellschaftlicher Ordnung zu betrachten.“* (Zurawski 2014, S. 113)

Darüber hinaus argumentiert er, dass:

*„überwachen und damit verbunden Kontrolle (hier nicht weiter spezifiziert) zu den grundlegenden gesellschaftlichen Praktiken gehören, welche in unterschiedlicher Form ein Aspekt des Sozialen an sich sind.“* (Zurawski 2014, S. 114)

Eine weitere Herangehensweise an die Begrifflichkeit der Überwachung ist, dass sie

*„[...] eine Strategie der Überwindung des menschlichen Dilemmas ist, das sich darin ausdrückt, dass immer Teile der Welt unerkannt bleiben.“* (Zurawski 2014, S. 123)

Diese im Menschen verankerte Ur-

angst vor dem Unbekannten ist sicherlich eine entscheidende Motivation für das Überwachen unserer Umwelt und Mitmenschen.

Die Gesellschaft und der Einzelne werden unaufhörlich bestrebt und davon überzeugt sein, dieses Defizit endgültig beenden zu können. (Zurawski 2014, S. 123) Es herrscht ein Mangel an Erklärungsansätzen, weshalb Gesellschaften Kontrolle und Überwachung in ihren sozialen Strukturen inne haben und scheinbar auch fortwährend inne haben wollen. Die Schaffung und Sicherheit von Regierungsgewalt könnten dafür eine Erklärung sein. Am anderen Ende des Spektrums verwenden auch auf Konsens bedachte Gesellschaften Systeme der Beaufsichtigung und sozialen Überprüfung, um einer Machtbildung vorzugreifen. Überwachung kann als Instrumentarium zur Herstellung von Chancengerechtigkeit und Gleichheit verwendet werden. Als disziplinierende Methode ist Überwachung in Foucaults Theorien führend. (Zurawski 2014, S. 121) Doch unabhängig davon, welche technisch oder nichttechnische Kontroll- oder Überwachungsmethoden eingesetzt werden,

*„die Welt wird mit ihnen geordnet und es wird versucht, das darin Unbekannte zu erkunden, zu kontrollieren oder zu beherrschen.“* (Zurawski 2014, S. 124)

# RELEVANZ FÜR ARCHITEKTUR & PANOPTICON

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Diplomarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar  
The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.



Abb. 01.02: Stadtmauer mit Glacisblick, Wien 1150

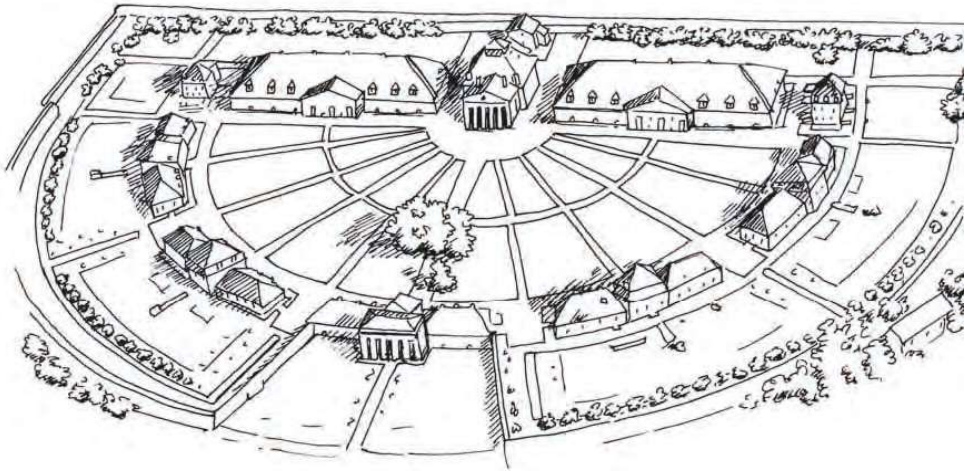


Abb. 01.03: Königliche Saline in Sarc-et-Sans, Frankreich 1779

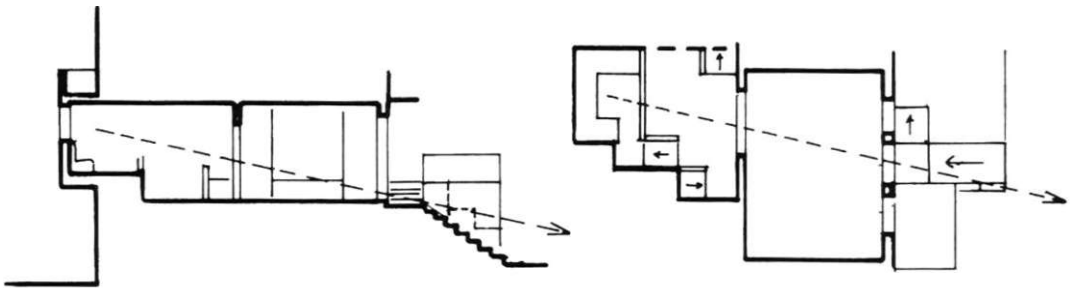


Abb. 01.04: Blickbeziehungen im Haus Moller, Wien 1928



Abb. 01.05: Presidio Modelo Gefängnis, Kuba 1931



Abb. 01.06: Berliner Mauer 1961



Abb. 01.07: Gated Community Celebration, USA 1994

Historisch betrachtet ist die Überwachung und deren Mechanismen untrennbar mit der Planung des physischen Raumes verbunden. Stadtplanung, Architektur und Landschaftsgestaltung erschaffen räumlichen Kontext: durch Blickachsen, Blickwinkel, Nischen, Mauern, Zugänge und Gucklöcher entstehen unterschiedliche Arten von Sichtbeziehungen und Zugänglichkeiten. Diese Beziehungen können aktiv gestaltet sein oder sich zufällig ergeben. Die Beispiele auf der vorliegenden Seite sind chronologisch geordnet und stellen einen Auszug dar, wie Überwachung auf unterschiedliche Weise in der Architekturgeschichte stattfindet.

Stellvertretend für viele frühneuzeitliche Stadtentwicklungen in Europa dient die Stadtmauer in Wien (Abb.: 01.02) mit dem umgebenden Glacis, einer militärisch motivierten Freifläche, als Beispiel einer Stadtbefestigung. Sowohl baulich, als auch rechtlich war die Stadtmauer eine Grenze zwischen Stadt und Land, sowie ein Rückzugsort im Falle von feindlichen Angriffen.

Der Revolutionsarchitekt Claude Nicolas Ledoux entwarf am Ende des 18. Jahrhunderts die königlichen Salinen in Sarc-et-Sans (Abb.: 01.03). Der Zugang zur Salzfabrik ist einzig über das bewachte Torhaus möglich. Im Mittelpunkt des halbkreisförmig aufgereihten Gebäudekomplexes steht das Haus der Salinendirektion mit einem zentralen Oculusfenster, welches den gesamten Innenhof überblickt.

Das von Adolf Loos geplante Haus Moller in Wien (Abb.: 01.04) entspricht am ehesten dem vom Architekturtheoretiker konzipierten Prinzip des Raumplans: dem freien Anordnen von Räumen nach Bedeutung auf verschiedenen Niveaus. Hierbei entstehen ganz bewusst kontrollierte sowie kontrollierende Blickachsen von bestimmten Positionen im Haus zur Eingangs- und Gartentür.

Das Presidio Modelo Gefängnis in Kuba (Abb.: 01.05) ist eines der wenigen tatsächlich umgesetzten Bauten nach dem Vorbild des Panopticon (Abb.: 01.08). Die fünf runden Gefängnisbauten wurden in den 1920er Jahren auf der südwestlich gelegenen Pinieninsel erbaut.

Die Berliner Mauer (Abb.: 01.06) mit der eingeschlossenen Todeszone war ein Abschnitt des Eisernen Vorhangs zwischen Ost und West. In einem riesigen Maßstab wurde eine komplette Stadt in zwei Teile zäsiert. Die fatale Kombination aus militärischer Überwachung, Landminen und der Schaffung einer architektonischen Sperrzone sollte die Flucht der Bevölkerung aus der DDR verhindern.

Das letzte Beispiel ist die Gated Community Celebration (Abb.: 01.07). Die Zugangskontrolle und das Eintrittsrecht als Segregation zur Trennung von erwünschten und nichterwünschten Personen sind Grundsätze von Gated Communities. Doch nicht nur der Zugang unterliegt strengen



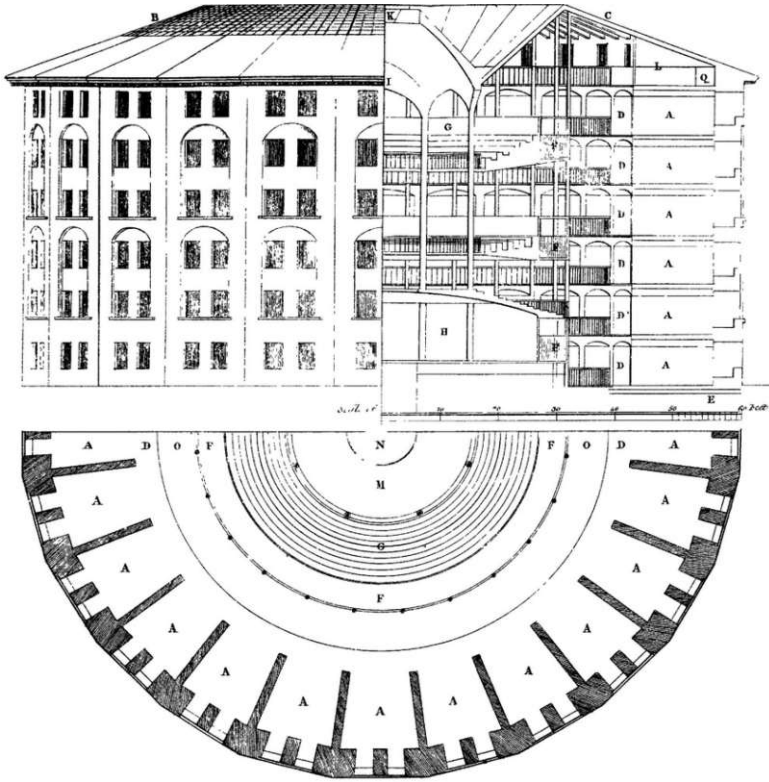


Abb. 01.08: Konzeptzeichnung Panopticon

Reglements, sondern auch die in einer Gated Community lebenden Personen müssen einen ganzen Katalog an Regeln befolgen und werden auf dessen Einhaltung kontrolliert.

Hohe Mauern, Alarmanlagen, Zäune, private Vorkehrungen zur Sicherheit sind nicht ohne Grund nah an die Kontrolle und Beobachtung der Allgemeinheit, des Nicht-Persönlichen gebunden. (Zurawski 2014, S. 116)

Das Panopticon des britischen Philosophen Jeremy Bentham ist die Schnittstelle zwischen Architektur und Überwachung: eine universelle Disziplinierungsanstalt basierend auf dem Grundgedan-

ken des Utilitarismus und dargestellt in Grundriss und Schnitt.

Benthams Leitbild des Panopticons hatte den „besseren Menschen“ im Visier, der durch „Disziplinierung“ wieder ein respektvoller Bestandteil der Gemeinschaft werden sollte. (Zurawski 2014, S. 129)

Die zugrundeliegende Konzeption ist ein konzentrisches Gebäude mit einem zentralen Wachturm, von dem man in radial angelegte Zellen an der Fassade Einsicht nehmen kann.

*„Der Wachende sollte in jedem Moment alle wahrnehmen, ohne selbst wahrgenommen zu werden.“* (Balzer 2015, S. 16)

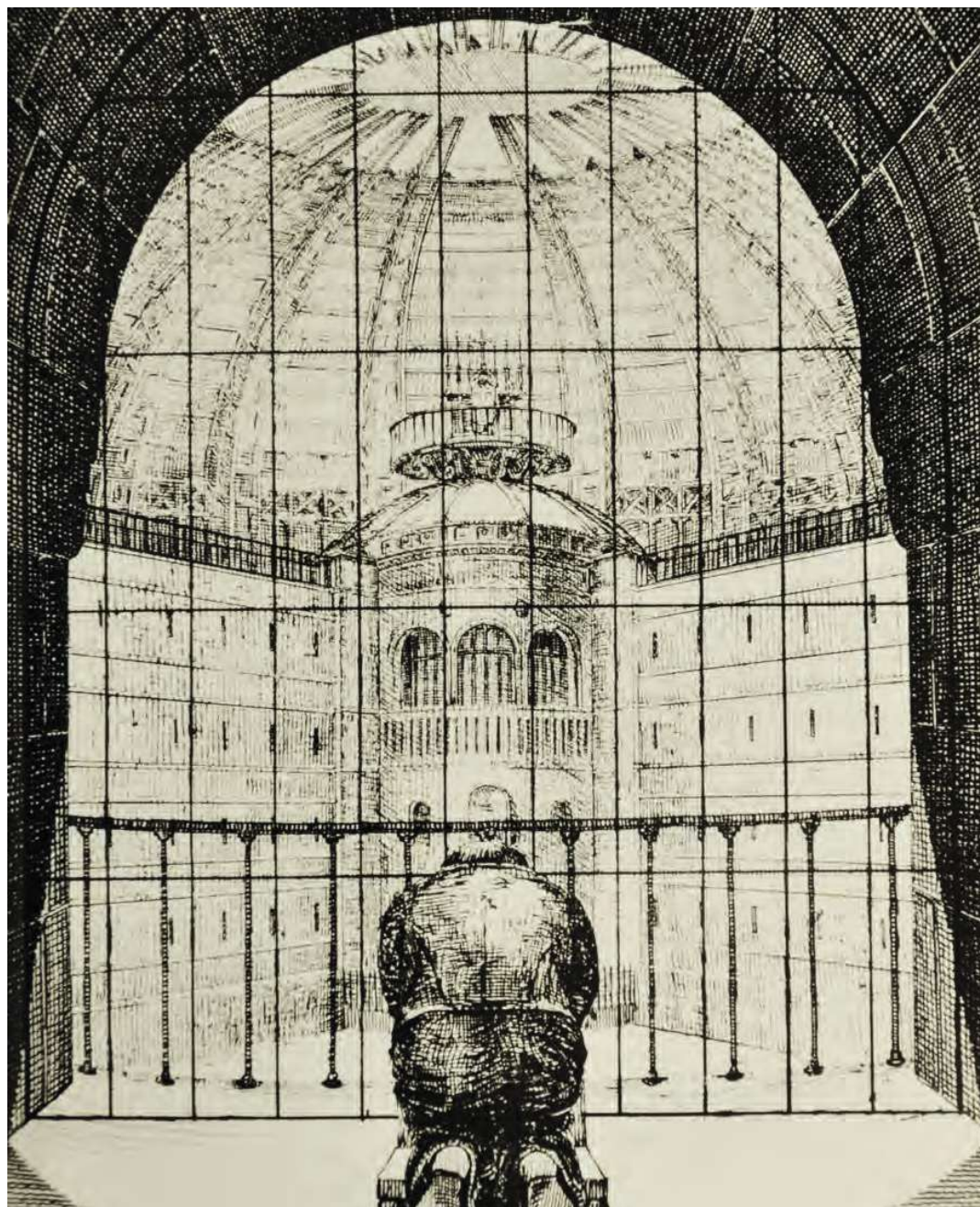


Abb. 01.09: Sicht aus der Panopticonzelle

Der Hauptgedanke des Panopticons ist die Optimierung der Überwachung. Diese bemerkenswerte Effizienz ergibt sich daraus, dass eine beziehungsweise keine Person eine Vielzahl an Personen überwacht. Es gibt ver-

schiedene Herleitungen, um dieses Ziel zu erreichen. Im Folgenden wird einer dieser funktionalen Abläufe des Panopticons beschrieben: Der zentrale Turm mit Wächter:in beleuchtet die Zellen, sodass die Insass:innen all-

zeit überwacht werden können. Aufgrund dieser Blendung können die Gefangenen die überwachende Instanz allerdings nicht sehen: sie können nicht feststellen, ob sie gerade überwacht werden oder nicht. Deshalb müssen die Eingeschlossenen davon ausgehen zu jeder Zeit überwacht zu werden, unabhängig davon, ob dies tatsächlich passiert. Als letzte Instanz der transparenten Kontrolle kann es jederzeit zu unangekündigten Führungen der Öffentlichkeit innerhalb des Panopticons kommen. Daher wissen auch die Wächter:innen nicht, zu welchem Zeitpunkt sie unter Beobachtung stehen und müssen daher davon absehen ihre Machtposition zu ihrem Vorteil auszunutzen. Das Prinzip des Panopticons war im-

mer für bestimmte Sondertypologien von Gebäuden gedacht, nicht als Weltformel. Die Überwachung ausgewählter gesellschaftlicher Szenarien wird optimiert, um das Verhalten der Individuen an die gesellschaftliche Norm heranzuführen. Der französische Philosoph Michel Foucault sieht ab dem 18. Jahrhundert eine Zunahme effektiverer Mechanismen zur Kontrolle und Disziplinierung der Gesellschaft – der sogenannten Disziplinargesellschaft. Die spezifische Architektur prägt hier die Überwachung, sie hängt nun nicht mehr von Personen ab, die beliebig austauschbar sind. Mit dieser Eigenheit der Überwachung entsteht eine Qualität, die sich in einem neuen Machtbegriff ausdrückt. (Balzer 2015, S. 17)

Abb. 01.10: F House im Stateville Gefängnis, USA



## FOUCAULT VERSUS DELEUZE

„Das Panopticon ist eine wundersame Maschine, die aus den verschiedensten Bergehungen gleichförmige Machtwirkungen erzeugt.“ (Foucault 2021, S. 260)

Der Soziologe und Philosoph Michel Foucault vereint beziehungsweise auf die Ansichten des Panopticons von Jeremy Bentham, zwei Faktoren: Wissen und Macht – diese sind ausschlaggebend für eine Vielzahl von Typen der Überwachung. Überwachung entsteht aus der Kombination dieser zwei verschiedenen sozialen und behördlichen Konstellationen. (Zurawski 2014, S. 118) Die genannten Größen – Wissen und Macht – führen im Foucault'schen Sinn unweigerlich zur Disziplinargesellschaft, deren Zweck-

dienlichkeit er folgend erläutert: „Erwartete man von den Disziplinen ursprünglich die Bannung von Gefahren, die Bindung unnützer oder unruhiger Bevölkerungen, das In-Schach-Halten großer Menschenansammlungen, so fordert man nun von ihnen, daß [sic!] sie, wozu sie auch fähig werden, eine positive Rolle spielen und die mögliche Nützlichkeit von Individuen vergrößern.“ (Foucault 2021, S. 269f)

Das anfängliche Motiv der Bestrafung erhält nun nach Foucault einen positiven Gegenspieler: die Belohnung. Das Panopticon fungiert in diesem Sinne als Hauptmotivation zur Verhaltensveränderung. In diesem System der Bestrafung und Belohnung kann zum Beispiel eine persönliche Steigerung in der Rangordnung sein, entgegengesetzt eine Herabsetzung,

Abb. 01.11: Michel Foucault & Gilles Deleuze



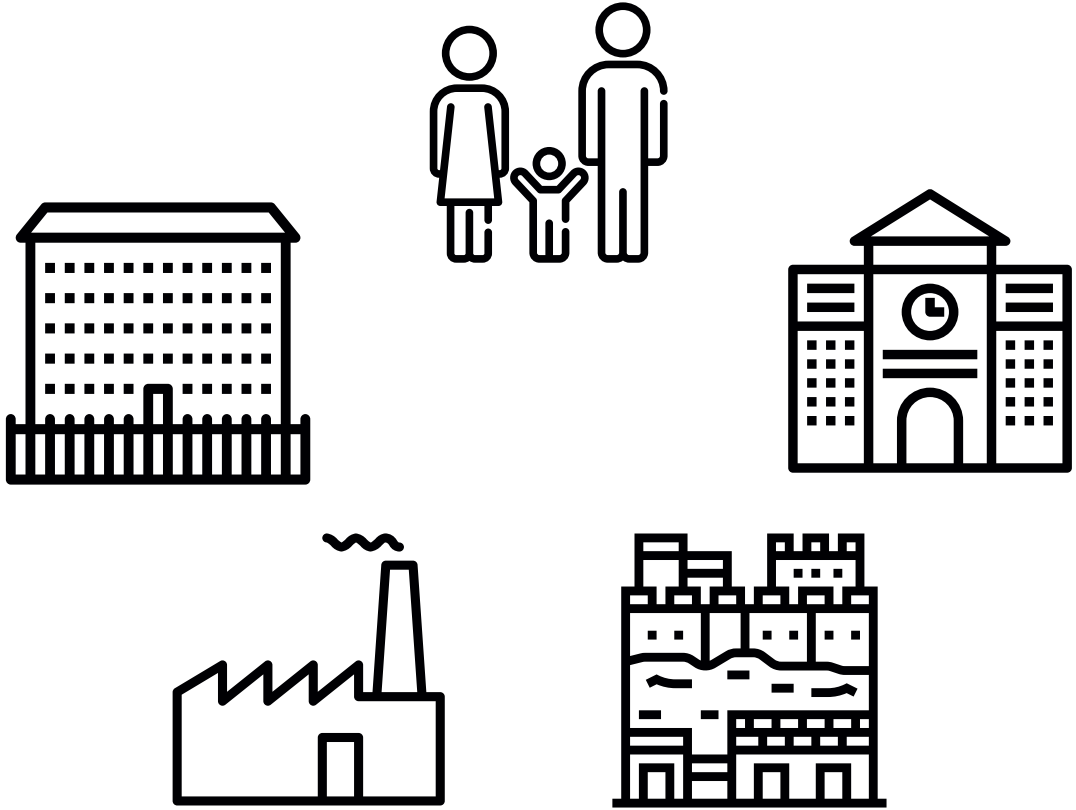


Abb. 01.12: Überwachungsinstitutionen nach Foucault

ausgedrückt durch Verleihung von besonderer Kleidung oder der Position von Sitzplätzen. Die Aneignung der standardisierten Norm bleibt jedoch das Ziel. Abstufungen beziehungsweise Aufstufungen ergeben sich daher, wie weit sie sich von den Vorgaben abheben, sich anpassen, wie nah sie sich dem Ideal annähern.

Nach Foucault entsteht dadurch ein „Strafsystem der Norm“ (Foucault 2021, S. 236). Dieses System wird durch Überwachungsinstitutionen kategorisiert: die Familie, die Schule, die Kaserne, die Fabrik, das Gefängnis (Abb.: 01.12). Der Mensch ist im Laufe seines Lebens Teil unterschiedlicher Institutio-

nen: sie normieren ein gar kafkaeskes System, aus dem jener nicht ausbrechen kann. Manche sind unumgänglich, wie beispielsweise die Schule, bei anderen ist der Besuch keineswegs zwingend, wie im Gefängnis; doch allen bleibt eines gemein: der Mensch wird diszipliniert und überwacht.

Laut des Philosophen Gilles Deleuze werden als die weit verbreitetste Variante zur Disziplinargesellschaft die „rhizomatischen Netzwerke der Kontrollgesellschaft“ genannt, hier wird die Kontrolle nicht mehr auf Zwang, sondern stattdessen auf Verführung gelenkt. (Zurawski 2014, S. 118)

Im Unterschied zu Foucaults Konzeption der Disziplinargesellschaft, einer Genealogie der Bestrafung und Belohnung, vertritt Deleuze die Meinung, dass die Welt von heute vielmehr als eine Kontrollgesellschaft ohne Überwachungsinstitutionen angesehen werden kann.

Alle Begriffe wie Familie, Schule oder Fabrik sind in diesem kapitalistischen System nur noch Kennwörter, formbare und transformierbare „Figuren“ des jeweiligen Unternehmens. Der Verkauf ist die Dienstleistung, die Seele des Unternehmens geworden. (Deleuze 1993, S. 260)

Die Kontrollmacht, wie sie von Deleuze erörtert wird, ist bedeutend schwerer für den Einzelnen zu durchschauen, und den Verursacher dafür zu enthüllen, wie bei der Handlungsweise der Disziplinierung. Die Grundlage dafür sind erstens die „unsichtbare“ Vernetzbarkeit und Analyse von immer mehr digitalen Daten, zweitens werden die Personen nicht länger mehr auf ein bestimmtes Ziel gedrillt, sie müssen sich den wiederholt veränderten Vorgaben anpassen und sich einer Selbstkontrolle unterziehen, um in der Gesellschaft Anerkennung zu finden. (Balzer 2015, S. 23f)

Aus Benthams bewachendem Oberhaupt des Panopticons, das eine Vielzahl überblickt, über Foucaults Disziplinargesellschaft, die den Menschen in unterschiedliche Institutionen lenkt, wurde nach Deleuze ein neues System der Überwachung: die Kontrollgesellschaft. In seinem 1990 erschienenem Essay



Abb. 01.13: Datendouble im digitalen Raum

*Unterhandlungen* greift Deleuze die Abhandlungen der Disziplinargesellschaften Foucaults auf: jene sind seiner Meinung nach nicht eine Ablösung einer Gesellschaftsform durch eine andere, er spricht vielmehr von einem Wandel, einer Aktualisierung:

*„Foucault gilt nicht selten als der Denker der Disziplinargesellschaften und ihrer prinzipiellen Technik, der Einschließung. [...] Aber in Wirklichkeit gehört er zu den ersten, die sagen, dass wir dabei sind die Disziplinargesellschaft zu verlassen, dass das schon nicht mehr unsere Gegenwart ist. Wir treten ein in Kontrollgesellschaften, die nicht mehr durch Internierung funktionieren, sondern durch unablässige Kontrolle.“ (Deleuze 1993, S. 250)*

Diese neu gestaltete Kontrolle sprengt nun den physischen Raum und deren Normen: Die „surveillant assemblage“ versteht sich als Mechanik, die menschliche Gestalten vom gegenständlichen Raum trennt und in den Digitalen umwandelt. Derart transformiert, besteht der Mensch als Daten-Doppelgänger in einer Plattform. Durch die Mittel der Informationstechnik wird jede Person: sortierbar, filterbar und jederzeit verfügbar. (Zurawski 2014, S. 118)

Sinn dieser Nachahmung derartiger Hyper-Realitäten ist die gezielte Kontrolle von Risiken, das Ausschalten eventueller Gefahrenszenarien im Vorhinein, sodass ein Eingreifen bei tatsächlicher Gefahrenlage unnötig wird. Der Bezug zu Räumen wird über die Risikoräume einer vorgetäuschten Überwachung herbeigeführt.

Die Handhabe der Bestrafung einer Kontrollgesellschaft existiert in der Veränderung der Codewörter und Kennzeichen, das bewirkt Personen den Zutritt zu Institutionen, Gesellschaften oder den Zugang zu Informationen unmöglich zu machen. Daran wird sichtbar, dass die Kontrollgesellschaften vorrangig subtiler handeln, als dies auf die Disziplinargesellschaften zutrifft. (Balzer 2015, S. 28)

In der Analyse eines möglichen Programms der Kontrollgesellschaft, vergleicht Deleuze die Kontrollmechanismen mit einer elektronischen Fußfessel, die jederzeit die Position des Trägers in seiner Umwelt angibt.

Auch Zugangsbeschränkungen, beispielsweise durch elektronische Eintrittskarten, die den Eintritt zu verschiedenen Orten, Arbeitsplätzen oder Ressourcen regeln, sind dem Programm der Kontrolle zuzuordnen (Deleuze 1993, S. 261) Die deleuz'sche Kontrolle agiert hierbei subtiler als die foucault'sche Disziplin: Es genügt, ohne den Grund dafür zu nennen, einer Person den Zugang zu verweigern, wenn die Kontrollmechanismen zu der Auffassung gelangen, dass die Person abweichend der vorhandenen Daten gehandelt hat. (Balzer 2015, S. 29)

Während man in den Disziplinargesellschaften nie aufhört anzufangen, wird man laut Deleuze in den Kontrollgesellschaften nie mit irgendwas fertig. (Deleuze 1993, S. 256f)

Letztlich lässt sich in der Gegenüberstellung von Foucault und Deleuze festhalten, dass es zur Interpretation von Überwachung bedeutsam ist zu verstehen, wie weit das Panopticon sowie dessen Konsequenzen auf das Individuum gelenkt war, auf die Aneignung von Verhaltensweisen und auf seine Psyche.

Falls es eine Abspaltung innerhalb der Disziplinargesellschaft von Foucault und einer von Deleuze beschriebenen Kontrollgesellschaft gibt, ist diese bevorzugt auf die Automatisierung von Überwachung zurückzuführen, jedenfalls wurde die Abspaltung dort abgeschlossen. (Zurawski 2014, S. 129)

## PARADIGMENWECHSEL DER ÜBERWACHUNG

Angefangen durch den informationstechnischen Wandel, den Computer seit den 60er Jahren durchmachten, entwickelte die Überwachung eine Dynamik, die für Jeremy Bentham, den Entwickler des Panopticons, damals kaum vorstellbar war. Ab da boten sich neue Alternativen an Daten aufzunehmen, zu analysieren und korrekt einzusetzen. Überwachung änderte sich von einer direkten und mit Strafe belegten Kontrolle, wie im Panopticon konzipiert, zu einer Untersuchung von Anordnungen, Handlungen, Personengruppen und beschriebenen Aktionen. (Zurawski 2014, S. 128)

Die Überwachungsmethoden, die angewandt werden, damit der Zugang zu einer Welt eröffnet, überwacht und einer Prüfung unterzogen werden kann, sind reichhaltig. Dazu dienen Überwachungskameras, Analyse biologischer Daten zur Identifizierung, Datenbanken mit gesammelten, sortierten Informationen menschlichen Handelns, Verhaltens- oder Stimmerkennungsprogramme. (Zurawski 2014, S. 131) Das PanoptiCam-Projekt ist ein treffendes Beispiel für den Paradigmenwechsel der Überwachung: Jeremy Bentham wünscht in seinem Testament, dass sein Körper seziiert und öffentlich ausgestellt wird. Heute sitzen seine Gebeine im Stiegenhaus des University College London. Über seinem Kopf ist eine Überwachungskamera befestigt: die PanoptiCam. Ein Forschungsprojekt der Universität, das Algorithmen der Videoüberwachung testet. Besonders Methoden, die neue Verknüpfungen von Infor-

mationen technisch aufzuarbeiten, entfalten sich zu wesentlichen Komponenten neuer Kontroll-, und Überwachungsherrschaft. Dieses globale Vernetzen und Sammeln von Daten im digitalen Raum überschreitet den Maßstab der an den physischen Raum gebundenen Überwachungsmethoden der Disziplinargesellschaft.

*„Von sozialer Kontrolle im Sinne einer Vermeidung von Normabweichungen zur Integration der Normabweichler kann in diesem Fall der Überwachung dann keine Rede mehr sein“.* (Zurawski 2014, S. 128)

Zum einen ist die Anzahl von Überwachung gestiegen, ebenfalls hat sich der Modus der Aufmerksamkeit und die Attribute der Überwachungsmechanismen verlagert. (Zurawski 2014, S. 116)

Abb. 01.14: PanoptiCam, London





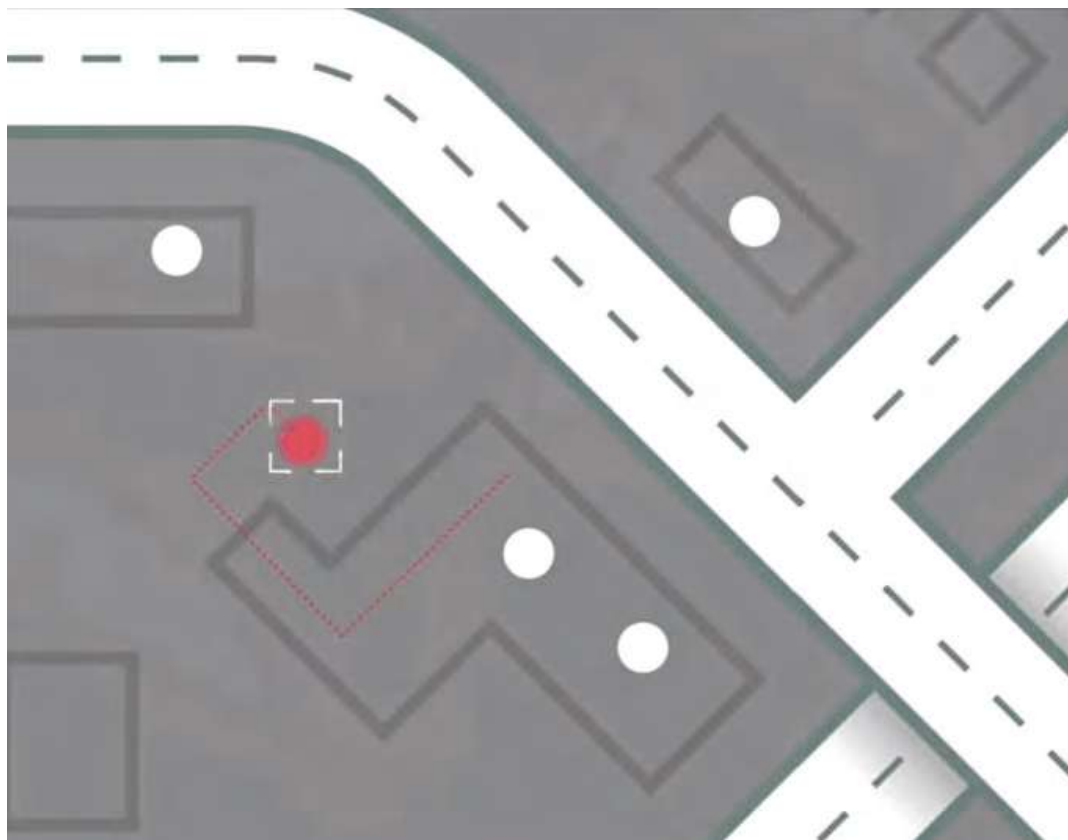


Abb. 01.15: Covid-Tracking, China

Diese Technologie kann dazu verwendet werden Regelbrüche zu erkennen. Die Institution der Kontrolle wird verwandelt. (Zurawski 2014, S. 126) Einen Vorgeschmack dieser totalen Überwachung und Kontrolle war bereits am Beginn der Covid-Pandemie in China ersichtlich. Die Bevölkerung konnte während der Ausgangssperre durchgehend getrackt werden. Dies wurde möglich durch einen langjährigen Aufbau eines nationalen Massenüberwachungsnetzwerk. Sobald eine Person den digital zugewiesenen Bewegungsbereich verlässt, wird eine Drohne ausgesendet, um mit Lautsprecherdurchsagen und durchgehender Videoüberwachung das

Individuum wieder zurückzuleiten.

Überwachung ist heute autonomer von Dauer und Ort des Geschehens: es können Handlungen oder Lokalitäten im Sichtfeld stehen, die erst viel später wiederherangezogen werden und auch der Überwachende muss nun nicht mehr am gleichen Ort sein wie der:die Überwachte. (Zurawski 2014, S. 126) Auch nachträglich ist es möglich, festzustellen wann, wo und von wem die Verletzungen der Regeln ausgeübt wurden.

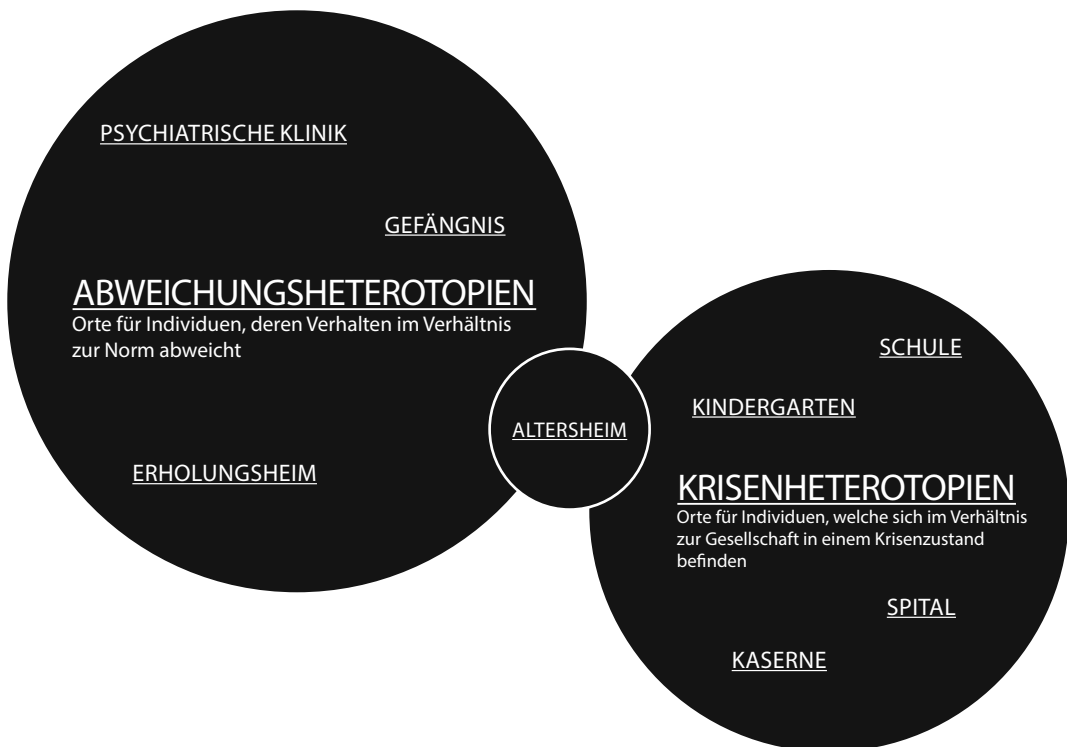
Heutige Überwachung ist darauf ausgerichtet jede Art von Daten und Informationen zu archivieren und zu verarbeiten. (Zurawski 2014, S. 127)

## HETEROTOPIEN

Foucaults Heterotopien sind institutionelle Orte, „Partizipant:innen“ in diesen Einschließungsmilieus sind bestimmten Regeln unterworfen und werden streng kontrolliert. An diesen Orten werden unter anderem Individuen, mit von der herrschenden Norm abweichendem Verhalten, abgesondert und ritualisiert. Foucault nimmt an, dass diese Einschließungsmilieus in der Disziplinargesellschaft eigenständig voneinander sind und sich wie Gussformen verhalten. (Balzer 2015, S. 19) Die Kraft der Disziplinierung wirkt somit in voneinander gesonderten Einschließungsgesellschaften. (Balzer 2015, S. 22) Heterotopien sind nicht für jede Person zugänglich und unterliegen be-

stimmten Ein- und Ausgangsritualen. Vor allem die in der Abb.: 01.16 näher beschriebenen Abweichungs- und Krisenheterotopien (Foucault 1992, S. 40f) werden zumeist nicht freiwillig betreten. Diese Formen von Heterotopien sind laut Foucault grundlegend für die Gesellschaft. Da in diesen Einschließungsmilieus von der Norm abweichende beziehungsweise in der Krise befindlichen Personen, durch Überwachung und Kontrolle, (wieder) zu einem „gesellschaftstauglichen“ Verhalten erzogen werden sollen. Diese zentrierten Punkte der Überwachung bilden meist Zäsuren in der städtebaulichen Struktur, da der Zutritt in eine Heterotopie kontrolliert und die Absonderung der Individuen garantiert werden soll.

Abb. 01.16: Heterotopien



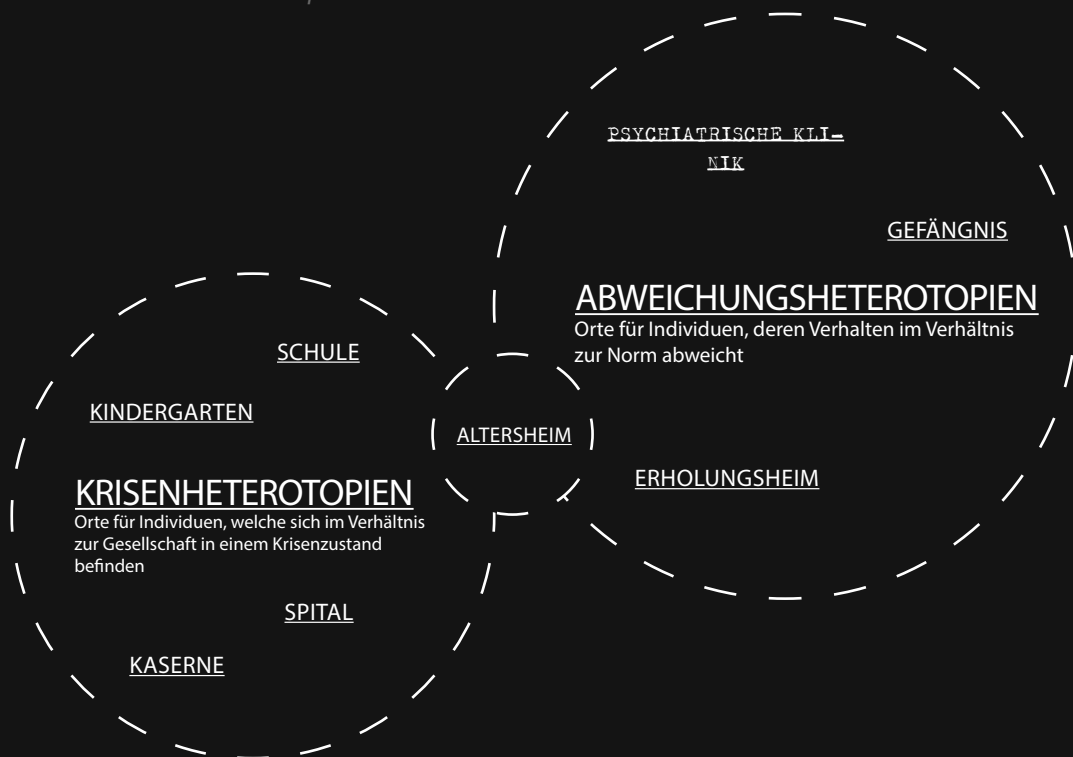
## OFFENE HETEROTOPIEN

Der Begriff der „Offenen Heterotopie“ wird im Zuge dieser Arbeit neu eingeführt. Er beschreibt eine Abänderung des klassischen Heterotopie-Begriffes nach Foucault. Ausgelöst wird dies durch den Übergang von der foucault'schen Disziplinargesellschaft in die deleuz'sche Kontrollgesellschaft im philosophischen Diskurs sowie dem Paradigmenwechsel der Überwachungsmethodenvom physischen in den digitalen Raum. Der Gedanke, der dahinter steht, ist, dass die physische Abgrenzung der Heterotopien in Zukunft permeabler gebaut werden kann. Das wird möglich durch den Einsatz digitaler Überwachungsmethoden, durch deren man unabhängig vom physischen Raum Grenzen und Bewegungsbereiche definieren

kann. In der Folge haben offene Heterotopien, im Vergleich zu den klassischen Heterotopien, das Potential als Teil des Stadtgefüges zu agieren.

Themen wie die Durchlässigkeit und Öffentlichkeit von Gebäudeabschnitten, die Mehrfachnutzung räumlicher Ressourcen in verschiedenen Modellen, beispielsweise zeitlich getrennt und dem Schaffen von Orten des Austausches nehmen in den offenen Heterotopien eine primäre Rolle ein. In dem Kapitel 03 Entwurf Szenario Offene Heterotopie wird dieses Konzept am Fallbeispiel des Grauen Hauses angewendet. Zur Herleitung des österreichischen Fallbeispiels folgt eine Analyse der wohl geschlossenensten Heterotopie: dem Gefängnis.

Abb. 01.17: Offene Heterotopien



## GEFÄNGNISSE IN ÖSTERREICH

Der Begriff Justizanstalt (JA) bezeichnet in Österreich alle Gefängnisse des judikativen Strafvollzugs. Diese sind dem Bundesministerium für Justiz unterstellt und für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Untersuchungshaft oder den Maßnahmenvollzug ausgelegt. Zur Unterstützung und Beratung des Bundesministeriums für Justiz ist eine eigene Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz eingerichtet.

Den Leiter:innen der 28 Justizanstalten obliegt die Aufsicht über den Strafvollzug in der ihnen unterstellten Anstalt sowie die Entscheidung über Beschwerden gegen Strafvollzugsbedienstete oder deren Anordnungen. Ebenfalls dem Bundesministerium für Justiz direkt unterstellt sind die

Strafvollzugsakademie als zentrale Einrichtung für die Aus- und Fortbildung des im Strafvollzug tätigen Personals. Bei Justizanstalten wird gesetzlich zwischen gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten und Sonderanstalten unterschieden. Maßgeblich für den Vollzug von Freiheitsstrafen in Österreich ist dabei das Strafvollzugsgesetz, sowie die vom Ministerium erlassene Vollzugsordnung für Justizanstalten (VZO). Neben der Durchführung der Straftat werden in den österreichischen Justizanstalten auch Untersuchungshäftlinge und Inhaftierte des Maßnahmenvollzugs untergebracht.

Als Gerichtliche Gefangenenhäuser werden Einrichtungen bezeichnet, die einem Landesgericht angeschlossen sind und vor allem für den Vollzug der Untersuchungshaft sowie

Abb. 01.18: Verteilung der Justizanstalten in Österreich



Haftstrafen bis zu 18 Monaten zuständig sind. In den Strafvollzugsanstalten werden Freiheitsstrafen bis zu einer lebenslangen Haft durchgeführt. Personen, die im Maßnahmenvollzug - insbesondere für geistig abnorme, zu einem kleinen Teil auch für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher:innen - angehalten werden, sind in Sonderanstalten beziehungsweise Sonderabteilungen untergebracht. Zusätzlich zu den derzeit 28 Justizanstalten gibt es außerdem 15 Außenstellen.

In Österreich liegt dem Strafvollzug kein Rachedanke, sondern ein Resozialisierungsgedanke zu Grunde. Die Häftlinge sollen während ihrer Haftzeit darauf hingewiesen werden, dass ihr Handeln falsch und verwerflich war. In diesem Sinne liegt der Grundgedanke des österreichischen Strafvollzugs in der Wiedereinführung der Straftäter:innen in die Gesellschaft. Alle im Strafvollzug Tätigen haben daran mitzuwirken, die Häftlinge in ihren Resozialisierungsbemühungen zu unterstützen. Dazu stehen Werkzeuge wie Vollzugslockerungen - Außenarbeit, Freigang, Ausgang - oder die Möglichkeit des Vollzuges im elektronisch überwachten Hausarrest zur Verfügung. Vor der Entlassung aus dem Strafvollzug unterstützen insbesondere die Fachdienste, wie etwa Sozialer Dienst und Psychologischer Dienst die Entlassungsvorbereitung, meist in Kooperation mit Einrichtungen der Nachbetreuung von Häftlingen. Ein Beispiel dafür ist der Verein NEUSTART, dem die Aufgabe

der Bewährungshilfe übertragen ist.

Der österreichische Strafvollzug versucht in einem Drei-Säulen-Modell der Sicherheit im Strafvollzug zu folgen. Demnach wird Sicherheit in instrumentelle, organisatorische und soziale Sicherheit untergliedert. Ersterem ist, neben den Sicherheitsaspekten der Baulichkeiten, die Ausstattung, exekutive Ausbildung und Bewaffnung der Justizwache zuzuordnen. Zur Optimierung der organisatorischen Sicherheit wird eine breite Palette an Maßnahmen zur Anwendung gebracht. Jede Justizanstalt verfügt über Alarmpläne zur professionellen Intervention bei konkreten Gefahrenlagen. Zudem sind in jeder Justizanstalt Sicherheitsbeauftragte, deren Aufgaben in der laufenden Beobachtung, Evaluation und Optimierung der Sicherheitsvorkehrungen bestehen. Vollzugspläne, von multi-professionellen Fachteams, bilden die Grundlage für Vollzugs- und Lockerungsentscheidungen. Auch dem Aspekt der sozialen Sicherheit wird große Aufmerksamkeit geschenkt: darunter versteht man das Ausmaß und die Qualität der Beziehungen zwischen den Häftlingen und den in der Anstalt Beschäftigten. Justizwachebeamte:innen haben zusätzlich zu ihren exekutiven Aufgaben, zu einem erheblichen Teil auch Betreuungsaufgaben wahrzunehmen. Neben der baulichen und technischen Infrastruktur stellen die knapp über 4.000 Mitarbeiter:innen im Strafvollzug das wesentliche Element im österreichischen Strafvollzug dar.

# LANDESGERICHTLICHE GEFANGENENHÄUSER IN ÖSTERREICH



## F E L D K I R C H

Bundesland: VORARLBERG  
 Belagsfähigkeit: 160 PERSONEN  
 Baujahr: 1903 - 1905  
 Sanierung: 1992 - 1996  
 Freiheitsstrafe: BIS ZU 18 MONATEN



## I N N S B R U C K

Bundesland: TIROL  
 Belagsfähigkeit: 475 PERSONEN  
 Baujahr: 1960 - 1967  
 Sanierung: 1999 - 2003  
 Freiheitsstrafe: BIS ZU 18 MONATEN



## P U C H B E I H A L L E I N

Bundesland: SALZBURG  
 Belagsfähigkeit: 227 PERSONEN  
 Baujahr: 2014 - 2015  
 Sanierung: -  
 Freiheitsstrafe: BIS ZU 18 MONATEN



## K L A G E N F U R T

Bundesland: KÄRNTEN  
 Belagsfähigkeit: 378 PERSONEN  
 Baujahr: 1859  
 Sanierung: 1980 - 1990  
 Freiheitsstrafe: BIS ZU 18 MONATEN



## R I E D I M I N N K R E I S

Bundesland: OBERÖSTERREICH  
 Belagsfähigkeit: 144 PERSONEN  
 Baujahr: 1880 - 1889  
 Sanierung: 1998  
 Freiheitsstrafe: BIS ZU 18 MONATEN

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Diplomarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar  
 The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

W E L S  
Bundesland: OBERÖSTERREICH  
Belagsfähigkeit: 156 PERSONEN  
Baujahr: 1900  
Sanierung: 1998 - 2002  
Freiheitsstrafe: BIS ZU 18 MONATEN



L I N Z  
Bundesland: OBERÖSTERREICH  
Belagsfähigkeit: 266 PERSONEN  
Baujahr: 1861 - 1864  
Sanierung: -  
Freiheitsstrafe: BIS ZU 18 MONATEN



L E O B E N  
Bundesland: STEIERMARK  
Belagsfähigkeit: 205 PERSONEN  
Baujahr: 2002 - 2005  
Sanierung: -  
Freiheitsstrafe: BIS ZU 18 MONATEN



G R A Z - J A K O M I N I  
Bundesland: STEIERMARK  
Belagsfähigkeit: 538 PERSONEN  
Baujahr: 1890 - 1895  
Sanierung: -  
Freiheitsstrafe: BIS ZU 18 MONATEN



E I S E N S T A D T  
Bundesland: BURGENLAND  
Belagsfähigkeit: 190 PERSONEN  
Baujahr: 1662 - 1968  
Sanierung: 1997 - 1999  
Freiheitsstrafe: BIS ZU 18 MONATEN



Abb. 01.24 bis 01.28



**K R E M S**  
 Bundesland: NIEDERÖSTERREICH  
 Belagsfähigkeit: 162 PERSONEN  
 Baujahr: 1930 - 1933  
 Sanierung: 2008 - 2011  
 Freiheitsstrafe: BIS ZU 18 MONATEN



**S A N K T P Ö L T E N**  
 Bundesland: NIEDERÖSTERREICH  
 Belagsfähigkeit: 250 PERSONEN  
 Baujahr: 1901 - 1903  
 Sanierung: 1983 - 1993  
 Freiheitsstrafe: BIS ZU 18 MONATEN



**W I E N E R N E U S T A D T**  
 Bundesland: NIEDERÖSTERREICH  
 Belagsfähigkeit: 211 PERSONEN  
 Baujahr: 1893  
 Sanierung: 2002 - 2006  
 Freiheitsstrafe: BIS ZU 18 MONATEN



**K O R N E U B U R G**  
 Bundesland: NIEDERÖSTERREICH  
 Belagsfähigkeit: 269 PERSONEN  
 Baujahr: 2009 - 2012  
 Sanierung: -  
 Freiheitsstrafe: BIS ZU 18 MONATEN



**W I E N J O S E F S T A D T**  
 Bundesland: WIEN  
 Belagsfähigkeit: 1057 PERSONEN  
 Baujahr: 1980 - 1995/96  
 Sanierung: laufend  
 Freiheitsstrafe: BIS ZU 18 MONATEN

Abb. 01.29 bis 01.33



## SONDERANSTALTEN IN ÖSTERREICH

### A S T E N

Bundesland: OBERÖSTERREICH  
 Belagsfähigkeit: 244 PERSONEN  
 Baujahr: 2010  
 Sanierung: -  
 Psychisch kranke Rechtsbrecher



### G Ö L L E R S D O R F

Bundesland: NIEDERÖSTERREICH  
 Belagsfähigkeit: 166 MÄNNER  
 Baujahr: 16. JAHRHUNDERT  
 Sanierung: -  
 Psychisch kranke Rechtsbrecher



### G E R A S D O R F

Bundesland: NIEDERÖSTERREICH  
 Belagsfähigkeit: 122 MÄNNER  
 Baujahr: 1963 - 1970  
 Sanierung: 1998 - 2003  
 Justizanstalt für Jugendliche



### WIEN MITTERSTEIG

Bundesland: WIEN  
 Belagsfähigkeit: 152 MÄNNER  
 Baujahr: 1908 - 1910  
 Sanierung: -  
 Psychisch kranke Rechtsbrecher



### WIEN FAVORITEN

Bundesland: WIEN  
 Belagsfähigkeit: 71 MÄNNER  
 Baujahr: keine Angabe  
 Sanierung: -  
 Justizanstalt für Suchtmittelabhängige



Abb. 01.34 bis 01.38

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Diplomarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar  
 The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

# STRAFVOLLZUGSANSTALTEN IN ÖSTERREICH



<b>S U B E N</b>	
Bundesland:	OBERÖSTERREICH
Belagsfähigkeit:	289 MÄNNER
Baujahr:	11. JAHRHUNDERT
Sanierung:	1972 - 1982
Freiheitsstrafe:	18 M - LEBENSLANG
Hochsicherheitstrakt:	NEIN



<b>G A R S T E N</b>	
Bundesland:	OBERÖSTERREICH
Belagsfähigkeit:	360 MÄNNER
Baujahr:	1082
Sanierung:	2006
Freiheitsstrafe:	18 M - LEBENSLANG
Hochsicherheitstrakt:	JA



<b>G R A Z K A R L A U</b>	
Bundesland:	STEIERMARK
Belagsfähigkeit:	560 MÄNNER
Baujahr:	keine Angabe
Sanierung:	-
Freiheitsstrafe:	3 J - LEBENSLANG
Hochsicherheitstrakt:	JA



<b>S T E I N</b>	
Bundesland:	NIEDERÖSTERREICH
Belagsfähigkeit:	787 MÄNNER
Baujahr:	1850
Sanierung:	-
Freiheitsstrafe:	18 M - LEBENSLANG
Hochsicherheitstrakt:	JA

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Diplomarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar  
The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

<b>S O N N B E R G</b>	
Bundesland:	NIEDERÖSTERREICH
Belagsfähigkeit:	350 MÄNNER
Baujahr:	1596
Sanierung:	laufend
Freiheitsstrafe:	18 M - 10 J
Hochsicherheitstrakt:	NEIN



<b>H I R T E N B E R G</b>	
Bundesland:	NIEDERÖSTERREICH
Belagsfähigkeit:	502 MÄNNER
Baujahr:	1939/40
Sanierung:	-
Freiheitsstrafe:	18 M - 6 J
Hochsicherheitstrakt:	NEIN



<b>S C H W A R Z A U</b>	
Bundesland:	NIEDERÖSTERREICH
Belagsfähigkeit:	194 FRAUEN
Baujahr:	1951
Sanierung:	1993 - 1999
Freiheitsstrafe:	18 M - LEBENSLANG
Hochsicherheitstrakt:	NEIN



<b>W I E N      S I M M E R I N G</b>	
Bundesland:	WIEN
Belagsfähigkeit:	479 MÄNNER
Baujahr:	1975
Sanierung:	-
Freiheitsstrafe:	3 M - 5 J
Hochsicherheitstrakt:	NEIN



Abb. 01.43 bis 01.46

## ÜBERGANG ZUM FALLBEISPIEL GRAUES HAUS

Von den 28 Justizanstalten mit circa 8000 Insass:innen, ist die Justizanstalt Wien-Josefstadt, auch Graues Haus genannt, das mit den meisten Gefangenen. Im gerichtlichen Gefangenenhaus sitzen über 1100 Häftlinge, mehr als ein Achtel der gesamten Gefangenen Österreichs. Die Justizanstalt Josefstadt ist das einzige gerichtliche Gefangenenhaus in Wien. Die restlichen 14 den Landesgerichten zugehörigen Gefangenenhäuser, sind im gesamten Bundesgebiet verteilt. In Niederösterreich befinden sich vier gerichtliche Gefangenenhäuser, die gemeinsam eine Belagsfähigkeit von knapp 900 Insass:innen erreichen. Die Belagsfähigkeit der Justizanstalt Josefstadt ist also überdurchschnittlich groß für ein österreichisches Gefängnis. Trotzdem

leidet das Graue Haus seit Jahrzehnten aufgrund der stetigen Überbelegung unter akutem Platzmangel. Eine Erweiterung des Gebäudes ist wegen der baulichen Gegebenheiten und der Innenstadtlage nicht möglich. Nichtsdestotrotz wurde im Jahr 2021 eine umfassende Sanierung mit einem Budget von 200 Millionen Euro beschlossen. Diese Sanierung wurde in Fachkreisen vielfach diskutiert und kritisiert, da der Platzmangel durch eine Sanierung nicht behoben werden kann. Für dieses Problem ist eine neue Idee erforderlich!

Im folgenden Kapitel werden die Geschichte des Grauen Hauses, Beispiele internationaler Gefängnisse und die Entwicklungen am Standort dargestellt.

Abb. 01.47: Graues Haus, 2017

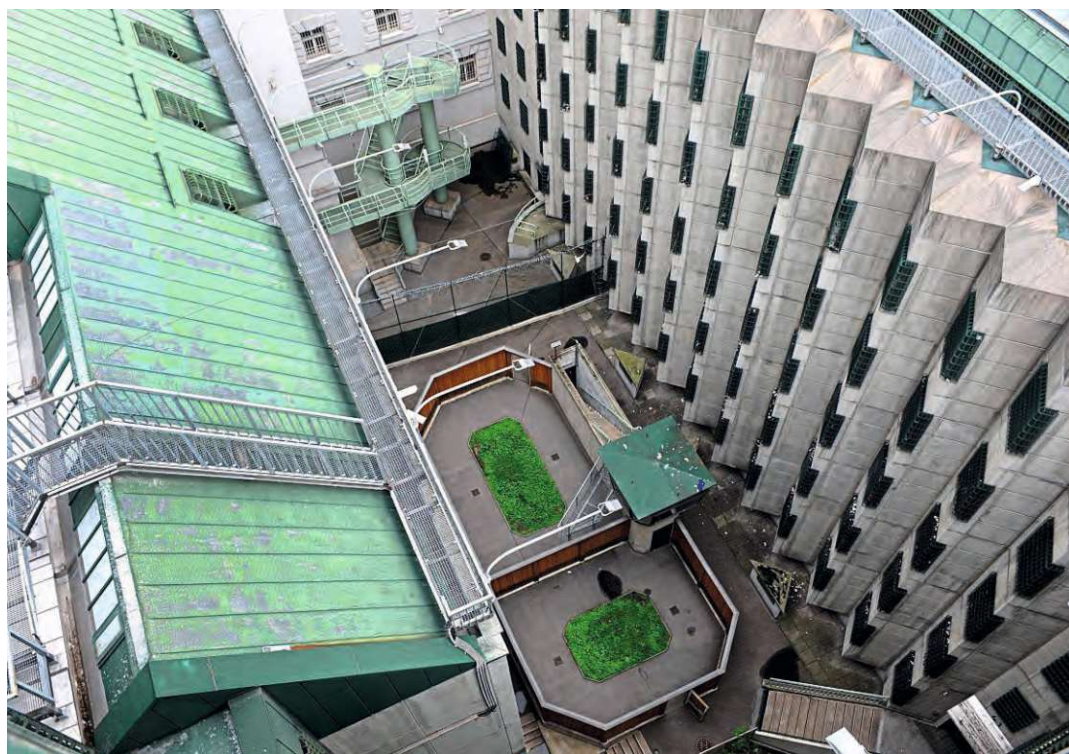




Abb. 01.48: Graues Haus, 2021

# 02

# *GRAUES HAUS*

## Historie des Grauen Haus

*Glacis & Anfänge*

*Die bürgerliche Schießstätte*

*Die Schranne*

*Planung & Bau 1831 - 1839*

*1. Umbau 1870 - 1878*

*2. Umbau 1905 - 1918*

*2. Weltkrieg Bombentreffer*

*3. Umbau 1980 - 1996*

*Todesstrafe | NS Zeit & Andacht*

## Gefängnisse

*Warum strafen wir?*

*Wie strafen wir?*

*Resozialisierung*

*Beispiele der Gefängnisarchitektur*

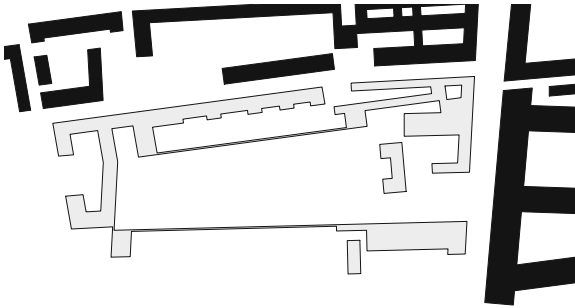
## Aktuelle Entwicklungen im Grauen Haus

*Untersuchungshaft*

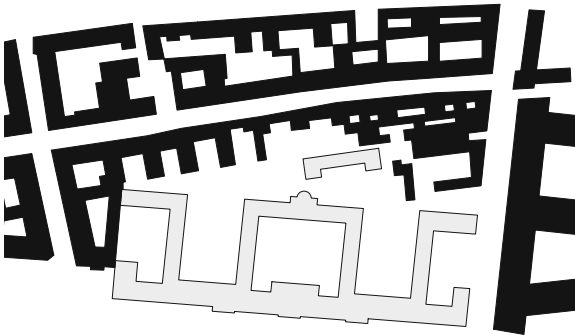
*Probleme | Platzmangel & fehlende Standards*

*Lösungsansätze damals & heute*

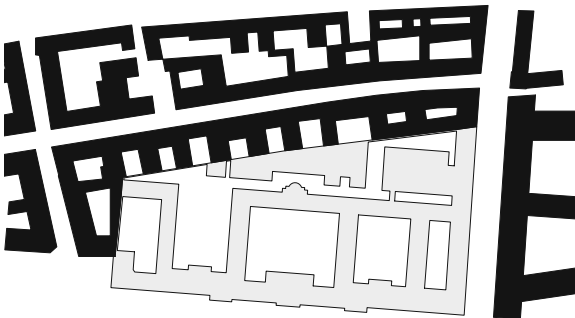
*Entwicklungen in der Umgebung*



**01 BÜRGERLICHE  
SCHIESSSTÄTTE**



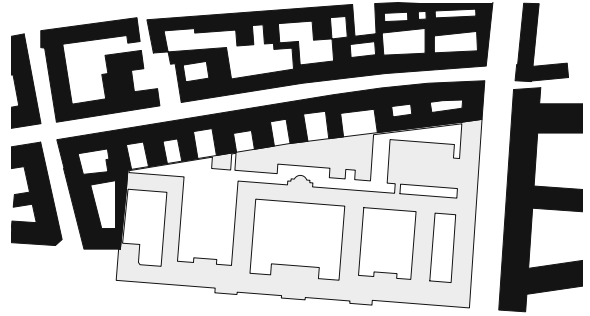
**02 ERBAUUNG  
1831 - 1839**



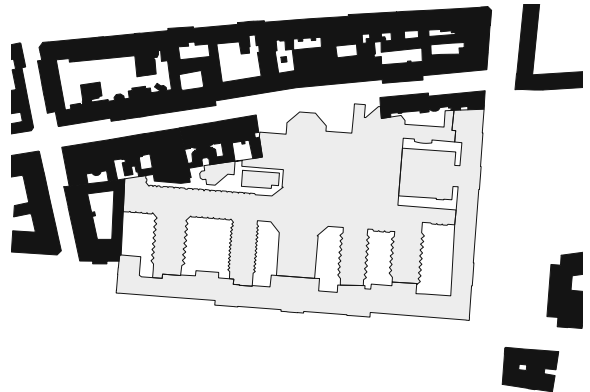
**03 1. UMBAU  
1870 - 1878**



**04**            **2. U M B A U**  
**1905**        -        **1918**



**05**            **3. U M B A U**  
**1980**        -        **1996**



**06**        **BESTANDS-**  
**AUFNAHME 2022**

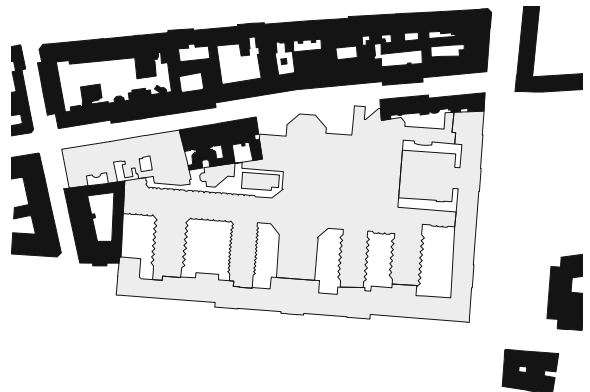


Abb. 02.01 bis 02.06

## **HISTORIE DES GRAUEN HAUS**

Die Bezeichnung „Graues Haus“ wird von der Wiener Bevölkerung für den gesamten Gebäudekomplex von Gericht und Gefangenenhaus verwendet und geht vermutlich auf die graue Häftlingskleidung der ersten Untersuchungsgefangenen zurück. (Forsthuber 2016, S. 409)

Das Graue Haus beinhaltet das Wiener Landesgericht im Volksmund auch „Landl“ genannt, die Staatsanwaltschaft Wien und das Gefangenenhaus der Justizanstalt Josefstadt.

Es ist ein nicht zu übersehendes Gebäude mit den festungsartigen, historischen Fassaden zur Landesgerichtstraße und der Alser Straße.

Zu Metternichs Zeiten noch mit Inquisitionsprozessen durchgeführt, änderte sich die Rechtsprechung mit der Einführung des Geschworenengerichts im Jahr 1850.

In diesem Grauen Haus, das jetzt nach einem umfassende Umbau beziehungsweise Neubau und einer Generalrenovierung nicht mehr grau ist, ruht eine der Säulen der Demokratie, unsere Rechtsprechung und die damit verbundene Verurteilung.

*Abb. 02.07: Graues Haus, 2017*





Abb. 02.08: Vogelschauplan Huber, 1778

## GLACIS & ANFÄNGE

Das Wiener Glacis war vor seiner städtebaulichen Entwicklung ab 1858 ein Festungsrayon mit Bauverbot, also eine militärisch motivierte und juristisch implementierte Einrichtung. Es handelte sich um einen zum Teil gewaltsam freigemachten und zu diesem Zeitpunkt de facto bereits innerstädtischen Raum, der eine zunehmende Konzentration von militärischen Einrichtungen, wie Kasernen, Schießstätte, Pulverlager und Exerzierplatz, beherbergte oder deren Entstehen in der unmittelbaren Umgebung förderte. Die frühneuzeitliche Stadtbefestigung und das Glacis sind zwei integrale Bestandteile eines Defensivkonzeptes.

Ihre Realisierung bewirkte in Wien sehr spezifische städtebauliche Umstände: Der Kern, der ab dem 17. Jahrhundert rasch wachsenden Residenzstadt war auf seine spätmittelalterliche Fläche eingengt, was zu einer enormen Verdichtung der Bauten und der Bevölkerung führte; vom Stadtkern entkoppelt verlief das nach 1683 einsetzende rasche Wachstum der Vorstädte. Es entstand für Wien eine szenografisch einmalige Situation, da sich über das Glacis, die wehrhafte Innere Stadt, und die seit dem 18. Jahrhundert zunehmend prunkvoll ausgestaltete Vorstadt-kante zwei Stadtfassaden gegenüberstanden. Allerdings verhinder-



Abb. 02.09: Historischer Stadtplan Wien

te der Festungsrayon weitgehend die Entfaltung eines repräsentativen architektonischen Programms. Spätestens mit der einsetzenden Industrialisierung im Vormärz war der Bedarf an neuen Wohn- und Verwaltungsgebäuden so hoch, dass es dringend geboten erschien, das Glacis zumindest teilweise in Bauland zu verwandeln. Die Gründe für das im europäischen Vergleich sehr lange Hinauszögern der Entfestigung Wiens könnten die Frage der Finanzierung und die Erinnerung an die Belagerung Wiens durch die Osmanen gewesen sein. Später wurde allerdings die Furcht vor einer gewaltsamen Entladung der inneren sozialen Widersprüche maßgebend, die das konservative Kaiserhaus und die Militärs stets hegten. Die Revolution 1848 bestätigte zunächst diese Bedenken, doch gewann das Militär durch die

gescheiterte Revolution kurzfristig an Einfluss in der Stadterweiterungsfrage und konnte die Entfestigung Wiens noch 10 Jahre verzögern. Die städtebauliche Ausgangssituation für die Planung und Realisierung der Ringstraßen-Zone ab 1857 besteht in folgendem Spannungsfeld: Bedürfnis nach Erholungsraum und freiem Schussfeld gegen Wohnraumbedarf und bürgerliches wie adelig-imperiales Repräsentationsbedürfnis.

Wo heute das Gebäude des Landesgerichtes Wien (Landesgerichtsstraße 9a und 11, Alser Straße 3-5) steht, befanden sich ab Mitte des 15. Jahrhunderts Häuser und Weingärten zu den „Sieben Hofstätten“ (Faber 2002, S. 5) genannt. Ab 1684 ein Jahr nach der 2. Türkenbelagerung, wurde hier die bürgerliche Schießstätte eingerichtet.

## DIE BÜRGERLICHE SCHIESSTÄTTE

Schießstätten gab es bereits seit dem Mittelalter. Sie dienten dazu, die Bevölkerung mit dem Gebrauch von Schusswaffen vertraut zu machen. Dies war einerseits eine sportliche Betätigung, andererseits eine Übung mit Waffen für den Ernstfall. Die bürgerliche Schießstätte wurde zu einer wichtigen Anstalt in der Haupt- und Residenzstadt, sodass im Laufe der drei Jahrhunderte ihres Bestehens acht Schützenordnungen notwendig waren. In Wien befand sich die älteste Schießstätte ab 1444, im „Unteren Werd“ von der Taborstraße ab Nummer 18 bis zur Großen Mohrengasse reichend. Durch die 1. Türkenbelagerung 1529 war die Schießstätte verwüstet worden, sie wurde 1546 auf die

„Schottenpeunt“, dem Gebiet zwischen Währinger Straße 18-22, Berggasse und Liechtensteinstraße verlegt. Abermals durch die Türken 1683 zerstört, wurde sie aus militärischen Gründen nicht mehr erneuert, sondern wie erwähnt an den Anfang der Alser Straße verlegt.

Der Wiener Stadt-Unterkämmerer Georg Altschaffer zuständig für das Bauwesen wurde am 3. Mai 1684 von der Stadt beauftragt für diesen Zweck die oben genannten an der heutigen Landesgerichtstraße gelegenen Parzellen um 900 fl. zu erwerben. Die Schießstätte in der Alser Straße bestand aus einem Holzbau mit Öffnungen für die Schützen, einem unverbauten Hof und einer

Abb. 02.10: Großer Saal des Schützenhauses





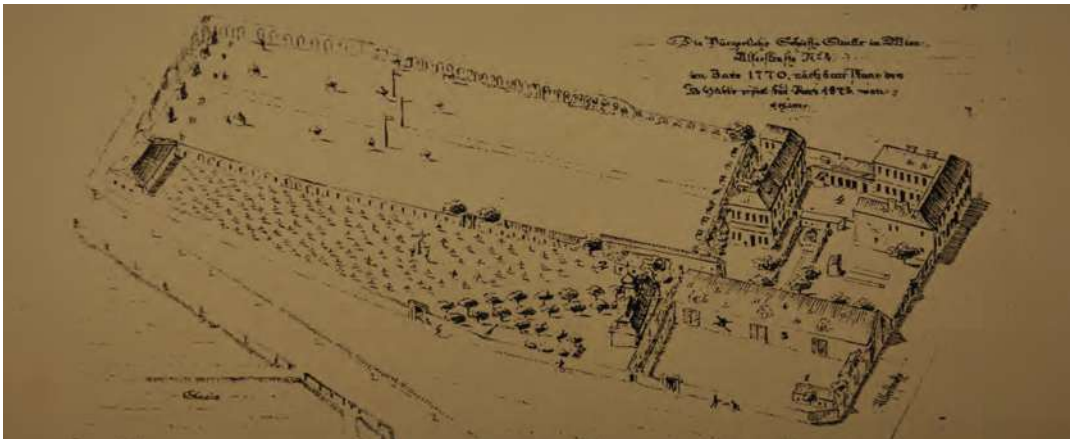
Abb. 02.11: Bürgerliche Schießstätte

Holzwand für die Schießscheiben. Auf der gegenüberliegenden Seite des Geländes befanden sich 16 Schützenhäuschen für die Ziele. Das Schützenhaus stand an der Front Alser Straße und hatte im 1. Stock einen großen Saal. 1732 wurde ein Teil des stadtseitig gelegenen Areals der bürgerlichen Schießstätte dem Stephansfreithof zugewiesen, noch im gleichen Jahr erfolgten die ersten Bestattungen. Weiters erbaute man auf dem Grund der Schießstätte 1733 die Kapelle „Vom Abendmahl des Herrn“ sowie Unterkünfte für den Geistlichen, Mesner und Totengräber. Als der Friedhof 1784 aufgelassen und die Kapelle aufgehoben wurde, errichtete man auf diesem Grund Zeugstadel und Heumagazine.

Die bürgerliche Schießstätte blieb auf dem Gebiete der heutigen Josefstadt bis zum Jahre 1831, wo sie auch während der Choleraepidemie als Filialspital diente. Ab 1831 wurde die Schießstätte auf die Wieden verlegt, wo sie bis zu ihrer Auflösung 1848 verblieb. Bis 1851 blieb der rückwärtige Trakt des Schützenhauses in der Alser Straße stehen, wo das städtische Zimintierungsamt (Eichamt) untergebracht war. Auf dem Gebiet der ehemaligen Schießstätte wurde dann das Landesgericht errichtet.



Abb. 02.12: Bürgerliche Schießstätte



Laut Kommissionsbericht vom 20.05.1822 befanden sich auf dem Gebiet der Schießstätte folgende städtische Anstalten und Einrichtungen (Faber 2002, S. 6f):

- Ein einstöckiges Haus in der Alser Straße 1, in dem gassenseitig das Wirtshaus „Zum goldenen Schützen untergebracht war.
- Die mit einer hohen Mauer umgebene Schießstätte im Ausmaß von ca. 13 ha
- Das städtische Zimentierungsamt (Eichamt)
- Eine Baumschule mit der Verpflichtung der Erhaltung und Ergänzung der Bäume in den Allees des Glacis
- Drei neu erbaute Schupfen zur Unterbringung und Aufbewahrung der Markthütten

## DIE SCHRANNE

Die sogenannte „Schranne“ am Hohen Markt war als Gerichtsgebäude, für das vom Stadt- und Landrichter geleitete Wiener Stadt und Landgericht bereits seit 1325 nachweisbar. Mit wenigen Ausnahmen lag die Gerichtsbarkeit auf städtischem Gebiet so lange in den Händen der Stadtverwaltung, bis das Gerichtswesen als Folge der Revolution von 1848 vollständig „verstaatlicht“, also nach heute gewohnten Prinzipien organisiert wurde. Die Schranne (heute das Eckgebäude Hoher Markt 5/ Tuchlauben 22) am Hohen Markt diente der Stadt Wien bis 1850 als Gerichtsgebäude. Ein als „Schranne“ bezeichnetes Gebäude ist dort ab 1325 nachzuweisen, und wurde nach einem Brand im Jahr 1437 komplett

abgetragen. Die „neue“ Schranne wurde nicht mehr am alten Bauplatz, sondern Mitte des 15. Jahrhunderts am südöstlichen Ende des Platzes errichtet. Der Neubau der Schranne 1630-35 erfolgte am selben Bauplatz. 1740-43 entstand erneut ein Neubau und 1785/86 folgte eine bauliche Erweiterung, ermöglicht durch den Ankauf eines Nachbargebäudes. Inzwischen seit 1783 war die Schranne Sitz des Wiener Kriminalsenat, der bis 1839 hier beheimatet war. Ein ständig steigender Platzbedarf machte bis zuletzt bauliche Adaptierungen notwendig. Nach dem der Kriminalsenat 1839 in das neue Gerichtsgebäude in der Alservorstadt umgezogen war, wurde der Zivilsenat vom Rathaus in die Schranne

Abb. 02.13: Schranne am Hohenmarkt







Abb. 02.14: Schranne am Hohen Markt

verlegt. Die Übersiedlung des Kriminalsenates (ab 1841: Kriminalgericht) erfolgte im Mai 1839, wobei die Schranne von 1839 bis 1850 als Sitz des Zivilsenates fungierte. Als 1850 der Senat seine Tätigkeit einstellte, endete auch die Verwendung der Schranne als Gerichtsgebäude. Das nicht mehr von der Gemeinde Wien für Gerichtszwecke verwendete Schrannegebäude am Hohen Markt, wurde danach vom Staat erworben.

Abb. 02.15: Grundriss der Schranne

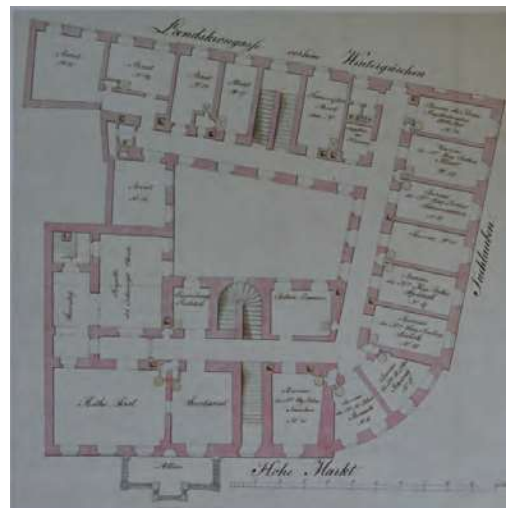




Abb. 02.16: Blick von der Molverbastei

## PLANUNG & BAU 1831 – 1839

Die Schranne am Hohen Markt erwies sich angesichts der steigenden Kriminalität wegen beengter räumlicher und schlechter sanitärer Verhältnisse als unzureichend. Man entschloss sich daher zur Errichtung eines geräumigen Neubaus für das Magistratische Kriminalgerichtsgebäude sowie eines Gefangenenhauses auf dem Areal der bürgerlichen Schießstätte in der damaligen Alservorstadt. Bis es allerdings so weit war, dass auf dem Areal das Landesgericht erbaut werden konnte, gab es noch einige Hindernisse. Man scheute sich davor, ein so großes Gebäude in der Vorstadt anzusiedeln, denn man hatte Angst, dass die Würde des zukünftigen Gerichtes leiden würde und im Falle eines Aufruhrs ein Gefangenenhaus in der Stadt besser abzuriegeln wäre. Weitere Einwände waren, dass sich in der Alser Straße schon viele

öffentliche Anstalten befanden, wie das Findelhaus, das Allgemeine Krankenhaus und die Alserkaserne. Kaiser Franz I. nahm selbst Einfluss auf die Wahl des Platzes, indem er die oben angeführten Bedenken nicht teilte. Johann Peter Fischer von der Zivildirektion hatte Pläne erarbeitet, die am 25.11.1829 in Begutachtung gingen und von Kaiser Franz I. am 13. August 1831 genehmigt wurden. Die niederösterreichische Regierung bevorzugte den Platz, auf dem die Schießstätte stand, weil man nicht alle Gebäude absiedeln musste und daher Kosten sparen konnte. Franz I. bestimmte, dass ihm persönlich die Kostenvoranschläge vorgelegt werden sollten. Die Baukosten wurden 1827 mit ca. 770.000 fl. C.M. projektiert. Auch die Hofkanzlei nahm insofern Einfluss, indem sie auf Mängel hinwies, wie zu breite Stiegenaufgän-

ge, keine Einwölbung der Areste, sondern Verwendung von kostengünstigeren Dippelbäumen, weniger Ausgänge wegen der Fluchtgefahr und vor allem sollten Gitter vor sämtlichen Fenstern angebracht werden, mit Ausnahme des Amtsgebäudes gegen das Glacis hin. Die Voraussetzungen für den Bau waren gegeben. Das Gerichtsgebäude, für dessen Baustil Festungsbauten der Frührenaissance (z.B. Palazzo Pitti in Florenz) als Vorbild dienten, wurde in mehreren Abschnitten von 1831/32 bis 1839 angrenzend an das Glacis errichtet. Die erste Adresse lautete „Am Glacis 2 und 3“, ab 1862 „Am Paradeplatz 19“, seit 1877 „Landesgerichtsstraße 11“. Mit Vertrag vom 6. Dezember 1851

wurde das Areal des „Grauen Hauses“ vom Staat für einen Betrag von 925.000 fl. CM von der Gemeinde Wien erworben. Am 19. Februar wurde das Areal des „Grauen Hauses“ von der DGD Dikasterial-Gebäude-Direktion übernommen.

Dieses Gebäude entstand in zwei Bauetappen im 19. Jahrhundert, doch sind heute von der historischen Bausubstanz nur mehr der Schwurgerichtssaal und die L-förmig angelegten Außentrakte erhalten. Das Gebäude besteht aus einem stark betonten Rustikamauerwerk, das im Erdgeschoss schräg nach unten vorspringende 130 cm dicke Mauern aufweist. Die Rechteckfenster sind zum Teil mit kräftigen Bossen-

Abb. 02.17: Graues Haus mit Blick auf die Alser Straße



quadern umrahmt und alle Kanten mit Ortseinquaderung ausgeführt. Das Gebäude weist durch die breiten, über die gesamte Fassade gezogenen Kordongesimse und dem abschließenden Konsolgesims, eine horizontale Gliederung auf. Die vier Risalittürme, denen ursprünglich jeweils ein Pyramidendach aufgesetzt war und auf dessen Spitze ein Giebelreiter gegen Himmel ragte, stellen neben dem Hauptportal jene Bauteile dar, deren Fassadengestaltung ein wenig aufwendiger ausfiel. Durch den festungsartigen Charakter des Bauwerks wurde die vorrangige Funktion dieses Gebäudes, nämlich die Unterbringung der Delinquenten, architektonisch zum Ausdruck gebracht, so als ob damit angedeutet werden sollte, dass dieses Gebäude für die anständige, gesetzestreue Bevölkerung nichts Einladendes bietet, sondern diese vielmehr vor gesell-

schaftsfeindlichen Subjekten, die man innerhalb der Mauern dieses Gebäudes, streng von der Außenwelt abgeschlossen verwahrte, zu schützen. Denn der Grund für die Errichtung dieses Gebäudes lag im Anstieg der Kriminalität, hervorgerufen durch die steigende Bevölkerungszahl, zu Beginn des 19. Jahrhunderts. In den Jahren 1832 bis 1839 war die erste große Bauphase, deren Bauführung die k.k. Zivilbaudirektion innehatte und als Finanzier und Bauherr der Wiener Magistrat angeführt ist; am 25. Februar 1839 wurde die erste Bauperiode abgeschlossen und der Regierung die Vollendung des Baus angezeigt. Die Übersiedlung des Kriminalsenates erfolgte am 11. Mai desselben Jahres und drei Tage später fand die erste Ratssitzung im neuen Kriminalgerichts- und Gefangenenhaus statt. Der dreistöckige Gebäudekomplex

Abb. 02.18: K.K. Magistrat Criminal Gerichtshaus





Abb. 02.19: Stadtplan, 1853

Am Glacis Nr. 2 und 3, Ecke Alservorstadt-Hauptstraße (heute Alser Straße) entsprach damals in seiner Grundstruktur einem Rechteck, das in vier Abteilungen untergliedert war, wobei der südliche und der nördliche Flügel jeweils spiegelverkehrt in L-Form angelegt waren, dazwischen befand sich von beiden Seiten durch zwei große Innenhöfe getrennt, ein U-förmiger Baukomplex. Optisch verbunden wurden diese drei voneinander unabhängigen Gebäude durch den Amtstrakt, der sich über die gesamte 223,1 Meter lange Vorderfront erstreckte. In diesem Trakt direkt über dem Hauptportal und von außen durch die schmuck-

reichere Fassadengestaltung angedeutet, befand sich in der zweiten Etage der sich über zwei Stockwerke erstreckende große Sitzungs- und Repräsentationsaal. In diesem Gebäudeteil waren die Amtsräume untergebracht, so zum Beispiel straßenseitig im Parterre drei Kanzleiräume der Gefangenenhausverwaltung. Im sogenannten Florianitrakt, der den Amtstrakt in südlicher Ausrichtung begrenzte, befanden sich im Erdgeschoss und im ersten Stock Naturalwohnungen. Zwei kleinere Amtstrakte wurden an der Seitenfront des Gebäudekomplexes auf der Alservorstadt-Hauptstraße angelegt.



Abb. 02.20: Landesgericht Wien

## 1. UMBAU 1870 - 1878

In den Jahren 1870 bis 1878 wurde in drei Bauabschnitten das Gefängnis erweitert und der Schwurgerichtstrakt errichtet. 1850 wurde die Geschworenengerichtsbarkeit in Österreich von Justizminister Julius Glaser mit der von ihm am 23.5.1873 zu Stande gebrachten Strafprozessordnung eingeführt. Die Eröffnung der Geschworenengerichte machte eine „Nachrüstung“ des Straflandesgerichtes und die Installierung eines Verhandlungssaals notwendig. Im nicht benutzten Innenhof des Gerichtes wurde 1873/74 Richtung Alserstraße (heute Frankhplatz 1) der „Große Schwurgerichtssaal“ als autarkes Gebäude im klassizistischen Stil - „Ring-straßen Stil“ erbaut und es ist heute Platz für 150 Besucher:innen, sowie 50 weiteren Personen auf der Galerie.

In dieser ersten durchgeführten Umbauphase von 1870 bis 1878, (in der Zeit zwischen 1839 und 1870 gibt es keine erwähnenswerten Veränderungen im Inneren des Landesgerichts) des Wiener Landesgerichtsgebäudes in der Alserstraße Nr. 1, 3 und 5 kam es zu Änderungen in drei Bauabschnitten. Während der ersten Bauphase vom 30. Oktober 1870 bis 10. März 1871 wurde das Gefängnis erweitert, indem der Arresttrakt, ein Verbindungstrakt bestehend aus drei Stockwerken, zwischen Straf- und Inquisitenrakt hinzugefügt wurde. In der zweiten Bauphase entstand 1870 bis 1873 auf einem dazu erworbenen Areal, ein Trakt „Schwurgerichtstrakt“ mit einem Stockwerk, hier befindet sich der prunkvolle Schwurgerichtssaal mit Eingang und

Vorhalle. Um die dritte Bauphase 1873 bis 1878, die Erbauung eines zusätzlichen Amtstraktes zu ermöglichen, mussten zuvor Bestandteile des nördlichen Flügels, und einige bestehende Hütten im Innenhof abgerissen werden. In diesem so bezeichneten „Neutrakt“ wurden in drei Stockwerken, Amtsräume und Verhandlungssäle für das Landesgericht und für das Bezirksgerichts Alsergrund eingerichtet. Von 1896 bis 1900 wurde in kleineren Bauabschnitten im Inneren des Gebäudekomplexes, in den Höfen V und VI neue Wirtschaftsgebäude errichtet.

*Abb. 02.21: Schwurgerichtssaal*



## 2. UMBAU 1905 - 1918

In den Jahren 1905 bis 1907 wurde der Amtstrakt Landesgerichtstraße und der Alserstraße (Frankhplatz) aufgestockt, wobei die ursprünglich zweistöckigen Flügeltrakte um einen dritten, die dreistöckigen um einen vierten Stock erweitert und die vier Risalittürme ebenfalls entsprechend erhöht wurden. Beim Gefangenenhaus gab es 1909 bis 1911 sowie 1914 bis 1918 bauliche Erweiterungen. Neben den Arrestzellen waren in diesem nördlichen Flügel auf drei Etagen Werkstätten verschiedener Berufszweige eingerichtet worden, in denen die Gefangenen zur Arbeit angehalten wurden. Im südlichen Flügel befand sich der Spitaltrakt, in dem 28 Krankenzimmer mit 224 Betten eingerichtet waren.

Ab 1907 plante man eine generelle Umgestaltung der Innenräume des Landesgerichtes. Vor allem sollten die vielen Gemeinschaftszellen aufgelöst und in Einzelzellen umgewandelt werden. 1914 wurde mit der Umgestaltung begonnen und bis 1918 hatte man 237 Einzelzellen fertiggestellt. Der geplante Umbau des gesamten Gefangenenhauses konnte aber wegen der schlechten finanziellen Lage in der Zeit nach dem 1. Weltkrieg nicht fortgesetzt werden. Verbesserungen gab es dennoch einige: als wichtigste seien die Installation des elektrischen Lichtes und der Einbau einer Zentralheizung zu nennen. Bis zum Jahr 1933 erfolgte der Ausbau einer zeitgemäßen Kanalisation.

*Abb. 02.22: Graues Haus nach dem 2. Umbau*







Abb. 02.23: Kriegssachschäden um 1946

## 2. WELTKRIEG BOMBENTREFFER

Im 2. Weltkrieg wurde das Graue Haus am 5. November 1944 und am 7. Februar 1945 durch Bombenangriffe arg in Mitleidenschaft gezogen: zertrümmerte Fensterscheiben, ein beschädigtes Stiegenhaus sowie zerstörte Glas- und Blechdächer. Der große Schwurgerichtssaal und seine Nebenräume, die während des Krieges für die Gasmaskenerzeugung genutzt wurden, mussten wieder hergestellt werden. Für diesen Rüstungsbetrieb wurden die Räume vollständig ausgeräumt und der Holzboden entfernt. Da geplant war im Juli 1945 im Schwurgerichtssaal die Volksgerichtsverhandlungen abzuhalten, mussten

die Räumlichkeiten umgebaut werden. Der erste Kriegsverbrecherprozess („Engerau-Prozess“) fand von 14. bis 17. August 1945 im notdürftig sanierten „Großen Schwurgerichtssaal“ vor dem Volksgericht Wien statt. Das Landesgericht für Strafsachen nahm am 18. Juni 1945 wieder seine reguläre Tätigkeit auf. 1962 war das Landesgericht überfüllt, man überlegte, wie dem abzuhelpen sei und beschäftigte sich mit der Frage, ob es nicht besser wäre, den Komplex des Landesgerichtes abzurechen und ihn anderweitig zu nutzen. Man verwarf diesen Plan und entschloss sich für tiefgreifende Umbauten beziehungsweise Erweiterungsbauten.



Abb. 02.24: Landesgerichtstraße

### 3. UMBAU 1980 - 1996

Zwischen 1980 und 1995/96 wurde das historische Gefangenenhaus in mehreren Etappen abgerissen und durch neue engerstehende Gefangenenhaustrakte sowie einen neuen Verhandlungssaaltrakt ersetzt. Die Neubauten der Justizanstalt Josefstadt erstrecken sich seitdem von der Alser Straße 5 bis zur Wickenburggasse. Dies war allerdings nur möglich, da einige Grundstücke in der Wickenburggasse erworben werden konnten und die bestehenden Zinshäuser ebenfalls abgerissen wurden. Der historische Blockrand wurde somit aufgelöst. Zwischen 1980 und 1996 erfolgte auch die Generalsanierung des Ge-

richtsgebäudes, wobei sämtliche zur Alserstraße seitig gelegenen Verhandlungssäle – mit Ausnahme des „Großen Schwurgerichtssaales“ sowie des „Egon-Schiele-Saales“ im 2. Stock (Zimmer 2029) – in Kanzleiräumlichkeiten und Richterzimmer umgestaltet wurden. Gleichzeitig wurde ein neuer Verhandlungssaaltrakt mit knapp 30 Sälen zur Wickenburggasse hin errichtet, sodass das Landesgericht seither auch über einen zweiten Eingang unter der Adresse Wickenburggasse 22 verfügt. Die historischen Gerichtstrakte blieben bestehen, wurden aber innen modernisiert und durch Dachgeschossausbauten erweitert.

Auf Nr. 12 wurde von 1980 – 82 das neue Gebäude der Justizwachs-  
chule verwirklicht. Diese Schule dient  
der Ausbildung der Beamten im  
Justizdienst für ganz Österreich.  
Das architektonische Konzept für die  
Umbauten beziehungsweise Neubau-  
ten stammt von Baurat h.c. DI Zoltan  
Egyed, Mag. Arch. Johannes Berger,  
DI Andreas Egyed und DI Lászlo Egyed.  
Die Vollzugsbauten wurden kamm-  
artig in das Gerichtsgebäude zwi-  
schen Wickenburggasse und Landes-  
gerichtsstraße eingefügt und durch  
zehn Höfe voneinander getrennt.  
Die Geschosse sind neun Stockwerke  
hoch und überragen nicht wesent-  
lich den fünfgeschossigen Altbau.  
Insgesamt gibt es fünf Zellentrakte,  
die 487 Hafträume beinhalten. In den

Zellentrakten sind auch Verwaltungs-  
gebäude, Werkstätten, Andachtsräu-  
me für die Religionsgemeinschaften  
sowie Räume für die Seelsorgenden,  
ein Spital und ein Ambulatorium  
untergebracht. Auch einige Woh-  
nungen für Beamt:innen wurden  
gebaut. Im Zellentrakt C ist die Kran-  
kenanstalt und die Geburtenstation  
eingerrichtet. Dieser Komplex wird  
für die Öffentlichkeit in der Wicken-  
burggasse erschlossen (obwohl ein  
Durchgang für Richter besteht).  
Die Gerichtsbauten bestehen aus  
dem historischen Gerichtstrakt mit  
dem Verhandlungssaaltrakt, dem  
Schulungszentrum für das Oberlan-  
desgericht, sowie dem historischen  
Schwurgerichtssaal. Letztlich sind  
aber alle Funktionsbereiche mitein-

*Abb. 02.25: Graues Haus nach dem 3. Umbau*



ander verflochten. Der Verhandlungssaaltrakt umfasst 43 Verhandlungsräume, vier kleine Schwurgerichtssäle sowie Nebenräume. Der historische Amtstrakt wurde generalsaniert, wobei auch eine Aufstockung mit eingeschlossen war. Ebenfalls generalüberholt wurde der Große Schwurgerichtssaal und dessen Vorhalle. Insgesamt wurde der gesamte Komplex in mehreren Bauabschnitten fertiggestellt: die Planung begann 1976, in der ersten Phase wurde die Justizanstalt, in der zweiten Bauphase die neuen Zellentrakte (A und B) gebaut, die 1983 fertig waren. Von 1984 – 1989 wurde Zellentrakt C und der zentrale Verwaltungstrakt fertiggestellt. 1991 begann man mit dem Bau der Zellentrakte D und E, sowie des Ver-

waltungstraktes, was nur möglich war, weil man eine Baulücke in der Alserstraße schließen konnte. 1995 konnte auch dieser Trakt übergeben werden. In dem gesamten Gebäudekomplex befindet sich nun das Landesgericht für Strafsachen Wien, die Staatsanwaltschaft Wien (die in etwa 180.000 Straffälle pro Jahr bearbeitet) und die Justizanstalt Josefstadt. Insgesamt kostete dieses gewaltige Bauvorhaben in der fast 16-jährigen Bauzeit rund 2,2 Milliarden Schilling, die gesamte Nutzfläche beträgt 85.800 m<sup>2</sup>. Seit Auflösung des Jugendgerichtshofes 2003 ist das Landesgericht auch für Jugendstrafsachen zuständig. Im Sommer 2011 wurde der Haupteingangsbereich für eine sichere Zutrittskontrolle modernisiert.

Abb. 02.26: Innenhof der JA Josefstadt



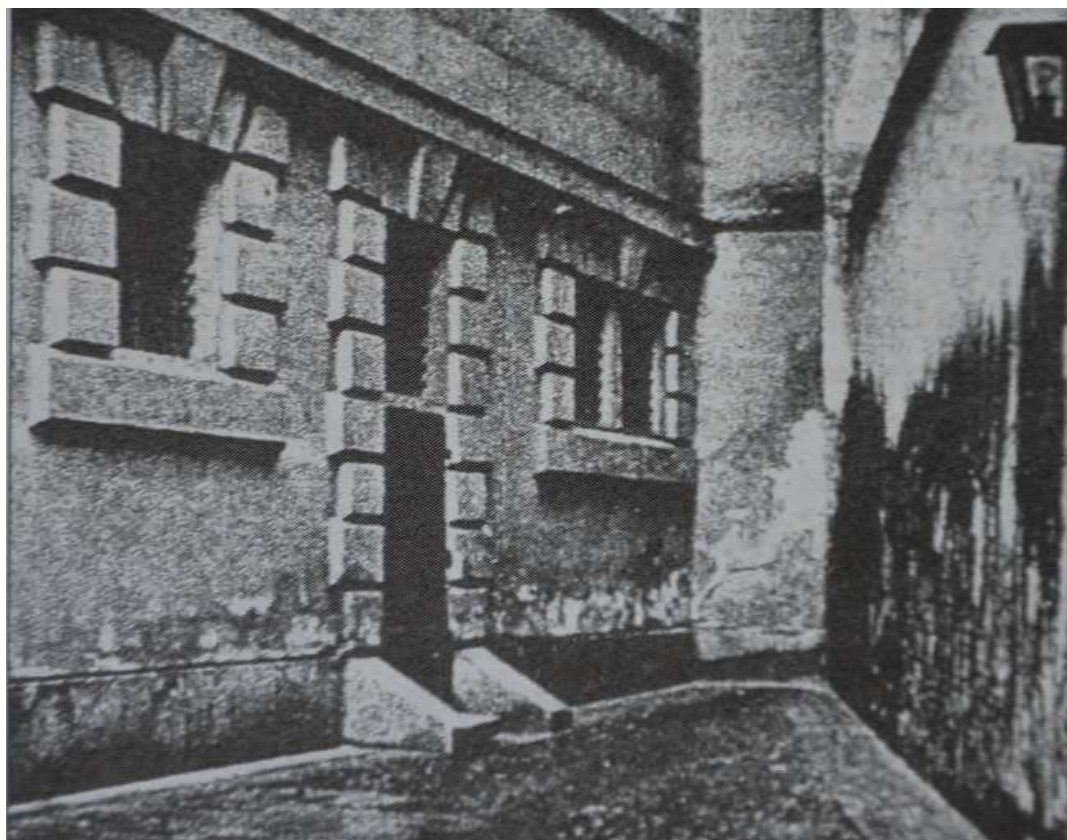


Abb. 02.27: Galgenhof

## **TODESSTRAFE | NS ZEIT & ANDACHT**

Seit 1876 fand auch der Tod im Grauen Haus seinen Eingang. Die letzte öffentlich vollzogene Hinrichtung hatte 1868 bei der Spinnerin am Kreuz stattgefunden. Da es hier zu Exzessen gekommen war, die Hinrichtung als eine Art Volksbelustigung angesehen wurde, bestimmte Kaiser Franz Joseph I., dass Hinrichtungen nur mehr innerhalb von Gefängnisräumen stattfinden durften. Ab dieser Zeit erhielt der schmale dreieckige Spitalshof des Landesgerichtes den Namen „Galgenhof“. Er befand sich im äußersten Winkel des Hofes VI zwischen Spitalstrakt und der Umfassungsmauer, die gegen die Floriani- und Wickenburg-

gasse reichte. Bis 1918 wurden hier 13 verurteilte Mörder hingerichtet. Die Todesstrafe, die die junge Republik im Jahr 1919 (im ordentlichen Verfahren) abgeschafft hatte, wurde ab 10. November 1933 im standrechtlichen Verfahren und mit Wirksamkeit am 1. Juli 1934 auch im ordentlichen Verfahren wieder eingeführt und im Hof des Gefangenenhauses („Galgenhof“) mit dem Würgegalgen vollstreckt.

*„Mit Kundmachung der Bundesregierung vom 10. November 1933 wurde für das gesamte Bundesgebiet in den Fällen der Verbrechen des Mordes, der Brandlegung, und der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums das standrechtliche*



Abb. 02.28: Gedenkraum

*Verfahren angeordnet, womit die Todesstrafe für den Fall einer Verurteilung verbunden war.“ (Waldstätten 2011, S. 248)*

Während der NS Zeit wurden im Grauen Haus des Gerichtsgebäudes in einem dafür eingerichteten Raum im Erdgeschoss mehr als 1.200 zum Tode Verurteilte mit dem Fallbeil enthauptet, darunter mehr als 600 Widerstandskämpfer:innen. Nach der Hinrichtung wurden die Opfer am Zentralfriedhof in aller Stille begraben, da nach Ansicht der damaligen Machthaber politische Strafgefangene kein Anrecht auf ein christliches Begräbnis hatten. An das Schicksal dieser Opfer der NS-Unrechtsjustiz

erinnert nun der Gedenkraum: jener Raum, in dem die Hinrichtungen durchgeführt worden waren. Am 2. November 1951 wurde er mit einer katholischen Messe und einer evangelischen Andacht eingeweiht und dessen Vorraum mit zahlreichen Hinweisen auf Gerichte sowie Richter:innen und Staatsanwält:innen im NS-System, Widerstandskämpfer:innen aus verschiedensten Gruppen versehen, sowie die Ahndung von NS-Verbrechen nach dem Krieg und die Geschichte und Ächtung der Todesstrafe). Seit 2015 sind ebenso Zeittafeln und ein Mahnmal „369 Wochen“ (solange war Wien vom NS-Regime beherrscht) am beziehungsweise

vor dem Gerichtsgebäude zu sehen. Ab 1945 – 50 wurden im Landesgericht noch 31 Todesurteile vollstreckt, viele davon an Kriegsverbrecher:innen. Am 31.12.1950 trat die Todesstrafe formell außer Kraft, im standgerichtlichen Verfahren blieb sie aber noch aufrecht. Am 7. Februar 1968 wurde mit den Stimmen aller Abgeordneten auch das Standrecht aufgehoben. Die Galgen wurden in das Zeitgeschichte Museum nach Scharnstein transportiert, der ehemalige Galgenhof existiert somit nicht mehr.

*Abb. 02.29: Mahnmal „369 Wochen“*



## GEFÄNGNISSE | WARUM STRAFEN WIR?

Bis zum 16. Jahrhundert wurden Menschen, um sie zu foltern, körperlich zu bestrafen oder um sie hinzurichten, weggesperrt. Das Zuchthaus, der Vorläufer unserer aktuellen Gefängnisse, entwickelte sich aus der Unterbringung von Arbeiter:innen und Armen, um ihnen Zucht und Ordnung beizubringen. Die Zuchthäuser wurden erst zu Gefängnissen mit der Unterbringung von Straftäter:innen, als man den Freiheitsentzug an sich als Strafe erkannte. Der Freiheitsentzug löste mit der Zeit drakonische Strafen, wie körperliche Züchtigung und die Todesstrafe ab. Die Gefängnisse wurden demnach erst vor einigen Jahrhunderten als strafendes Mittel konstruiert. Das Bedürfnis Menschen

zur Strafe in Gefängnisse wegzusperren, wurde der Gesellschaft angelernt und ist keineswegs von Natur aus gegeben. Man könnte den augenblicklichen Vergeltungsmaßnahmen daher auch ganz andere Inhalte geben, wenn man positive, veränderbare Alternativen fände.

*„Das Gefängnis soll, neben dem menschlichen Rache- und Strafbedürfnis, vor allem die weitverbreitete Angst, Opfer von Verbrechen zu werden, verringern.“ (Galli 2020, S. 101)*

Für die Bevölkerung zeigt das Ein- und Wegsperren eines Menschen, dass es sich wahrscheinlich um eine:n gefährliche:n und böse:n Täter:in handelt, der:die für eine gewisse Zeit aus der Gesell-

Abb. 02.30: Niederländisches Zuchthaus um 1662

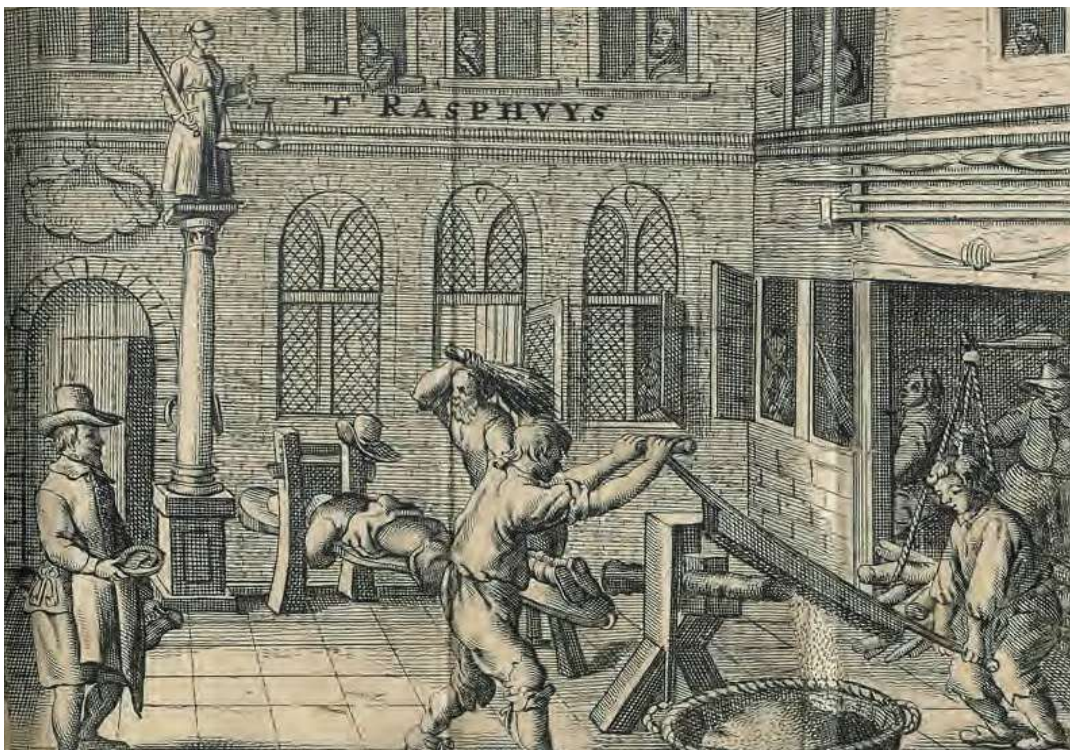






Abb. 02.31: Historische Hinrichtungsplätze am Wienerberg

schaft ausgeschlossen werden muss. Eine Schuld lädt den Täter:innen und den Opfern den Zwang auf Leid zu ertragen. Die Verantwortung des:der Täters:in für eine Tat, befasst sich andererseits mit den Möglichkeiten den verursachten Schaden wieder gutzumachen. Die zwei Aspekte Buße und Wiedergutmachung werden insofern im Schuldstrafrecht behandelt:

*„Unrecht und Schuld werden vergolten, indem man dem Täter ein Leid zufügt. Und damit wird die Hoffnung verbunden, den Schaden wiedergutzumachen.“ (Galli 2020, S. 177)*

Man kann an dieser Stelle argumentieren, dass das Leitbild des Staa-

tes sich positiv verändern kann, wenn nicht so oft gestraft wird und das Hauptaugenmerk nicht auf die Schuldvergeltung, sondern mehr auf Verantwortung des:der Täters:in gegenüber seiner:ihrer Tat gelenkt wird. Gemäß den Menschenrechten, denen der Staat verpflichtet ist, darf dieser den Täter:innen keine Gewalt antun, unabhängig von der Schwere des vergangenen Verbrechens. Dies würde zu einer menschlichen Verrohung führen und dem ist entgegen zu wirken.



Abb. 02.32: Zelle im Grauen Haus

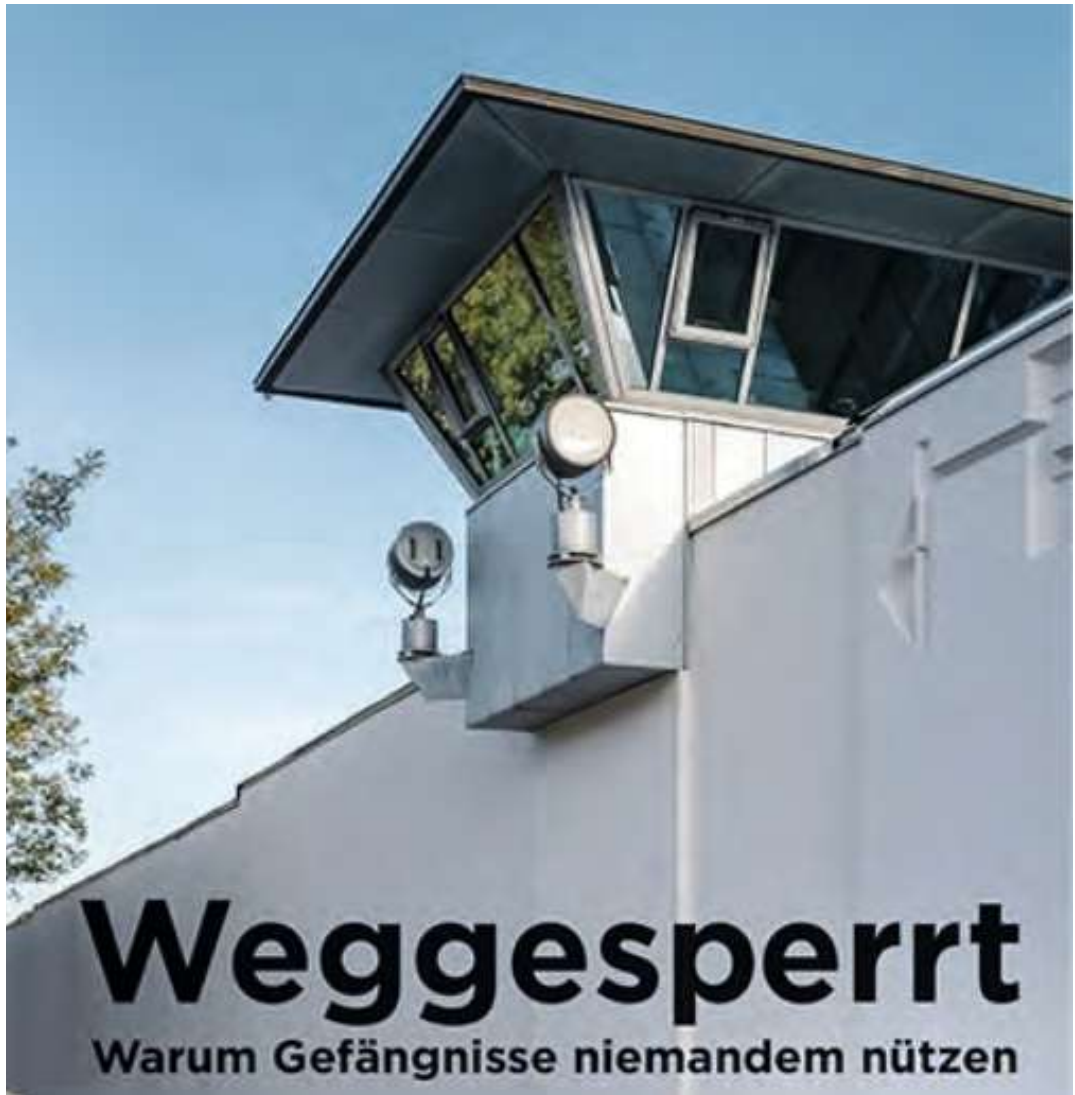
## **WIE STRAFEN WIR?**

Da der Gefängnisaufenthalt dem Zweck der Vergeltung dient, sind Gefängnisse keine geeigneten Orte zur Resozialisierung. In den Gefängnissen wird jeder Haft- raum, der „Wohnraum“ des Häftlings, etliche Male im Monat intensiv kontrolliert und bei Verdacht auf Waffen oder Drogen gänzlich auf den Kopf gestellt, der:die Gefangene muss sich ausziehen und seine Körper- öffnungen werden durchsucht, das Fehlen jedweder Intimsphäre ist für viele Inhaftierte schwer zu ertragen. In den Justizvollzugsanstalten ist das Hauptaugenmerk in erster Linie auf Sicherheit ausgerichtet. Zusätzlich zu Mauern, Stacheldraht und

durchgehender personeller Bewa- chung, werden auch technische Si- cherheitssysteme eingesetzt. Wer- den bestimmte Bereiche von nicht Befugten betreten, oder der um das Areal angelegte Zaun berührt, lösen diese Sicherheitssysteme Alarm aus. Jene umfassenden Sicherheitsmaß- nahmen sind allerdings auf die ge- fährlichen Insassen ausgerichtet und daher für die meisten Inhaftierten gar nicht notwendig und verbrauchen un- nötig Ressourcen, es wäre sinnvoller diese erhöhten Sicherheitsmaßnah- men, nur bei schwer kriminellen Häft- lingen einzusetzen. Kriminologe und Psychologe Thomas Galli meint bezüglich der genannten Restriktionen:

„Der strafende Charakter des Freiheitsentzuges folgt den erwähnten Regeln und Strukturen, die sich in den Gefängnissen herausgebildet haben. Der Verlust fast jeder Entscheidungsfreiheit und Intimsphäre sowie die zahllosen Restriktionen einer Anstalt sind für viele Gefangenen eine größere Strafe als der Freiheitsentzug an sich. Hinzu kommt, dass dieser in einem Haftraum erfolgt, der mit seinen etwa neun Quadratmetern sehr klein ist, was man erst dann spürt, wenn man ihn einmal betritt. Muss man sich darin über Monate und Jahre aufhalten, wirkt er winzig und erdrückend. Selbst wenn dieser Haftraum aufgeschlossen wird, gibt es nicht viel Bewegungsfreiheit. Manchmal dürfen sich die Gefangenen ein paar Stunden am Gang frei bewegen, es kann einem Inhaftierten, der keine Arbeit hat, aber auch passieren, dass er 23 Stunden am Tag eingesperrt ist. Einen Anspruch auf Aufenthalt im Freien hat jeder Gefangenen nur für eine Stunde am Tag. Auch dieser sogenannte Hofgang findet in sehr beengtem Rahmen statt. Daher erinnert die Unterbringung der Inhaftierten an eine „Käfighaltung“, die nicht mehr zeitgemäß ist.“ (Galli 2020, S. 134f)

Abb. 02.33: Buchcover „Weggesperrt“ von Thomas Galli



Für viele in der Bevölkerung, ist das Gefängnis eine Garantie für Sicherheit, für andere eine für Gerechtigkeit sorgende Institution, für manche stellt das Gefängnis eine Chance zur Resozialisierung dar. Ängste und Wünsche, die der Mensch hat, soll der Rechtsstaat an Hand des Gefängnisses erfüllen und beruhigen. Ob das Gefängnis der heutigen Zeit das tatsächlich bewirken kann, ist zweitrangig, hier geht es vor allem um den Symbolcharakter. Das Gefängnis lässt die Menschheit im Glauben, im Sinne alles Menschenmögliche im Kampf gegen das Verbrechen zu tun. Der Preis für die Symbolwirkung ist hoch, sehr hoch, nicht nur was die Finanzierung betrifft. Er existiert zu Las-

ten der Menschlichkeit, zu Lasten der Gerechtigkeit und in Wahrheit auch zu Lasten unserer Sicherheit. Der deutsche Kriminologe Bernd Maelicke beklagt im Vergleich zwischen der deutschen und norwegischen Gefängniskultur:

*„In Deutschland wird die Eigenverantwortung vom ersten Tag an komplett abgegeben. Unsere Gefängnisse sind totale Institutionen - alles wird geregelt und vorgeschrieben, selbst in der Freizeit dominiert die Subkultur. In Norwegen bleibe der Inhaftierte Staatsbürger. In Deutschland ist er dem besonderen Gewaltverhältnis des Staates unterworfen und wird zum Gefangenen.“ (Hausner 2018)*

Abb. 02.34: Eingangssituation



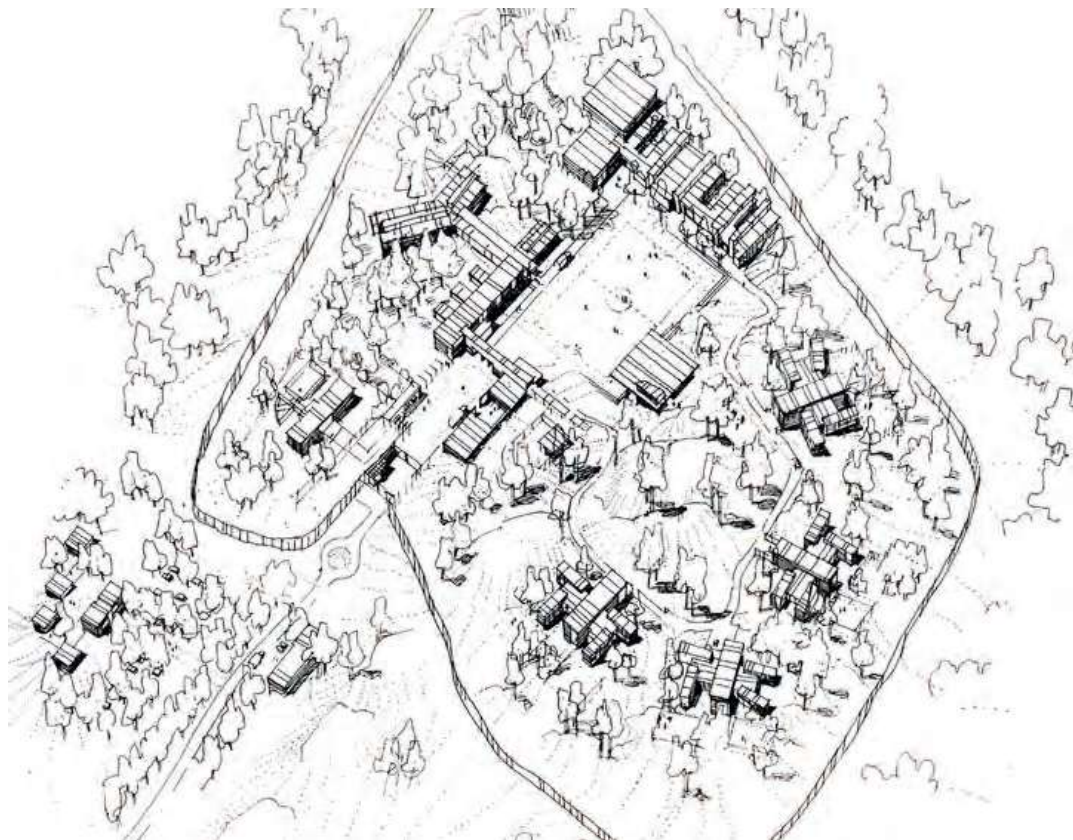


Abb. 02.35: Norwegisches Gefängnis Halden

## RESOZIALISIERUNG

*„Immer mehr aufgeklärte und zivilisierte Menschen nehmen Abstand von einer rächenden Strafe.“* (Galli 2020, S. 33)

Die Denkweise der Resozialisierung wird immer wichtiger, der Gefängnisaufenthalt sollte die Inhaftierten zu eigenverantwortlichen und zukünftig straffreien Menschen machen und dadurch die Sicherheit der breiten Masse gewährleisten. Gefangene sollen so bald als möglich und ohne Rückfall wieder in die Gesellschaft zurückgeführt werden, um nicht langfristig ihre Chance auf eine Resozialisierung in die Gesellschaft zu vermindern. Die Resozialisierung ist somit eines der Ziele des Strafvollzugs.

Als Grundprinzipien gelten hier, dass Gefangene Individuen bleiben und ihnen die Eigenverantwortung nicht genommen wird, zum Beispiel durch das Tragen und Pflegen privater Kleidung und das eigenständige Kochen in Wohngemeinschaften innerhalb der Gefängnisse. Galli schätzt, dass in etwa 80 Prozent aller für Personal und sonstige Ressourcen zugeteilten Gelder einer Justizvollzugsanstalt, nicht zur Ausübung im Sinne der Resozialisierung verwendet werden, sondern für Maßnahmen der Sicherung, zur Kontrolle und Überwachung, für die Verwaltung und für Personalkosten budgetiert sind. (Galli 2020, S. 81)



Abb. 02.36: Gefängniszelle in Halden

Ein elektronischer Hausarrest oder Wohngruppen, die elektronisch überwacht werden sind eine mögliche Alternative zum geschlossenen Vollzug. Zur Kritik, dass diese elektronische Aufenthaltsüberwachung keine humane und im Hinblick auf eine Resozialisierung erfolgreichere Alternative zur Haft sein könne, argumentiert der Kriminologe und langjährige Seelsorger Tobias Müller-Monning wie folgt:

*„Der Kern der Fußfessel besteht nicht nur in der technischen Apparatur, mit welcher der Straftäter ausgerüstet wird. Wichtiger ist das Kooperationsnetzwerk, das um den Gefangenen herum gebildet wird. Es soll dem ehemaligen Strafgefangenen Hilfestellung geben, damit er einen Tag neu strukturieren kann. Sie sperren jemanden nicht mehr in einen Container, sondern nur noch in einen durch Relationen zwischen Mensch und Maschine geschaffenen virtuellen Raum.“ (Schneider 2011)*

Das Gefängnis in seiner Form als totale, geschlossene Einrichtung kann durch eine örtlich dezentrale und freiere, nicht zugeschlossene Form des Freiheitsentzuges umgewandelt werden. Natürlich hat der offene Vollzug seine Grenzen, beispielsweise bei schweren oder sexuellen Gewaltdelikte, die eine weiterhin starke Bewachung fordern. Es ist keine Utopie mehr Gefängnisse, wie sie der heutigen Gesellschaft vertraut sind, durch Anderes zu ersetzen. Eine Alternative zum geschlossenen Vollzug können dorf- oder inselartige Wohnsiedlungen, die gegen Fluchtversuche gesichert sind, sein. Beispiele hierfür sind die Gefängnisinsel Bastøy in Norwegen und Halden in Norwegen oder Architekturlösungen wie die JVA Heidering in Deutschland und Leoben in Österreich.

## BEISPIELE GEFÄNGNISARCHITEKTUR

Auf zwei Beispiele der genannten Gefängnisarchitektur soll nun im Folgenden näher eingegangen werden:

Die Haftanstalt Bastøy (norwegisch Bastøy landsfengsel) ist ein norwegisches Gefängnis zur Verwahrung von Strafgefangenen auf der Insel Bastøy im Oslofjord etwa 75 Kilometer südlich von Oslo. Die Insel mit einer weiten Waldfläche ist rund 2,6 km<sup>2</sup> groß. Etwa 100 Kriminelle befinden sich auf der Gefängnisinsel, die mit einem liberalen Konzept betrieben wird. Ein Schild begrüßt die Ankömmlinge:

*„Willkommen auf Bastøy, dem Trainingsplatz für Verantwortung.“  
(Hausner 2018)*

Die Gefangenen haben Handys, dürfen sich frei bewegen und nach Feierabend tun, was sie wollen. Die Häftlinge können Sport betreiben wie Langlauf, Joggen und Gewichtheben. Es gibt eine Kirche, die Insel-Bibliothek, den Tennisplatz, das Café und für die Häftlinge einen eigenen Strand. Sobald sich ein Gefangener nicht an die Regeln hält, muss er wieder in den geschlossenen Vollzug. Derzeit gilt, dass im geschlossenen Vollzug die Hafträume der Insassen abgeschlossen sein müssen. Nur für Hofgang oder Arbeit in den Gefängniswerkstätten werden die Türen geöffnet. Rein geographisch ist eine Gefängnisinsel nicht überall möglich. Doch gäbe es viele Gefängnisse wie Bastøy, wäre alles anders.

Abb. 02.37: Norwegische Gefängnisinsel Bastøy



115 Kriminelle leben auf der Insel mit Delikten wie Körperverletzung, Steuerbetrug, Vergewaltigung und Mord; in Bastøy müssen die Inhaftierten ein- oder mehrmals in der Woche an einem Antigewalttraining teilnehmen. Doch auf Bastøy gibt es keine Zäune, keine Mauern, keine Zellen. Kein bewaffnetes Personal, keine Schlösser, keine Riegel, die verhindern, dass die Insassen flüchten. Der Gefängnisdirektor legt stattdessen Wert auf ein anderes Mittel im Umgang mit den Häftlingen:

*„Ich vertraue meinen Insassen. Das spüren sie vom ersten Tag an, wenn sie plötzlich ohne Handschellen alleine auf der Insel stehen und dieses Maß an Freiheit gar nicht mehr gewohnt sind.“ (Hausner 2018)*

Die meisten Häftlinge haben zum Teil ihre Strafe schon in einem Gefängnis im geschlossenen Vollzug verbracht, wenn sie sich um einen Aufenthalt auf Bastøy bewerben. Von den Direktoren beider Gefängnisse wird dann gemeinsam bestimmt, ob einer Aufnahme stattgegeben wird. Entscheidend sind dafür eine positive Sozialprognose, eine bisherige gute Führung und dass keine Fluchtgefahr zu befürchten ist – Kriminelle, die wegen ihrer besonders eingeschätzten Gefährlichkeit in Sicherheitsverwahrung untergebracht sind, haben keine Möglichkeit einen Platz in Bastøy zu bekommen. Eine hundertprozentige Sicherheit kann es natürlich nie bei der Einschätzung der Persönlichkeit eines Menschen geben, aber dass

Abb. 02.38: Gefängnisbungalow auf Bastøy







Abb. 02.39: Gefängnistrakt auf Bastøy

es in den 25 Jahren, seit Bastøy als Gefängnis eingerichtet ist, nur einen Fluchtversuch gab, spricht für sich. Zwischen 21.30 Uhr und 7.00 Uhr befinden sich auf der Insel vier Wärter zur Bewachung. Den Häftlingen wird Vertrauen entgegengebracht die Regeln einzuhalten.

*„Wir akzeptieren die Tat nicht, aber wir wollen die Straftäter verstehen, um ihnen weiterzuhelfen, das ist oft sehr schwierig.“ (Meffert 2009)*

Neben den Antigewaltgruppen gibt es auf Bastøy auch Antidrogengruppen ebenfalls Pflichtprogramm für die Betroffenen sowie ein indivi-

duelles Psychotherapie-Angebot. An Flucht denkt hier keiner, auch gewalttätige Auseinandersetzungen gab es in den letzten 30 Jahren nur einige. Laut Statistik werden nur 16 Prozent von Bastøys Häftlinge während zwei Jahren nach ihrer Entlassung wieder straffällig. Internationale Studien hätten gezeigt, dass Strafe Verbrechen nicht verhindere. Außerdem gebe es noch ein starkes Argument für Bastøy: Es sei billiger als ein geschlossenes Gefängnis, in dem man viel mehr Wachpersonal brauche. Das Erfolgsgeheimnis von Bastøy erklärt der Gefängnisdirektors in folgenden Worten:



Abb. 02.40: Telefonzellen auf Bastøy

*„Wir geben den Häftlingen von Tag eins an Verantwortung. Es wird von ihnen erwartet, dass sie sich am Dorfleben beteiligen. Dabei versuchen wir, ein Dorfleben zu leben, das so normal wie nur möglich ist.“ (Hausner 2018)*

Keine Tür in den Wohngemeinschaften ist verschlossen. Hier haben die Gefangenen wieder Verantwortung für sich selbst. Sie müssen sich Frühstück machen und um 8 Uhr bei der Arbeit erscheinen. Das ist eine weitere Besonderheit in Bastøy – alle haben Arbeit: in der Küche, der Wäscherei, in den Ställen, im Wald und auf dem Feld. Der Boden, der Wald und die Ställe werden von den Häftlingen nach öko-

logischen Gesichtspunkten bewirtschaftet. Die Häftlinge absolvieren Landwirtschafts- und Computerkurse, und Freigänger arbeiten tagsüber auf dem Festland oder machen dort eine Fortbildung. Während des Tages wird mit dem Gefängnispersonal zusammengearbeitet, anstatt von den Wärtern nur bewacht zu werden. Der Inselrat, der eingerichtet wurde, besteht aus fünf Häftlingen und fünf Wärtern. Die Mitglieder des Inselrats werden von den Insassen gewählt und können sogar über den Einsatz gewisser Gelder entscheiden. Jeder Insasse besitzt ein Mobiltelefon (ohne Internet), und kann damit zwischen 18 und 22 Uhr telefonieren,

solange sein Guthaben ausreicht. Trotz aller Freizeitmöglichkeiten und der schönen Insellandschaft ist Bastøy immer noch ein Gefängnis mit der Strafe des Verlust der Freiheit. Der Gefängnisdirektor stellt klar:

*„Wer sich nicht in die Dorfgemeinschaft integriert, muss wieder zurück ins Hochsicherheitsgefängnis.“* (Hausner 2018)

Eine Macho-Kultur, wie sie in anderen Gefängnissen herrscht, will der Gefängnisdirektor hier erst gar nicht aufkommen lassen. Stattdessen setzt er auf eine „progressive und positive Atmosphäre des gegenseitigen Respekts“. (Hausner 2018)

Das Gefängnis Bastøy ist eines der liberalsten der Welt, Gefängnisinseln – damit werden abgesonderte Orte wie Alcatraz in Verbindung gebracht, wo ein brutaler Gesetzesapparat herrschte. Bastøy ist der Gegensatz zu Alcatraz, hier findet man keinen Stacheldraht, sondern Holzhäuser, die nicht abgeschlossen sind und es gibt einen öffentlichen Strand, der von Tagestourist:innen vom Festland, benützt werden kann.

*„Bastøy will eine bessere Welt sein, in der alle Arbeit haben, in der es keine Gewalt und keine Drogen gibt. Eine Schule des Guten für Mörder, Vergewaltiger und Diebe.“* (Hausner 2018)

Abb. 02.41: Gärtnerei auf Bastøy



Ihren Teil zur besseren Welt will ebenso die Justizanstalt Leoben beitragen.

*„Das Wichtigste in einem Gefängnis ist, die Menschen nicht aus ihrer sozialen Einbindung herauszureißen. Es sollte also keine Resozialisierung, sondern vor allem Sozialisierung stattfinden.“* (Jaeger, 2013)

Diese Meinung vertritt der Grazer und Architekt der Justizanstalt Leoben Josef Hohensinn. Er meint damit, dass die meisten Insassen nie sozialisiert wurden, und damit auch keine Möglichkeit bestünde sie zu resozialisieren. Hohensinn setzt sich zum Ziel die Gefangenen durch die architektonische Gestaltung ihrer gezwungenermaßen zugewiesenen Umgebung würdevoll und mit Anstand zu behandeln. Nach Paragraph 3 des Strafvollzugsgesetzes sollen

*„Verhältnisse in der JVA, soweit es*

*geht, den Verhältnissen der Außenwelt angeglichen werden.“* (Jaeger, 2013)

Den Insassen soll nach Möglichkeit so viel Normalität geschaffen werden, um sie auf ein Leben außerhalb des Gefängnisses vorzubereiten.

*„Die Knast-Ikonografie mit vergitterten Fenstern und martialischem, vielfach gesichertem Doppelzaun ist Einschränkung genug.“* (Jaeger, 2013)

Das Gefangenenhaus in Leoben, Steiermark möchte kein „Knast“ im herkömmlichen Sinn sein. Die Gefangenen sollen ein möglichst „normales“ Leben führen. Dafür gibt es ein aufwändiges Umfeld mit Kraftraum, Sporthallen und Grünanlagen. An der angrenzenden Mauer neben der Eingangstür des Gebäudes, das mit seinen durchsichtigen Glas- und Holzkonstruktionen dominiert, liest man den Artikel 10 des UN-Menschenrechtsabkommens:

Abb. 02.42: Justizanstalt Leoben





Abb. 02.43: Landesgericht Leoben

*„Jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, muss menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden.“ (Jaeger, 2013)*

Das Eingangsareal dahinter, an dem jeder Ankömmling auf dem Weg zu den Häftlingen vorbeigeht, erscheint fast wie das Wartezimmer eines Pädiaters: Bequeme Sofas und Stühle, farbenprächtige Kunstblumen, eine Kiste mit Spielsachen.

*„Wir wollen Inhaftierte hier nicht einfach wegsperren. [...] Der Kontakt zur Außenwelt ist sehr wichtig.“ (Jaeger, 2013)*

so Friedrichs Wolfslehner, der stellvertretende Leiter des im Jahre

2004 errichteten Gefängnisbaus. Bereits bei der Eröffnung des Gefängnisses erhoben sich kritische Stimmen. Die Baukosten von circa 25 Millionen Euro seien zu teuer, das Gebäude zu exklusiv für eine Justizanstalt, war teilweise die Meinung der Bevölkerung. Bei dem Bauwerk handelt es sich um den ersten Neubau eines Gefängnisses seit den 1970er Jahren in Österreich. Trotz Freiheitsstrafe sollen in Leoben die Gefangenen so „normal“ wie es möglich ist, behandelt werden. Die Haftstrafen dauern hier bis zu 18 Monaten. Zeitweise werden jedoch auch Gefangene mit Haftstrafen von höherer Länge von anderen Gefäng-



Abb. 02.44: Gefängniszelle der JA Leoben

nissen hierher überstellt und bleiben dann entsprechend länger in Leoben.

*„Das Konzept lautet: Nach außen so sicher wie möglich, nach innen so offen wie möglich.“ (Jaeger, 2013)*

Die Anstalt ist von einer sechs Meter hohen Mauer mit Stacheldraht umgeben, die mit Kameras versehen ist. Im Inneren des Gebäudes besteht jedoch eine Atmosphäre einer annähernd sonntägliche Gelassenheit. Flaniert man durch die hell durchfluteten Gänge und Hallen in den Zellenttrakten, fällt einem umso mehr die Stille auf. Keine Schreierei, keine lauten Schritte, keine massiven Tore, die

lärmend ins Schloss fallen. Stattdessen sind die Böden, die Wände und die Decken aus schalldämpfendem Material. „Das wirkt sich positiv auf die Psyche der Häftlinge aber auch der Mitarbeiter hier aus“, ist Wolfslehner überzeugt, „Jeder Mitarbeiter ist ja länger im Gefängnis als die Insassen.“<sup>21</sup> Untergebracht sind die etwa 211 Häftlinge zumeist in Einzelzellen mit einem TV- Gerät und Dusche. Sie wohnen in „Haft-Gemeinschaften“ mit höchstens 18 Insassen. In den Abteilungen, die am offensten sind, teilen sich die Häftlinge Küchen sowie Gemeinschaftsräume, sie benutzen Schlüssel, mit denen ihnen erlaubt ist, die eigenen Einzelzel-

len damit von innen abzuschließen. „Das ist eine Luxusanstalt“, meint ein Insasse, „Man ist eingesperrt, und das ist eine psychische Belastung. Aber alles ist hier viel leichter.“<sup>22</sup> Den Häftlingen wird ermöglicht sich regelmäßig sportlich zu betätigen, es gibt Tischfußball, Krafträume, Tischtennistische, Ballsporthallen und Sportstätten im Freien. Den Gefangenen steht eine Bibliothek zur Verfügung, ein Multimediasaal für diverse Veranstaltungen und ein Andachtsraum für alle religiösen Konfessionen. Für den Alltag der Haft sind die Insassen zum überwiegenden Teil eigenverantwortlich: Die Mahlzeiten werden nicht in einem Speisesaal ausgeteilt und gegessen. Stattdessen werden die einzelnen Wohngemeinschaften mit Vorräten

ausgestattet, um sich selbst versorgen und Essen zubereiten zu können. Den Häftlingen ist es außerdem erlaubt ihre eigene Garderobe zu tragen. Auf den Gängen begegnet man vielen in Freizeitkleidung, Jeans, Trainingshosen und Badeschlapfen. Die Privatkleidung muss von den Insassen regelmäßig selbst gereinigt werden. Der Haftalltag besteht auch aus regelmäßigen Arbeitstagen in den Werkstätten und in der Küche. Wolfslehner meint dazu:

*„Wie soll ein Gefangener lernen, wieder für sich zu sorgen, wenn wir ihm hier drinnen alles abnehmen? [...] Ich habe woanders schon Häftlinge erlebt, die vor dem ersten Freigang-Tag Angst hatten, weil sie glaubten, sich nicht mehr zurechtzufinden. Dabei sol-*

Abb. 02.45: Freibereich der JA Leoben



len sie doch resozialisiert werden.“<sup>23</sup>

Der Gründungsdirektor des Deutschen Instituts für Sozialwirtschaft in Kiel und Resozialisierungsexperte Professor Bernd Maelicke sagt:

*„Die Haftanstalt in Leoben ist europaweit modellhaft und ziemlich einmalig, im Gegensatz zu vielen notdürftig modernisierten alten Bauten ist das Konzept hier sehr resozialisierungsorientiert.“* (Jaeger, 2013)

Diesem Gedanken stimmt Kriminologe und Resozialisierungsexperte Professor Thomas Feltes von der Ruhr-Universität Bochum zu:

*„Der ideale Strafvollzug ist in Wohngruppen, in denen vom Kochen bis*

*zum Wäschewaschen alles selbst gemacht wird. (...) Die negativen Folgen der Haft sollten so gering wie möglich gehalten werden.“* (Jaeger, 2013)

Doch nicht nur die Häftlinge sind die Nutznießer dieser entspannteren Atmosphäre: „Für jeden einzelnen Mitarbeiter ist es hier auch sicherer“ (Jaeger, 2013), so ein 52 Jahre alter Anstaltswärter. Der Mann ist seit 32 Jahren als Justizbeamter beschäftigt und erklärt:

*„Wir haben viel Kontakt mit den Insassen, man kennt fast alle zumindest vom Sehen.“* (Jaeger, 2013)

Zum Dolmetschen könne man daher etliche Häftlinge heranziehen, oder bei Konfliktsituationen könne man sich auf ihre Hilfe verlassen.

Abb. 02.46: Justizanstalt Leoben







Abb. 02.47: Gemeinschaftsbereich der JA Leoben

Schlendert man weiter durch die weiten Flure des Gefängnisses, befindet sich nirgends Anzeichen von Beschädigungen, Schmierereien oder zerstörte Möbel. Ob der „Leoben-Effekt“ auch nach der Entlassung, außerhalb der Gefängnisanstalt weiter anhält ist unsicher.

Laut Justizministerium lässt sich mit den Daten, die derzeit zur Verfügung stehen, keine Äußerung tätigen, ob Leoben eine positive Auswirkung auf die Rückfälligkeit von Insassen hat oder die Rückfallrate geringer als der österreichische Durchschnitt ist.

## **AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM GRAUEN HAUS | UNTERSUCHUNGSHAFT**

In Österreich wird zwischen acht verschiedenen Arten der Unterbringung in Haft unterschieden, wovon im Folgenden zwei Arten der Unterbringung hervorgehoben werden: Erstens die Untersuchungshaft - eine Haftart, in der eine der Straftat verdächtige Person maximal bis zu zwei Jahre beziehungsweise bis zum Beginn der strafgerichtlichen Hauptverhandlung in Untersuchungshaft genommen werden kann. Diese wird in den gerichtlichen Gefangenenhäusern vollzogen. Zweitens die Strafhaft - sie entsteht durch ein gerichtliches Urteil oder durch eine Ersatzfreiheitsstrafe im Fall von uneinbringlichen Geldstrafen. Sie wird entweder in einem gerichtlichen Gefangenenhaus oder in einer Strafvollzugsanstalt vollzogen. Eine Untersuchungshaft, kurz U-Haft, kann nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft und durch Entscheidung des Gerichts verhängt werden. Jede festgenommene Person muss binnen 48 Stunden vom Richter vernommen werden. Der Richter muss zu Vernehmungsbeginn den Beschuldigten gegen die ihn erhobenen Anschuldigungen informieren. Danach muss der Richter sofort entscheiden, ob der:die Beschuldigte freigelassen wird oder ob über ihn:sie eine Untersuchungshaft verhängt wird. Während der Untersuchungshaft ist der:die Festgenommene im Gefangenenhaus eines Landesgerichts untergebracht. Die Untersuchungshaft darf vom Gericht nur verhängt werden, wenn gegen die Beschuldigten Ermittlungen durchgeführt werden oder Anklage

erhoben worden ist und der:die Beschuldigte einer bestimmten Tat dringend verdächtig ist. Zusätzlich muss für die Verhängung der Untersuchungshaft einer der folgenden Haftgründe vorliegen: Fluchtgefahr, Verabredungs- beziehungsweise Verdunkelungsgefahr, Gefahr eine neuerliche Straftat oder Weiterführung der bereits begonnenen Straftat, bei einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten. Besteht der begründete Verdacht, dass ein Verbrechen, das mit mindestens zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, begangen wurde, muss grundsätzlich immer die Untersuchungshaft verhängt werden. Nur wenn alle drei der genannten Haftgründe, also Fluchtgefahr, Verabredungs- beziehungsweise Verdunkelungsgefahr und Gefahr der Begehung neuerlicher Straftaten, ausgeschlossen werden können, muss in diesem Fall keine Untersuchungshaft verhängt werden. Die Untersuchungshaft wird jeweils nur für eine befristete Zeit, die sogenannte Haftfrist, verhängt. Eine Haftunfähigkeit (Vollzugsuntauglichkeit) aufgrund von Krankheit, Verletzung oder Invalidität gibt es bei der Untersuchungshaft nicht. Für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren und junge Erwachsene bis 21 Jahre gibt es teilweise abweichende Bestimmungen zur Untersuchungshaft. Diese darf bei Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren und jungen Erwachsenen bis 21 Jahren nur dann verhängt werden, wenn die mit ihr verbunde-

nen Nachteile für die Persönlichkeitsentwicklung und für das Fortkommen des Jugendlichen nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat und zu der zu erwartenden Strafe steht.

### Fußfesseln in der Untersuchungshaft

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten kann die Untersuchungshaft als Hausarrest fortgesetzt werden. Der Hausarrest ist in der Unterkunft zu vollziehen, in welcher der:die Beschuldigte seinen inländischen Wohnsitz begründet hat. Dies ist zulässig, wenn die Untersuchungshaft nicht gegen gelindere Mittel aufgehoben und der Zweck der Anhaltung durch diese Art des Vollzugs der Untersuchungshaft erreicht werden kann, weil sich der:die Beschuldigte in geordneten Lebensverhältnissen befindet und zustimmt, sich durch

geeignete Mittel der elektronischen Aufsicht, durch eine sogenannte Fußfessel, überwachen lässt. Über einen Antrag auf elektronisch überwachten Hausarrest ist in einer Haftverhandlung zu entscheiden. Das Verlassen der Unterkunft ist nicht zulässig, außer zur Erreichung des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes, zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs und zur Inanspruchnahme notwendiger medizinischer Hilfe auf der jeweils kürzesten Wegstrecke. Die Arbeitsgruppe „Strafvollzugspaket – NEU / Sichere Wege aus der Kriminalität“ hat die Empfehlung ausgesprochen, im Zuge der obligatorischen Führung eines Zugangsgesprächs bei der Aufnahme in der Justizanstalt, die Insass:innen auch über den weiteren Verlauf der Haft zu informieren und mit diesen, auf freiwilliger Basis, eine „U-Haft-Gestaltungsvereinbarung“ abzuschließen.

Abb. 02.48: Landesgericht Wien



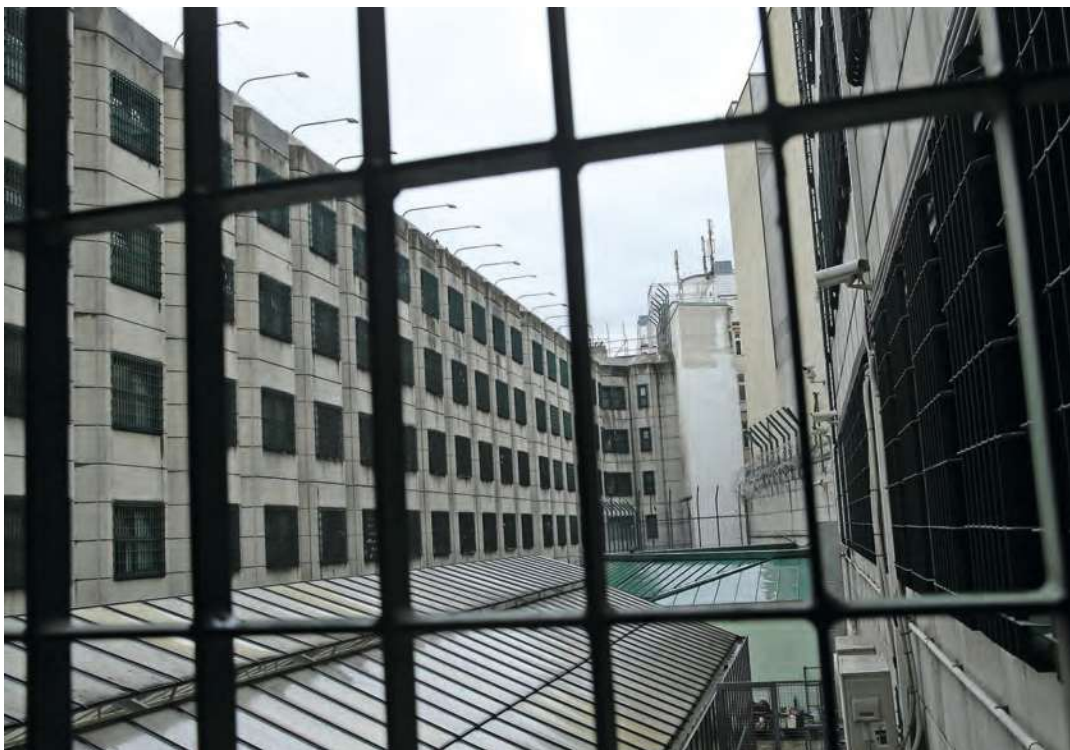
## PROBLEME | PLATZMANGEL & FEHLENDE STANDARDS

Die Justizanstalt Josefstadt ist ein gerichtliches Gefangenenhaus, angegliedert an das Landesgericht für Strafsachen Wien. Im Landesgericht finden in den 30 Verhandlungssälen täglich rund 60 Verhandlungen statt.

Die Justizanstalt Wien-Josefstadt ist nicht nur die größte, sondern auch die mit rund 1100 belegten Insass:innen, die chronisch überfüllteste Haftanstalt in Österreich. Ausgerichtet ist die Haftanstalt für lediglich 990 Häftlinge. In der Justizanstalt Josefstadt werden Personen zur Untersuchungshaft und Straf- und Maßnahmenvollzug für eine Dauer von bis zu 18 Monaten untergebracht. Sobald ein:e Straftäter:in von der Polizei ge-

fasst wird, überstellt ihn diese in die Justizanstalt im 8. Bezirk, hier bleibt der Häftling bis zum Ende seines Verfahrens. Nach dem Urteil wird je nach Strafmaß unterschieden und die Verurteilten verbleiben entweder bis zu 18 Monaten im Grauen Haus oder werden in eine andere Haftanstalt überstellt. Die Mehrzahl der Insass:innen besteht Untersuchungs-häftlingen 75 - 80 Prozent, sowie 20 - 25 Prozent Strafgefangenen. Dieser hohe Prozentanteil an Untersuchungsgefangenen sticht im österreichweiten Vergleich hervor und ist einer der Gründe für die chronische Überbelegung der Justizanstalt Josefstadt. Dieser Zusammenhang besteht, da solange das gerichtliche Verfahren nicht abgeschlossen ist,

Abb. 02.49: Justizanstalt Josefstadt



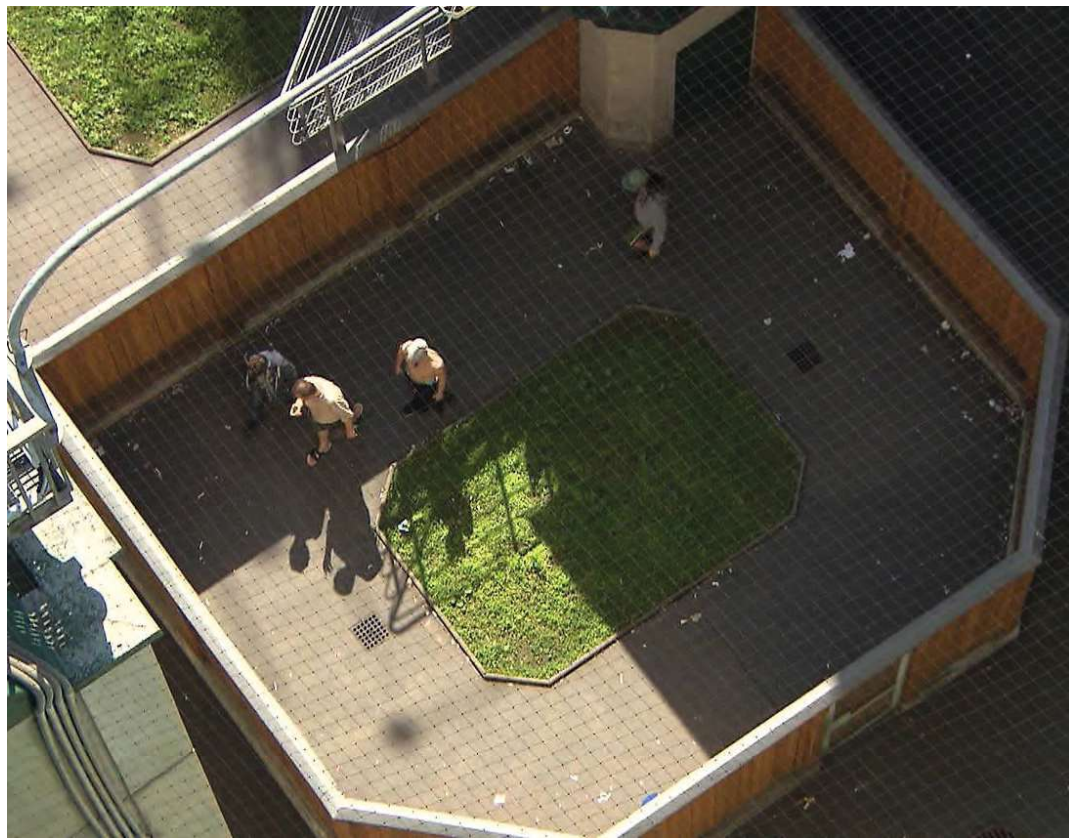


Abb. 02.50: Freibereich der JA Josefstadt

die Untersuchungsgefangenen im Grauen Haus verbleiben müssen.

Der zweite Grund für die Überbelegung ist, dass in Wien im Vergleich zu den anderen großen Bundesländern Österreichs nur ein Landesgericht und dementsprechend auch nur ein landesgerichtetes Gefängnis besteht und dieses am jetzigen Standort in der Josefstadt keine weiteren Platzreserven zur Expansion mehr bereithält.

Was bedeutet dieser Platzmangel nun aber konkret für das Graue Haus? Die gesetzlichen Vorgaben der Versorgung und Unterbringung

könnten laut Justizministerin Alma Zadić (Grüne) nicht mehr erfüllt werden. Die Justizanstalt Josefstadt selbst beschwert sich über zu wenig Raumangebot und unwürdige Bedingungen sowohl für Insassen als auch für die Mitarbeiter:innen. Ein enormes Problem entsteht bei der Überbelegung der Anstalt, die Aufrechterhaltung einer geordneten und kontrollierten Struktur ist nicht mehr möglich. Die Leiterin der Justizanstalt von 2007 bis 2020 Helene Pigl erklärt:

*„Das ist nicht nur für die Mitarbeiter eine Herausforderung, sondern auch für die Häftlinge. Denn um zu gewährleisten, dass ein Straftäter nicht rückfällig wird,*

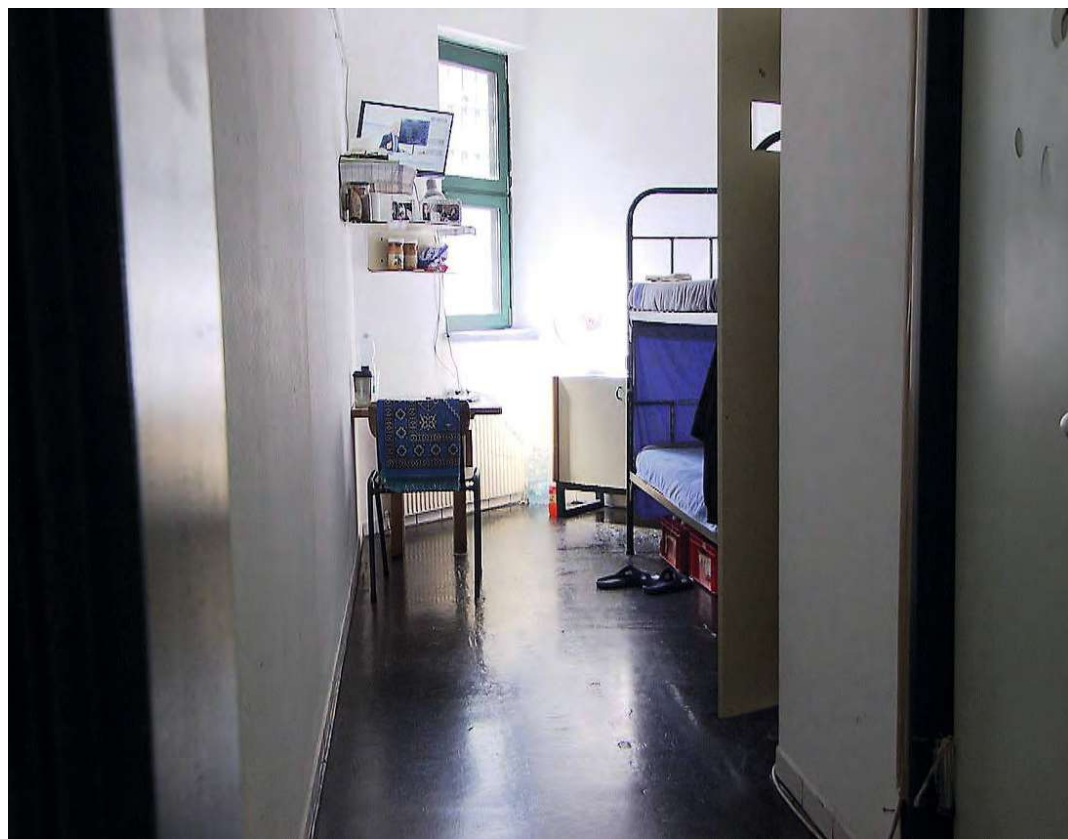


Abb. 02.51: Gefängniszelle der JA Josefstadt

*ist die Interaktion mit den Justizwache Beamten wichtig. Auch das räumliche Trennen fällt uns immer schwerer [...] Derzeit befinden sich insgesamt 1.101 Häftlinge in der Josefstadt. Wir hatten jedoch schon wesentlich mehr. Die Top-Zahl war bislang 1.226.“ (Reisenbauer 2019)*

Männer, Frauen und Jugendliche müssen räumlich getrennt werden; bei der Unterbringung von Insass:innen wird, wenn möglich auch auf Gemeinsamkeiten der Sprache, unterschiedliche Kulturen oder national bedingte Probleme Rücksicht genommen. Auch ob sie Raucher:innen oder Nichtraucher:innen sind, spielt eine Rolle bei der Unterbringung. Derzeit sind insgesamt 444 Jus-

tizwache Beamte und 80 Beamtinnen im Grauen Haus im Einsatz. Die Anstalt gliedert sich in 28 Abteilungen, ein bis vier Mitarbeiter:innen sind auf die Stationen aufgeteilt. Helene Pigl meint:

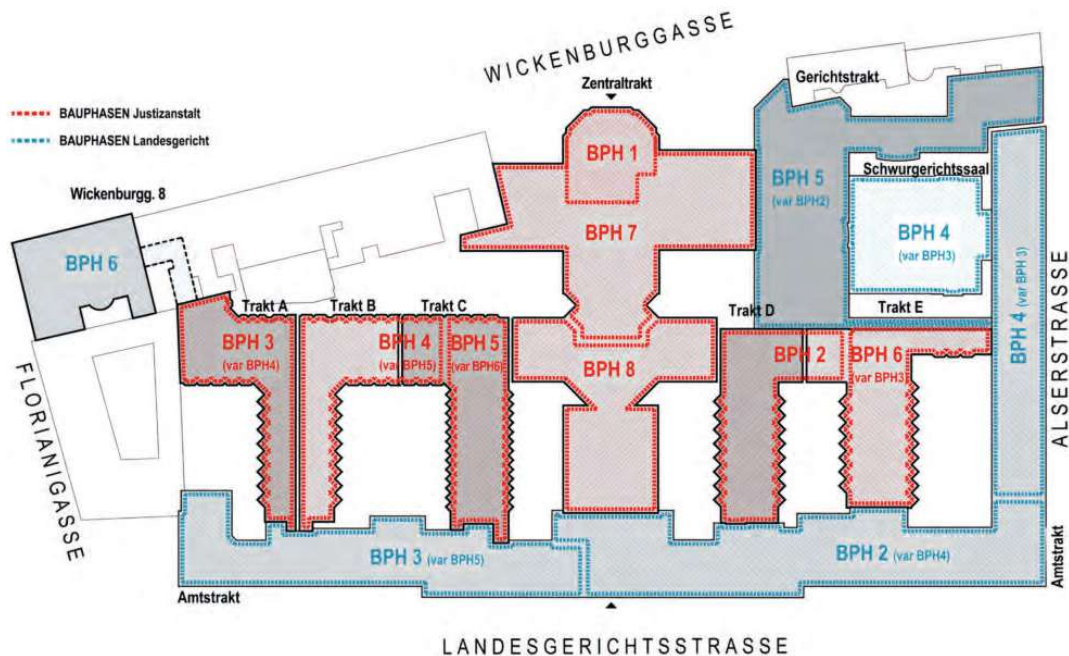
*„Das ist viel zu wenig. Nötig wäre der Bau eines neuen Gefängnisses, um Frauen und Jugendliche auszugliedern. Doch der Bund hat dafür kein Budget. Ich finde es bedrückend, wie viel meine Mitarbeiter leisten und wie wenig für sie getan wird.“ (Reisenbauer 2019)*

## LÖSUNGSANSÄTZE DAMALS & HEUTE

Es besteht keine Möglichkeit die inneren Räumlichkeiten am Standort zu erweitern, auch nach außen besteht im eng verbauten Stadtbereich keine Option zur Erweiterung. Der Gebäudekomplex, erbaut in den 1830er-Jahren, der die alte Schranne des Wiener Magistrats aufgrund von Platzmangel ersetzte, wurde danach einige Male erweitert und aufgestockt. 1973 überlegte man eine Generalsanierung, schließlich einigte man sich auf einen Neubau. Dieser wurde in drei Bauabschnitten in den Jahren 1980 bis 1995 durchgeführt, trotzdem war nicht zu übersehen, dass die Raumnot der Justizanstalt auch in Zukunft, durch den Standort in einem dicht verbauten Stadtgebiet, Probleme machen wird.

Im Oktober 2021 wurde von Justizministerin Zadić der Startschuss zu einer umfassenden Sanierung der Justizanstalt Wien-Josefstadt gegeben. Baubeginn ist in ein- bis eineinhalb Jahren (Ende 2022/Anfang 2023), in dieser Zeit sind noch behördliche Bewilligungen und Verfahren abzuwickeln sowie Vorarbeiten durchzuführen. Abgeschlossen sollen die Bauarbeiten im Grauen Haus 2032 und im Wiener Straflandesgericht etwa 2027 sein. Während der Sanierung bleibt der Betrieb im Gefangenenhaus und im Landesgericht aufrecht, teilweise werden Gefangene in anderen Anstalten untergebracht. Zusätzlich wird zur Aufrechterhaltung noch das in der Nähe befindliche Gebäude des früheren Arbeits- und Sozialgerichts

Abb. 02.52: Sanierung des Grauen Hauses



herangezogen, es dient zukünftig als Erweiterung für die Staatsanwaltschaft Wien in der Wickenburggasse 8. Das schon bestehende Gebäude wird zusammen mit dem Haus Nr. 10 während der Sanierungsphase als Ausweichquartier herangezogen. Um dies zu ermöglichen, wird auf dem Gebäudedach der Justizanstalt Wien-Josefstadt eine Anbindung in Form eines Ganges vom Landesgericht in die Wickenburggasse hergestellt. Die Kosten bis 2032 werden „200 Millionen Euro oder 20 Euro pro Steuerzahler“ (Scherndl 2021) betragen, wie Wolfgang Gleissner, der Leiter der Bundesimmobiliengesellschaft, dem das gesamte Gebäude gehört, es formuliert. Etwa die Hälfte davon soll die Bundesimmobiliengesellschaft

zahlen, die andere Hälfte soll aus dem Budget des Justizministeriums kommen, laut Zadić sind die Kosten budgetär abgedeckt. Es herrscht also in der Justiz berechnete Freude über die Finanzierungszusage. Krista Schipper, die Leiterin der Justizanstalt seit August 2020, ist sich nicht im Klaren darüber,

*„Ob es im Zuge der Sanierung Platz für mehr Häftlinge geben wird, ebenso ob Häftlinge vorübergehend in andere Anstalten verlegt werden müssen.“*(Scherndl 2021)

In Zukunft sollen Zellen nur mehr mit maximal vier Insass:innen belegt werden, die Großhafräume werden in einzelne Zellen unterteilt. Außerdem, so ist schon jetzt auf der Website des

Abb. 02.53: Rendering der Sanierung des Grauen Hauses







Abb. 02.54: Graues Haus, 2017

Planungsbüros Atelier 23 nachzulesen, sollen die Gemeinschaftsduschen entfallen und auf dem Dach der Anstalt soll ein Verbindungsgang zum Landesgericht errichtet werden.

Friedrich Forsthuber, Präsident des Landesgerichts für Strafsachen erklärt:

*„Der Gerichtsbetrieb bleibt während der Umbauarbeiten durchgehend aufrecht.“* (Scherndl 2021)

Momentan finden in den 30 Verhandlungssälen jeden Tag etwa 60 Verhandlungen statt, man werde während des Umbaus auch auf das an-

grenzende Gebäude des früheren Arbeits- und Sozialgerichts ausweichen. Außerdem soll es mehr Verhandlungssäle geben, die jetzigen außerdem klimatisiert werden. Saniert werden sollen außerdem die Sanitärräume im Gericht, „und die haben es wirklich nötig“, (Scherndl 2021) so Forsthuber.

Insbesondere aber geht es laut des Geschäftsführers der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) Wolfgang Gleissner „um Leitungen und die gesamte Haustechnik, auch die über 3.000 Fenster sollen teils getauscht, teils isoliert werden“, wobei man die Fassade des Hauses erhalten müsse. (Scherndl 2021)



Abb. 02.55: Gefängniszelle der JA Josefstadt

Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram, die starke Stimme der Rechts- und Kriminalsoziologie äußert sich am 22.11.2021 zur Sanierung der Justizanstalt und des Strafgerichts folgendermaßen:

*„Auch wenn hier mitschwingt, schmutzige Kinder – Strafgericht und Gefängnis – aus dem Stadtbild zu verdrängen [...] ist die Frage ernst zu nehmen, wie entwicklungsfähig Strafrechtspflege und Justizanstalt an ihrem jetzigen Ort in Wien sind und worauf man mit der Entwicklung letzten Endes hinaus will.“ (Pilgram 2021)*

Laut Pilgram werde sich die bereits lange aufgeschobene Sanierung des Gebäudes bei laufendem Betrieb bis zu zehn Jahre hinziehen

und wahrscheinlich beim Gerichtsgebäude starten und mit dem Gefangenenhaus abschließen. Die Zusage der Sanierung lässt die Mitarbeiter:innen der Einrichtungen und der Justizverwaltung erleichtert aufatmen. Letztlich muss klar gestellt werden, dass sowohl die minimalen gesetzlichen, als auch die sachlich gebotenen Anforderungen an einen heutig zeitgemäßen Haftvollzug mit jetzigem Stand nicht erfüllt werden können. (Pilgram 2021)

*„Der Handlungsdruck ist jahrzehntelangen Versäumnissen strategischer Planung geschuldet, er lässt bereits eine Notmaßnahme befriedigend erscheinen und vergessen, was an funda-*

mentalenen Problemen zu lösen ist. [...] In der Justizanstalt Josefstadt ist der „Überbelag“ chronisch, und er geht derzeit gegen 20 Prozent.“ (Pilgram 2021)

Die geplante Sanierung soll das Ende von Großraumzellen mit zehn Betten bringen und den Fortschritt zu maximal Vier-Bett-Zellen für alle bedeuten. (Pilgram 2021)

Der Soziologe geht auf die neue Raumgestaltung derart ein:

„Der Raum für die individuelle Person wird durch Raumteilung nicht größer. Es entsteht dadurch auch kein zusätzlicher für mehr Beschäftigungs-, Bildungs- und Behandlungsmaßnahmen sowie für sportliche oder kulturelle Freizeitgestaltung.“<sup>10</sup>

Die Justizanstalt ist und bleibt nach Meinung Pilgrams zu groß und lässt sich im Vergleich zu den in der Peripherie neu errichteten Gefangenenhäusern von Leoben, Korneuburg oder Salzburg als überdimensioniert und ebenso als Substandard hinsichtlich menschenwürdiger Lebensbedingungen beschreiben. (Pilgram 2021)

„Wer einen solchen Maßstab Gefangenen gegenüber für überzogen findet, möge sich vergegenwärtigen, dass es sich um Untersuchungsgefingene handelt, in Wien zudem um viele Jugendliche und junge Erwachsene sowie um vorläufig oder endgültig Untergebrachte im Maßnahmenvollzug für psychisch Kranke, für die in speziellen Anstalten wie Göllersdorf kein Platz gefunden wurde.“ (Pilgram 2021)

Abb. 02.56: Justizanstalt Josefstadt



## ENTWICKLUNGEN IN DER UMGEBUNG

Laut Stadtplaner Erich Raith können Planer:innen über die Generalsanierung der Justizanstalt nur bedingt erfreut sein. Hier ist die Befürchtung weit verbreitet, dass mit der Sanierung eine einmalige Chance vertan wird, ausführlichere und auf lange Sicht ausgerichtete Verbesserungen herzustellen. Momentan wird mit viel Steuergeld südlich neben der Justizanstalt der „Verkehrsknoten Rathaus“ gebaut - hier werden sich die U-Bahn-Linien U2 und U5 kreuzen. Nördlich neben der Justizanstalt wird die U5-Station „Frankhplatz / Altes AKH“ errichtet. Zusätzlich geplant sind Straßenbahnstationen im nahen Umfeld. Nur etwa 500 Meter entfernt befindet sich der Verkehrsknotenpunkt Schottentor, mit seinen dreizehn Li-

nien des öffentlichen Verkehrs, die U-Bahn-Linie U2, die Straßenbahnlinien D, 1, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44 und 71, die Buslinien 1A und 40A. Wien bekommt damit eine neue Sehenswürdigkeit: das am besten mit öffentlichem Verkehr erreichbare Gefängnis der Welt, so Raith. Bedauerlich, dass die „Bewohner:innen“ der Strafanstalt diese großartige Verkehrserschließung nicht auszunützen können. Noch bedauerlicher ist es, so führt der Architekt aus, dass an diesem mit öffentlichem Verkehr gut erreichbaren Innenstadtstandort kein pulsierender Mittelpunkt urbanen Lebens aufblühen wird, denn die besten infrastrukturellen Gegebenheiten wären dafür geschaffen. (Raith 2021)

Abb. 02.57: U5 Erweiterung im Bereich Frankhplatz

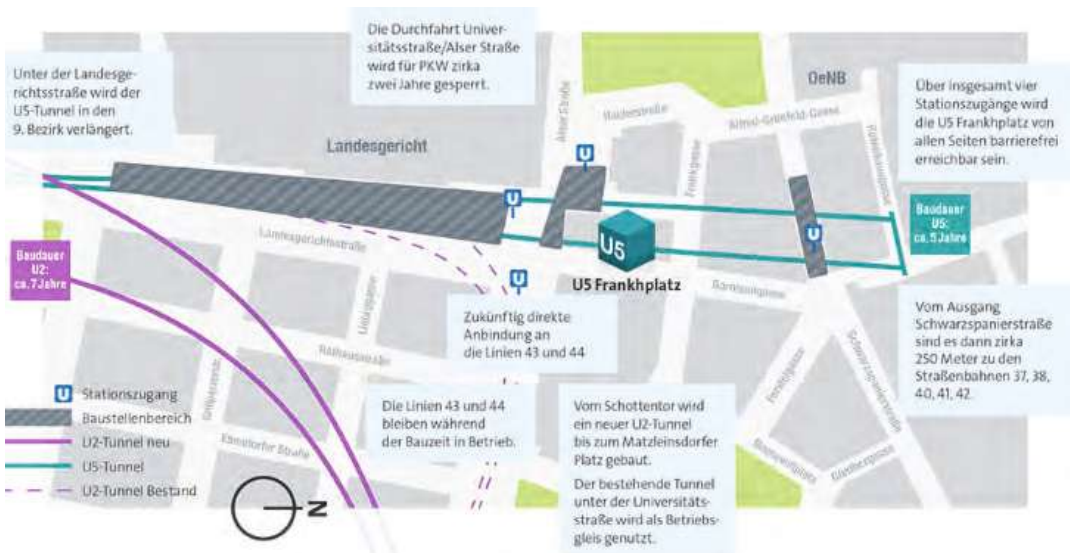




Abb. 02.58: U5 Zugänge im Bereich Frankplatz

2014 schon wurde von der Stadtentwicklungskommission der „Masterplan Glacis“ in Auftrag gegeben, der befürwortet und danach im Wiener Gemeinderat einstimmig beschlossen wurde und in dem steht:

„Mit der Rossauer Kaserne, dem Landesgericht für Strafsachen und der Stiftskaserne bestehen im Rand- und Nahbereich des Stadtraums Glacis großflächige Gebäudekomplexe mit isolierten, nicht öffentlich zugänglichen Nutzungen, deren Standorte sich für neue Funktionen aus dem angestrebten Schwerpunktbereich Kunst, Kultur und Wissenschaft gut eignen würden.“ (Raith 2021)

Im Sinn eines städtebaulichen Leitbil-

des müsste man überdenken, wie aus dem Grauen Haus, einem „geschlossenen“ Gefängnis mit adäquatem Aufwand ein offener, zugänglicher Ort der Kultur und der Wissenschaft entstehen könnte. Naheliegender ist, dabei an den Raumbedarf der Universität Wien, der stetig zunimmt, zu denken. Die Lage zwischen dem Uni-Hauptgebäude am Ring, dem Neuen Institutsgebäude an der Universitätsstraße und dem Campus des Alten AKH wäre optimal. Das Museumsquartier Wien kann laut Raith als Vorbild gesehen werden. (Raith 2021) Dort wurde schon in den 1990er-Jahren beispielhaft vorgezeigt, wie die Umgestaltung eines

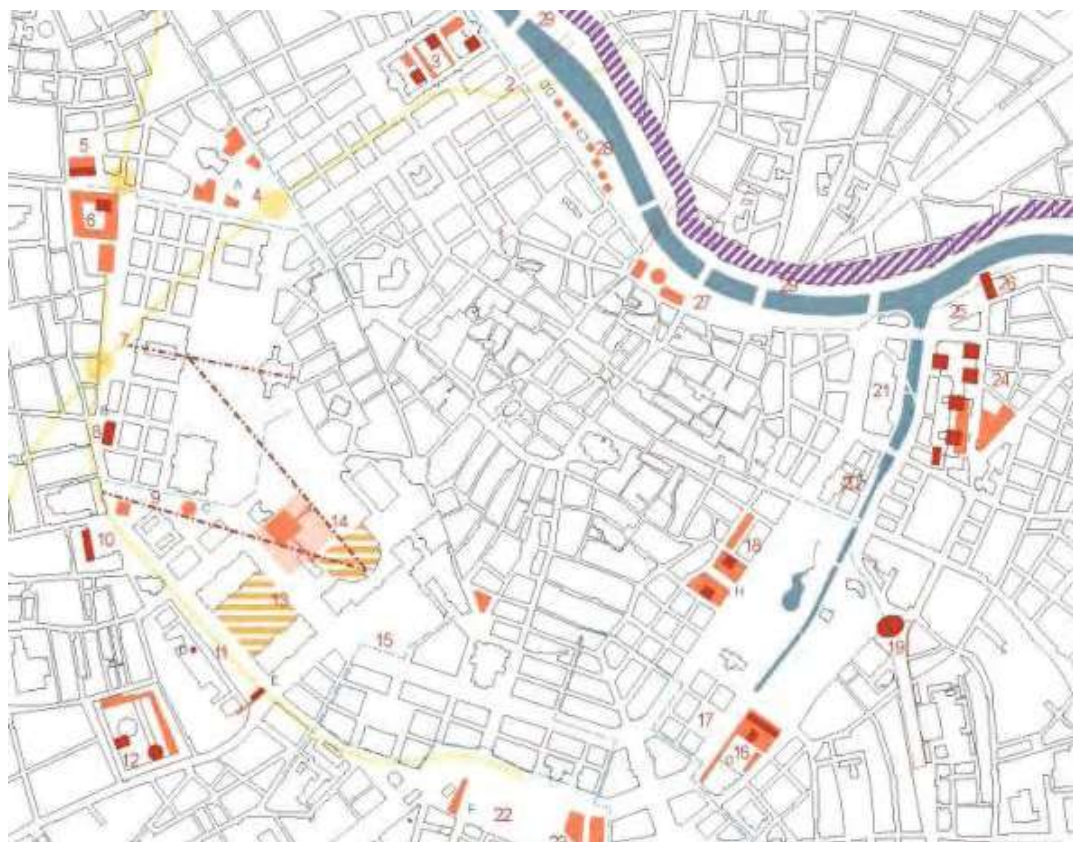


Abb. 02.59: Masterplan Glacis, 2014

komplexen Baubestandes aus struktureller, typologischer und architektonischer Sicht zu bewältigen ist. Nachdem eine Summe von 200 Millionen Euro für die Sanierung der Justizanstalt investiert wird, ist an eine Verlegung des Gefängnisses oder eine andere zukunftsweisendere architektonische Neugestaltung für die nächsten Jahrzehnte nicht mehr zu denken.

Im folgenden Kapitel Entwurf werden drei Szenarien dargestellt. Hierbei soll ein Überblick der geplanten und der potentiellen Konzepte für das Graue Haus nebeneinandergestellt und verglichen werden - als mögliche Lösungsansätze für die Zukunft.

- Abgrenzung der Ensembles bzw. Zonen
- † Strategische Standorte
- Transformation durch U-Bahnbau
- voraussichtliche Trasse U2 und U5
- ▨ Stadtkante 2. Bezirk
- Hochhaus-Entwicklung
- bauliche Nachverdichtung (Auswahl)
- unterirdische Erweiterung
- symbolische Relation

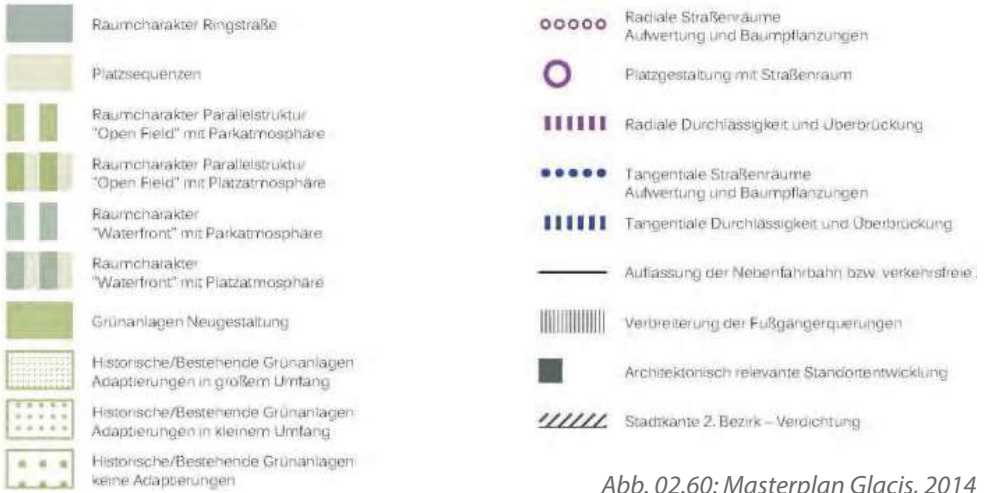


Abb. 02.60: Masterplan Glacis, 2014



# 03

# ENTWURF



## Projektgrundlagen

*Standort*

*Bebauungsbestimmungen*

*Denkmalschutz*

## Szenarien

*Szenario Generalsanierung*

*Szenario Masterplan Glacis*

*Szenario Offene Heterotopie*

## PROJEKTGRUNDLAGEN | STANDORT

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Diplomarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar  
The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.



- 1 | GRAUES HAUS
- 2 | ALTES AKH
- 3 | NATIONALBANK
- 4 | VOTIVKIRCHE
- 5 | UNIVERSITÄT
- 6 | RATHAUS
- 7 | MUSEUMSQUARTIER
- 8 | STEPHANSDOM
- 9 | ROSAUER KASERNE



Abb. 03.01: Luftbild Innere Stadt, Wien

# BEBAUUNGSBESTIMMUNGEN

Am Anfang des Entwurfskapitels werden die Projektgrundlagen erläutert. Laut dem aktuellen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan der Stadt Wien mit Stand November 2022 (Abb. 03.03) gelten folgende Bestimmungen. Das Planungsgebiet ist als Gemischtes Baugebiet gewidmet. Laut §4 der Wiener Bauordnung (WBO) sind Gemischte Baugebiete Teil der Kategorie C Bauland. Diese Widmung ermöglicht einen Nutzungsmix von Wohnungen und gewerblicher Nutzung, die keine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft verursachen darf. Die Bauklassen sind in §75 der WBO geregelt und bestimmen die minimale und maximale zulässige Gebäudehöhe.

Das Projektgebiet ist als Bauklasse IV reglementiert: die Gebäudehöhe muss somit mindestens 12 Meter betragen und darf 21 Meter nicht überschreiten. Die unterschiedlichen Bauweisen sind in §76 der WBO erläutert. Die geschlossene Bauweise gilt für unser Planungsgebiet. In dieser müssen Gebäude an den Baulinien oder Baufuchtlinien erbaut und von der einen seitlichen Bauplatzgrenze zur anderen durchgehend errichtet werden.

Für jedwede Modifikation der Widmung, Bauweise oder Bauklasse ist eine Widmungsänderung erforderlich. Im Falle des Grauen Hauses wird dieser Prozess durch denkmalpflegerische Auflagen verkompliziert.

Abb. 03.02: Legende Flächenwidmungs- und Bebauungsplan

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN (§4)	BEBAUUNGSBESTIMMUNGEN (§5)
GRÜNLAND	FLUCHTLINIEN
Ländliche Gebiete	Baulinien
Erholungsgebiete	Straßenfluchtlinien
Parkanlagen	Verkehrsfluchtlinien
Kleingartengebiete	Grenzfluchtlinien
Kleingartengebiete für ganzjähriges Wohnen	Baufuchtlinien
Sport- und Spielplätze	Grenzzlinien
Freibäder	
Grundflächen für Badehütten	
sonstige für die Volksgesundheit und Erholung der Bevölkerung notwendige Grundflächen, z.B.	Genehmigte HÖHENLAGE
	für Verkehrsflächen in der ersten Ebene
	in einer anderen Ebene
Schutzgebiete	Genehmigte QUERSCHNITTE
Wald- und Wiesengürtel	von Verkehrsflächen mit
landwirtschaftliche Nutzung	Schnittbezeichnungen
Parkschutzgebiete	Fußweg
Friedhöfe	
Sondernutzungsgebiete	
	BAUKLASSEN (§75)
	Grenzmaße der Bauklasse VI
	z.B. Gebäudehöhe min. 32m, max. 38m
VERKEHRSBÄNDER	
	BAUWEISEN (§76)
BAULAND	offene Bauweise
Wohngemeinschaften	gekuppelte Bauweise
Wohngebiet-Geschäftsviertel	offene oder gekuppelte Bauweise
Wohngebiet-geförderter Wohnbau	Gruppenbauweise
Gartensiedlungsgebiete	geschlossene Bauweise
Gartensiedlungsgebiet-Gemeinschaftsanlage	
Gemischte Baugebiete	

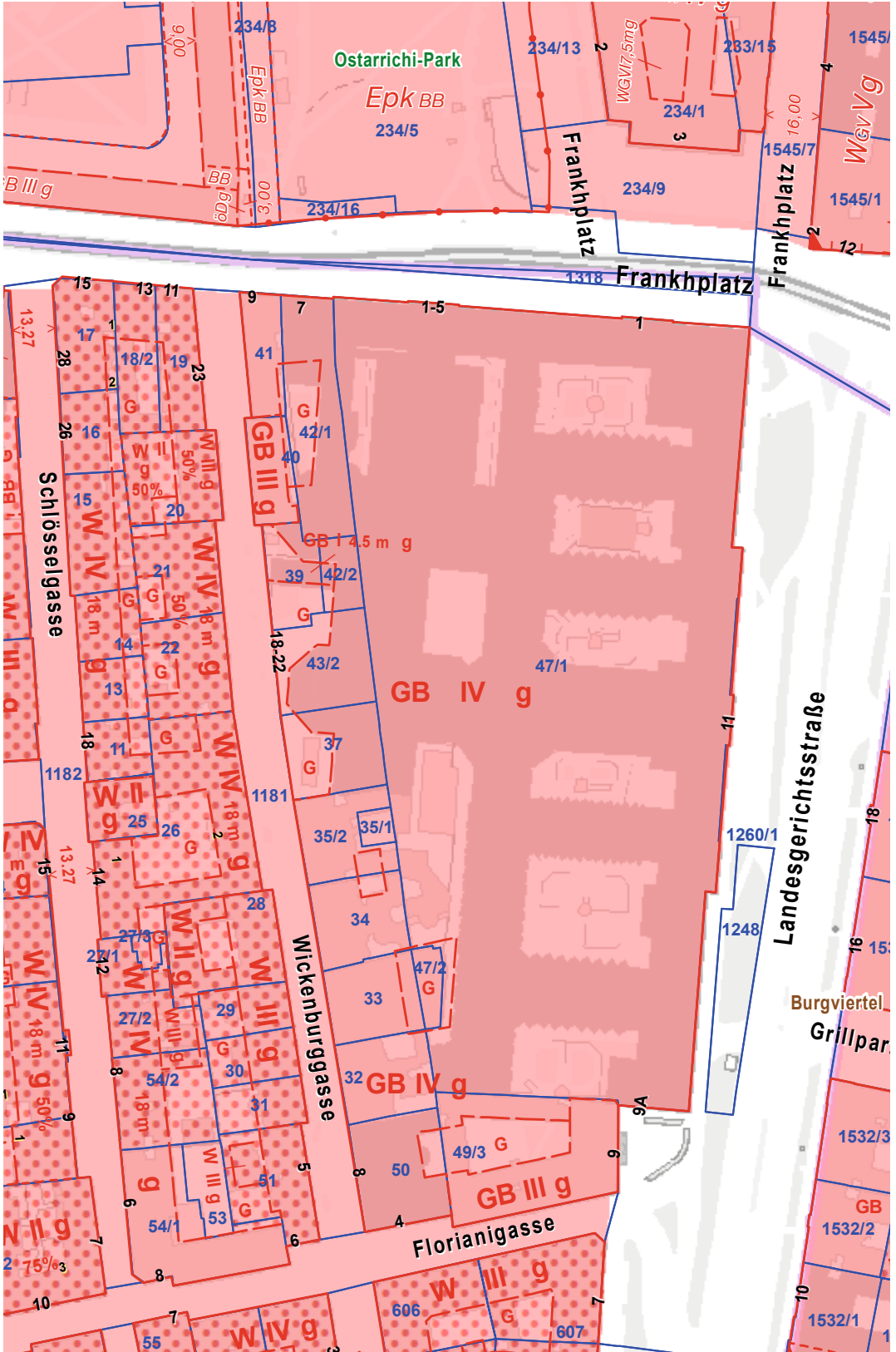


Abb. 03.03: Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, Wien



Abb. 03.04: UNESCO Weltkulturerbe, Innere Stadt Wien

## DENKMALSCHUTZ

Das Graue Haus wird von drei unterschiedlichen Ebenen des Denkmalschutzes berührt: dem UNESCO Weltkulturerbe, dem Bundesdenkmalschutz und der Wiener Schutzzone. Seit 2001 ist das historische Zentrum von Wien in die UNESCO Welterbeliste eingeschrieben. Unterschieden wird hierbei zwischen der Kernzone und der Pufferzone des Weltkulturerbes. Das Graue Haus befindet sich in der Pufferzone, diese liegt am Rande der Kernzone, deren Grenze durch die Landesgerichtstraße verläuft (Abb. 03.04). Der 2021 beschlossene „Managementplan UNESCO-Welterbe Historisches Zentrum von Wien“ hat das Ziel

einer kontinuierlichen Absicherung der Welterbestätte. Der Managementplan sieht im Handlungsfeld Erhalten und Bauen sowohl kurz-/mittelfristige (1-5 Jahre) als auch mittel-/langfristige (6-10 Jahre) Maßnahmen vor. Darunter sind folgende zu erwähnen:

*die „Verankerung des Welterbe-Begriffs in der Bauordnung für Wien, Klarstellung betreffend die [sic!] Entwicklung von Hochhäusern mit Relevanz für die Welterbestätte, Präzisierung von Blickzielen und Blickbeziehungen innerhalb der Welterbestätte“ sowie die „Erweiterung der Unterschutzstellung nach DMSG für historische Gebäude und ihre Dachstühle.“ (Magistrat der Stadt Wien 2021, S. 99)*

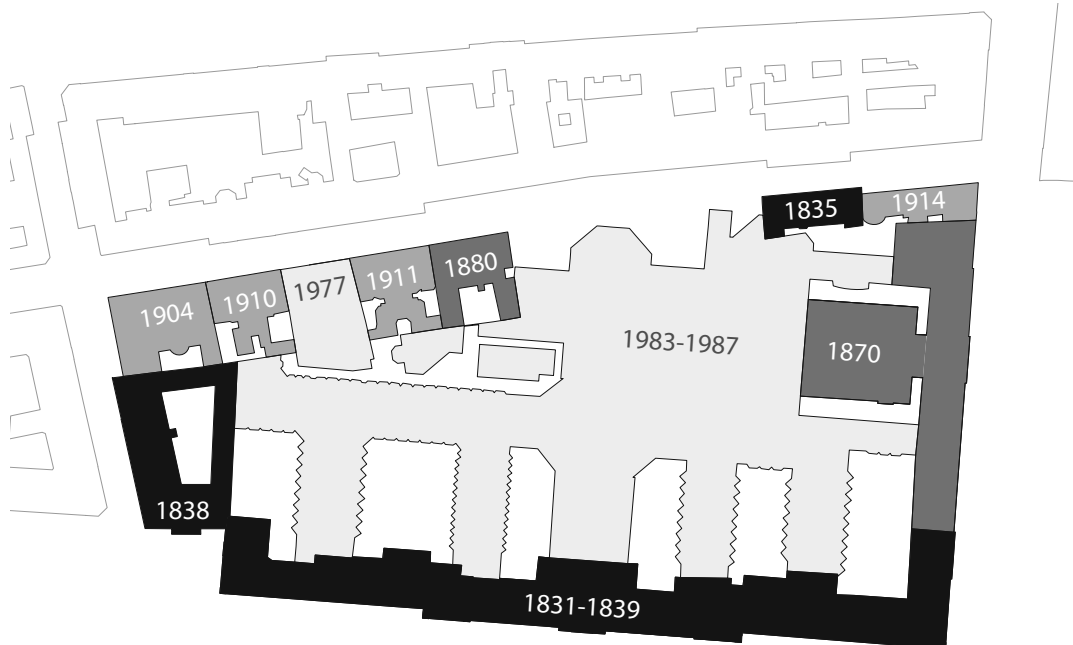
Das Landesgericht für Strafsachen Wien mit dem Gefangenenhaus Josefstadt steht auf der Denkmalliste des Bundesdenkmalamtes (BDA) gemäß §3 des Denkmalschutzgesetzes. Der Denkmalschutzstatus des Komplexes ist als Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3) definiert. Daraus ergeben sich unterschiedliche Denkmalschutzpflichten, hervorzuheben ist hierbei die sogenannte Bewilligungspflicht:

*„Jede Veränderung, die den Bestand (Substanz), die Erscheinung oder die künstlerische Wirkung beeinflussen könnte, ist ohne Bewilligung des BDA verboten. Das gilt natürlich erst recht für eine Zerstörung.“ (WKO 2021)*

Neben der Bewilligung des Bundes-

denkmalamtes ist auch die Absprache mit der Magistratsabteilung 19 (Architektur und Stadtgestaltung) relevant, da das Grundstück als Teil der Wiener Schutzzone deklariert ist. Mit dem Beschluss der Altstadt-erhaltungsnovelle 1972 darf die Stadt Wien Schutzzone festlegen, um charakteristische Ensembles vor dem Abbruch oder einer Verfremdung zu schützen. Der Abbruch von Bauwerken in Schutzzone sowie Gebäuden, die vor dem 1.1.1945 errichtet wurden, sind laut Wiener Bauordnung §60 nur mit einer gültigen Bestätigung des Magistrats zulässig. Diese muss besagen, dass an der Erhaltung des Bauwerkes infolge seiner Wirkung auf das örtliche Stadtbild kein öffentliches Interesse besteht.

Abb. 03.05: Graues Haus nach dem 3. Umbau



Das Zusammenwirken dieser drei Ebenen des Denkmalschutzes wird bei einem möglichen Bauansuchen für das Graue Haus sichtbar. Dies führt nämlich zu einem sogenannten kumulativen Verfahren, bei diesem muss gleichermaßen ein Bescheid vom Bundesdenkmalamt und der Baupolizei (MA 37) eingeholt werden.

Auf Bundesebene wird nach dem Denkmalschutzgesetz §5 das Bewilligungsverfahren abgehandelt.

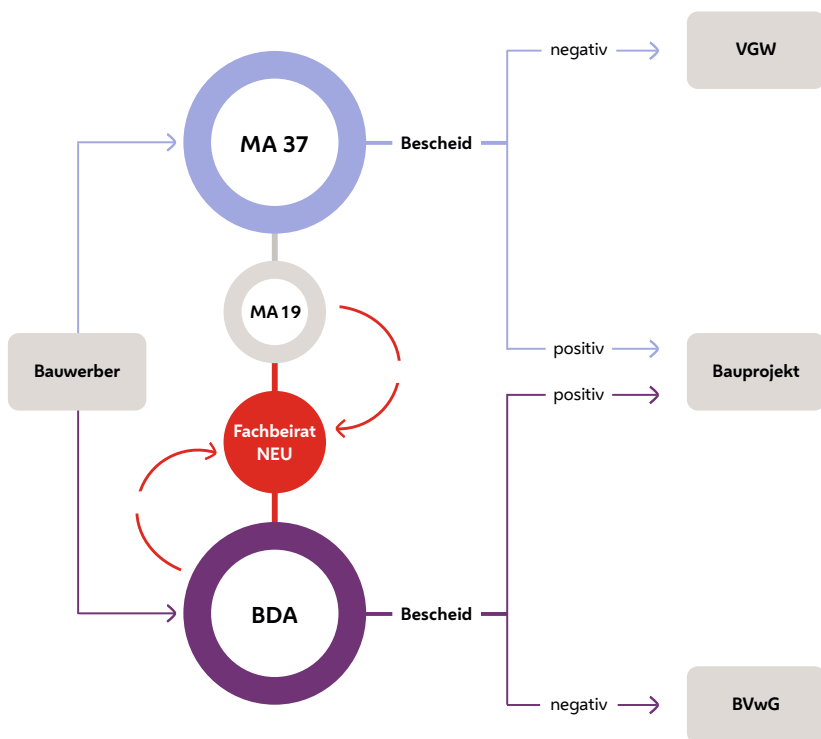
Auf Länderebene wird der Baubewilligungsantrag an die MA 37 gestellt.

Aufgrund der Lage des Grauen Hauses in einer Wiener Schutzzone begutachtet die MA 19 anhand der Einreich-

unterlagen die Kompatibilität des Projektes mit dem örtlichen Stadtbild. Die Ebene des UNESCO Weltkulturerbes wird durch die Implementierung eines aufgewerteten Fachbeirat NEU (Abb. 03.05) in den Prozess integriert.

Die Aufwertung zum Fachbeirat NEU wurde im Managementplan UNESCO-Welterbe Historisches Zentrum von Wien festgelegt. Dieser soll einerseits zwischen dem Stadtbildschutz der MA 19 und dem Denkmalschutz des Bundesdenkmalamtes als Schnittstelle fungieren und andererseits die Welterbeverträglichkeit von Planungsverfahren feststellen.

Abb. 03.06: Modifiziertes kumulatives Verfahren





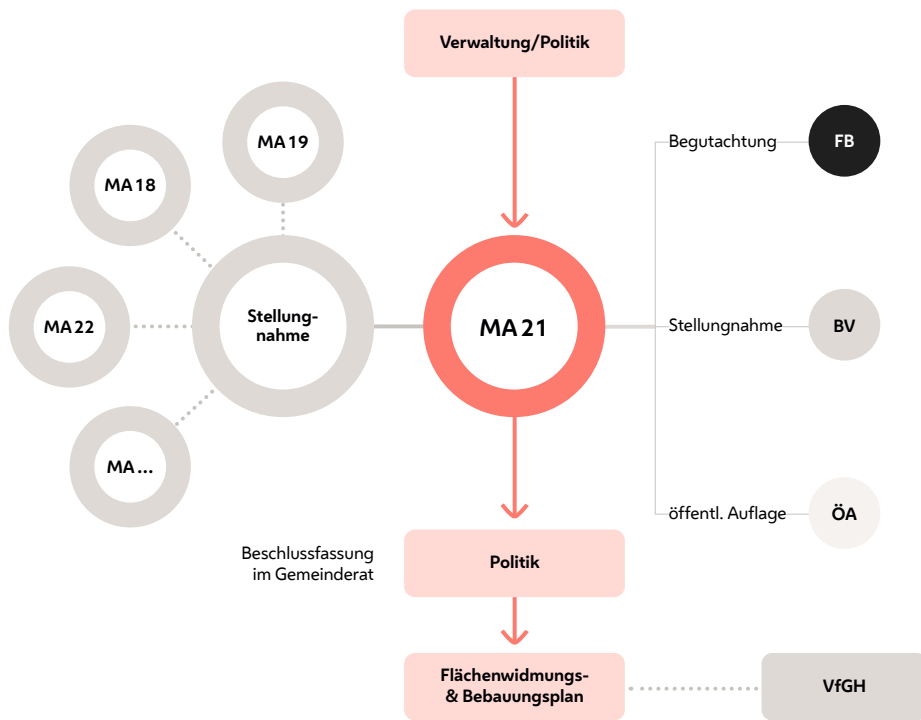
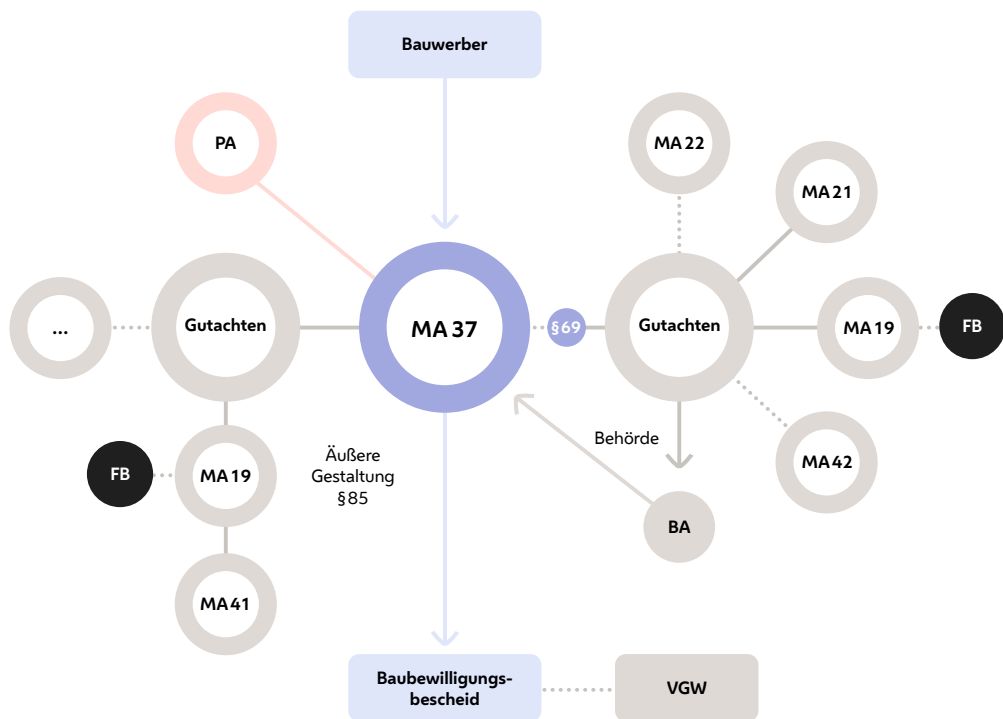


Abb. 03.07: Stadtplanungsverfahren Widmungsänderung

Abb. 03.08: Baubewilligungsverfahren



# GRAUES HAUS



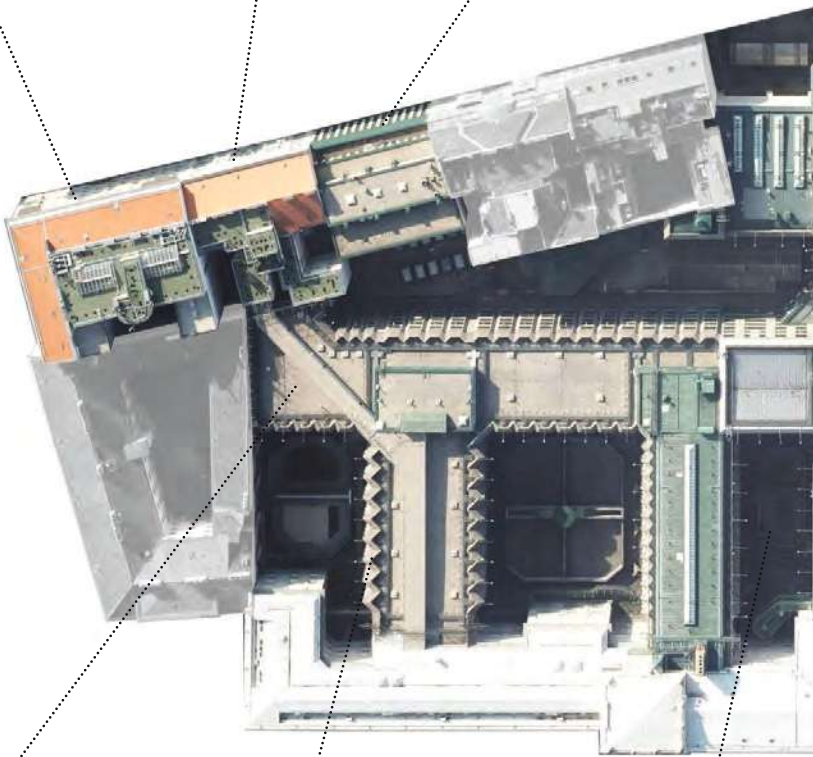
Ausweichquartier Wickenburggasse 8



Ausweichquartier Wickenburggasse 10



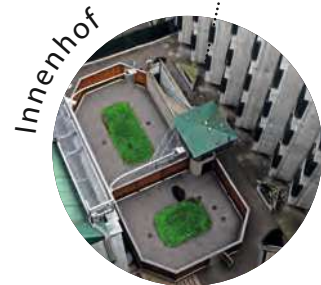
Justizwachsule Wien



Gefängnisgang



Gefängniszelle



Innenhof

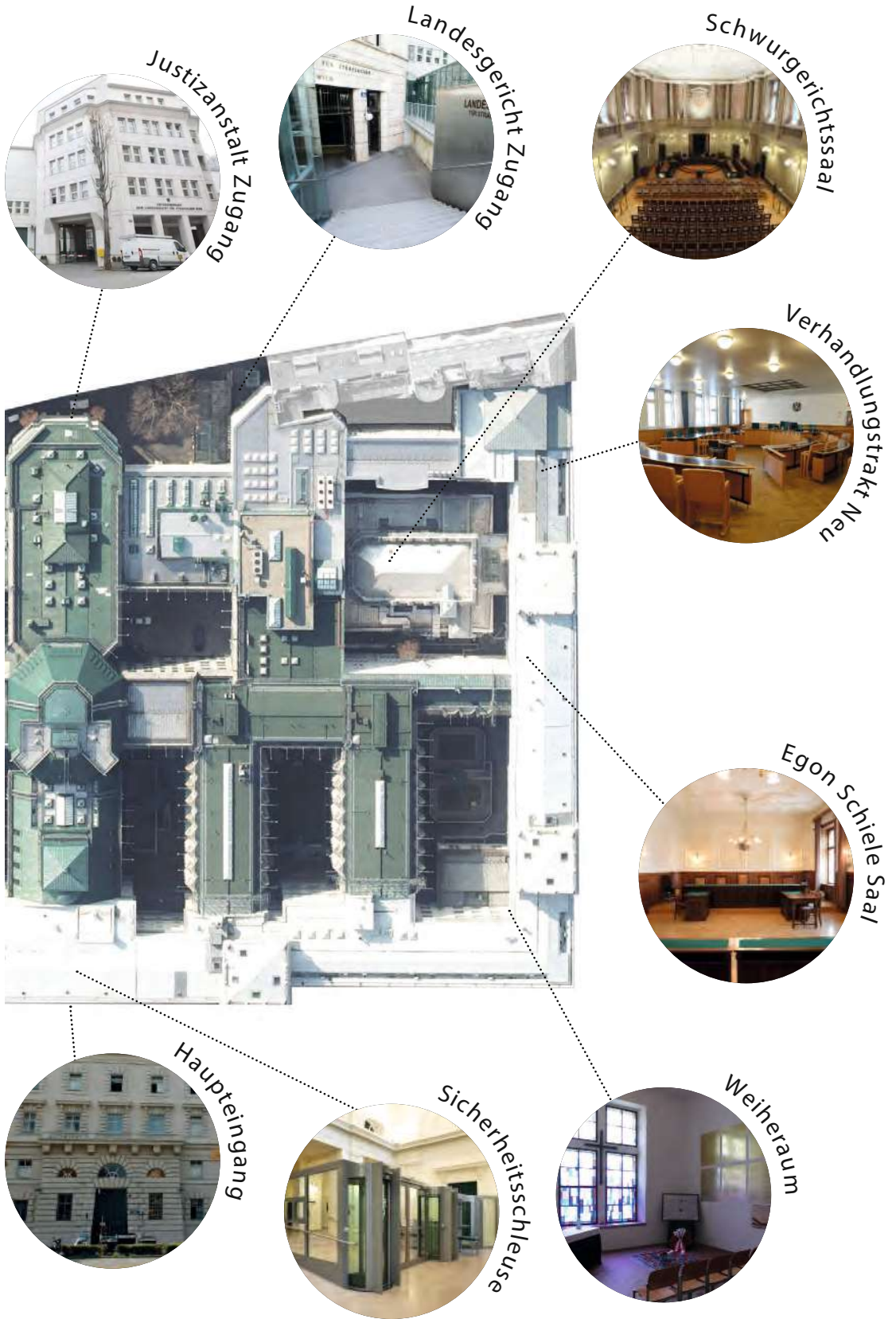


Abb. 03.09 - 03.22: Graues Haus, Wien



## **SZENARIENÜBERSICHT**

Die folgenden Szenarien sollen einen Überblick der geplanten und der potentiellen Konzepte als mögliche Lösungsansätze für eine langfristige und nachhaltige Zukunft für das Graue Haus darstellen.

Szenario Generalsanierung folgt den Plänen der 2021 bekanntgegebenen Entscheidung 200 Millionen Euro in die Sanierung des Landesgerichts Wiens und die Justizanstalt Josefstadt zu investieren. Diese Zusage lässt die Mitarbeiter:innen der Einrichtungen und der Justizverwaltung erleichtert aufatmen. Doch die jahrentelangen Versäumnisse auf systemischer Ebene können durch eine rein bauliche Maßnahme am jetzigen Standort nicht behoben werden.

Das Szenario Masterplan Glacis konzentriert sich auf die Inhalte des Masterplan Glacis aus 2014 und die Artikel in der Zeitung derStandard von Erich Raith und Arno Pilgram. Aufbauend auf den dokumentierten Aussagen und Analysen wird im Szenario Masterplan Glacis eine Interpretation dieser Grundlagen angenommen.

Das in dieser Masterarbeit erstmals dargestellte Szenario Offene Heterotopie funktioniert über eine andere Herangehensweise. Das Umdenken des Verhältnisses von Architektur und Überwachung kann zu einer systemischen Entlastung führen ohne das Landesgericht an einen anderen Standort verschieben zu müssen.

## SZENARIO GENERALSANIERUNG

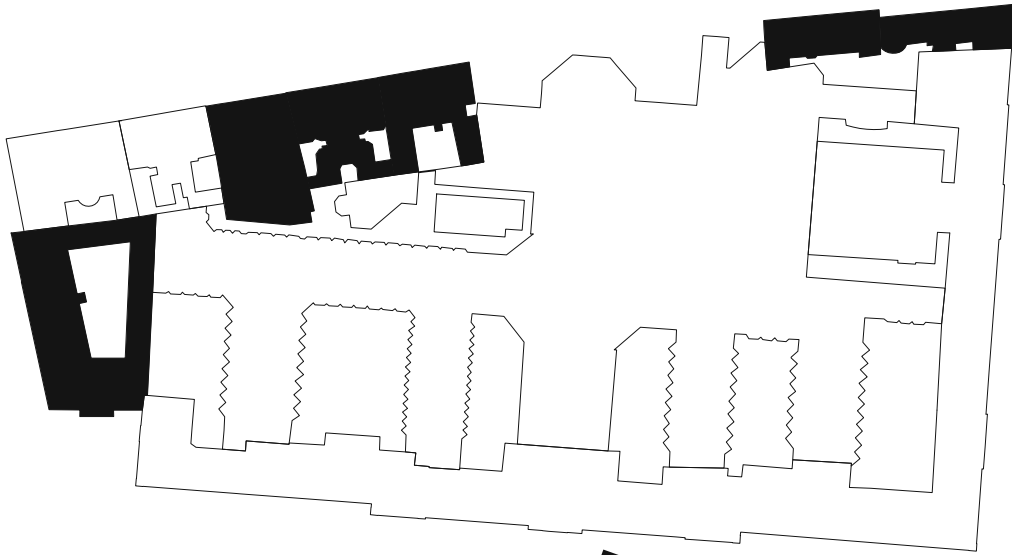


Abb. 03.23: Szenario (vor der) Generalsanierung

### PROBLEME VOR DER GENERALSANIERUNG

- Seit Jahrzehnten kommt es zu einer chronischen Überbelegung der Justizanstalt Josefstadt. Folgende Ursachen können dafür genannt werden:
  - Fehlende räumliche Ressourcen, da die JA Josefstadt am jetzigen Standort nicht mehr erweitert werden kann.
  - Überdurchschnittlich hohe Anzahl an Untersuchungshäftlingen in Wien vor allem im Vergleich zu westlicheren Bundesländern.
  - Als einziges gerichtliches Gefangenenhaus Wiens ist die JA Josefstadt verpflichtet alle Untersuchungshäftlinge aufzunehmen.
- Die Überbelegung führt zu einer angespannten Situation für Häftlinge und Justizwachebeamt:innen, da die Betreuung und eine korrekte deeskalierende räumliche Trennung der Gefangenen nicht mehr gewährleistet werden kann.
- Die Resozialisierung der Gefangenen als eines der Hauptziele des Strafvollzuges ist aufgrund des großen Maßstabs, der Konzeption und der chronischen Überbelegung der JA Josefstadt nicht konstant umsetzbar.
- Das Fehlen individueller Beratung und Betreuung von Häftlingen kann ein entscheidender Faktor für eine steigende Rückfallsquote sein.
- Die Justizanstalt Josefstadt und das Landesgericht Wien sind teilweise sanierungsbedürftig, um vorgegebene Standards zu erfüllen: Großhafräume gehören aufgeteilt, Verhandlungsräume klimatisiert, außerdem müssen Sanitärräume, Leitungen, Haustechnik und Fenster saniert werden.

## PROBLEME NACH DER GENERALSANIERUNG

- Seit Jahrzehnten kommt es zu einer chronischen Überbelegung der Justizanstalt Josefstadt. Folgende Ursachen können dafür genannt werden:
  - Fehlende räumliche Ressourcen, da die JA Josefstadt am jetzigen Standort nicht mehr erweitert werden kann.
  - Überdurchschnittlich hohe Anzahl an Untersuchungshäftlingen in Wien vor allem im Vergleich zu westlicheren Bundesländern.
  - Als einziges gerichtliches Gefangenenhaus Wiens ist die JA Josefstadt verpflichtet alle Untersuchungshäftlinge aufzunehmen.
- Die Überbelegung führt zu einer angespannten Situation für Häftlinge und Justizwachebeamten:innen, da die Betreuung und eine korrekte deeskalierende räumliche Trennung der Gefangenen nicht mehr gewährleistet werden kann.
- Die Resozialisierung der Gefangenen als eines der Hauptziele des Strafvollzuges ist aufgrund des großen Maßstabs, der Konzeption und der chronischen Überbelegung der JA Josefstadt nicht konstant umsetzbar.
- Das Fehlen individueller Beratung und Betreuung von Häftlingen kann ein entscheidender Faktor für eine steigende Rückfallsquote sein.
- ✓ Die Justizanstalt Josefstadt und das Landesgericht Wien sind teilweise sanierungsbedürftig, um vorgegebene Standards zu erfüllen: Großhasträume gehören aufgeteilt, Verhandlungsräume klimatisiert, außerdem müssen Sanitärräume, Leitungen, Haustechnik und Fenster saniert werden.

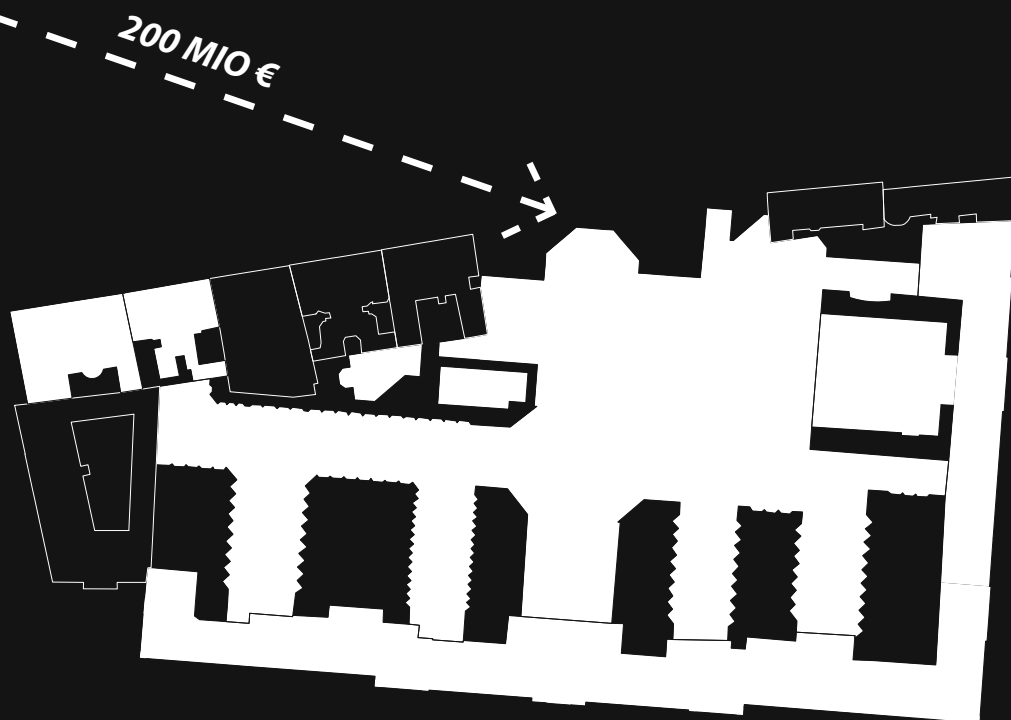


Abb. 03.24: Szenario (nach der) Generalsanierung

## SZENARIO MASTERPLAN GLACIS

Im Masterplan Glacis werden drei Orte mit Potenzial für zukünftige urbane Hotspots genannt, darunter auch das Graue Haus:

*„Mit der Rossauer Kaserne, dem Landesgericht für Strafsachen und der Stiftskaserne bestehen im Rand- und Nahbereich des Stadt- raums Glacis großflächige Gebäudekomplexe mit isolierten, nicht öffentlich zugänglichen Nutzungen, deren Standorte sich für neue Funktionen aus dem angestrebten Schwerpunktbereich Kunst, Kultur und*

*Wissenschaft gut eignen würden.“*  
(Masterplan Glacis zit. n. Raith 2021)

*Diese Standorte haben durchwegs das Potenzial, zu erstrangigen urbanen Brennpunkten zu werden, mit benachbarten Standorten effektive Synergien zu entwickeln, sowie mehr Durchlässigkeit der Stadtquartiere und hochwertige öffentliche Räume zu schaffen. (Das Gefangenhaus Josefstadt wird in Zukunft von drei U-Bahnstationen umringt sein!)“* (Magistrat der Stadt Wien 2014, S. 62)

Abb. 03.25: Hotspots Masterplan Glacis





## THEORETISCHES GRUNDWERK



Abb. 03.26: Graues Haus als Platz voller Potential

## VORBILDER

Das Wiener Museumsquartier wurde 2001 eröffnet. Der Entwurf des Architekturbüros Ortner & Ortner kombiniert in vorbildlicher Weise den historischen Bestand der kaiserlichen Hofstallungen mit gezielten städtebaulichen Nachverdichtungen.

Der Mix aus Museen, Kulturinstitutionen, Gastronomie und Möglichkeiten urbaner Freizeitgestaltung in Kombination mit attraktiven öffentlichen Freiräumen und Platzsituationen hat ein Vorbildprojekt für zukünftige Wiener Städtebauprojekte geschaffen.

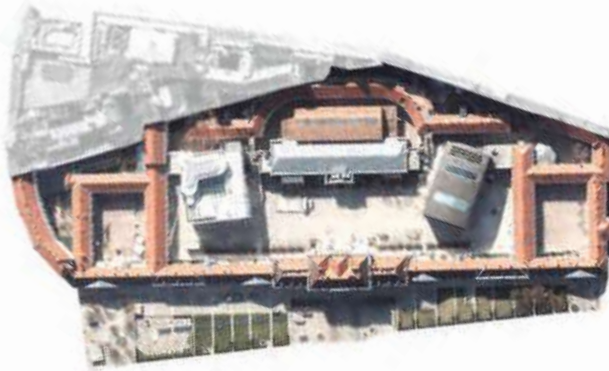


Abb. 03.27: Museumsquartier, Wien

Das Areal des alten AKH wurde in den 1990er Jahren transformiert. Das ehemalige Armenhaus im 17. Jahrhundert und Allgemeine Krankenhaus ab dem 18. Jahrhundert wird heute als Universitätscampus genutzt. Der Umgang und Umbau des Bestandes gilt

auf stadtstruktureller und gebäudetypologischer Ebene als sehr gelungen. Der Nutzungsmix als Universitätscampus durchmischt mit öffentlichen Nutzungen, sowie die wohlproportionierten Innenhöfe dienen als direktes Vorbild für das Graue Haus.



Abb. 03.28: Altes AKH, Wien

## SYNERGIEN & GEDENKSTÄTTEN

- 1 | Shoah Namensmauern Gedenkstätte
- 2 | Mahnmal für die Opfer der NS-Justiz
- 3 | Weihestätte im Landesgericht

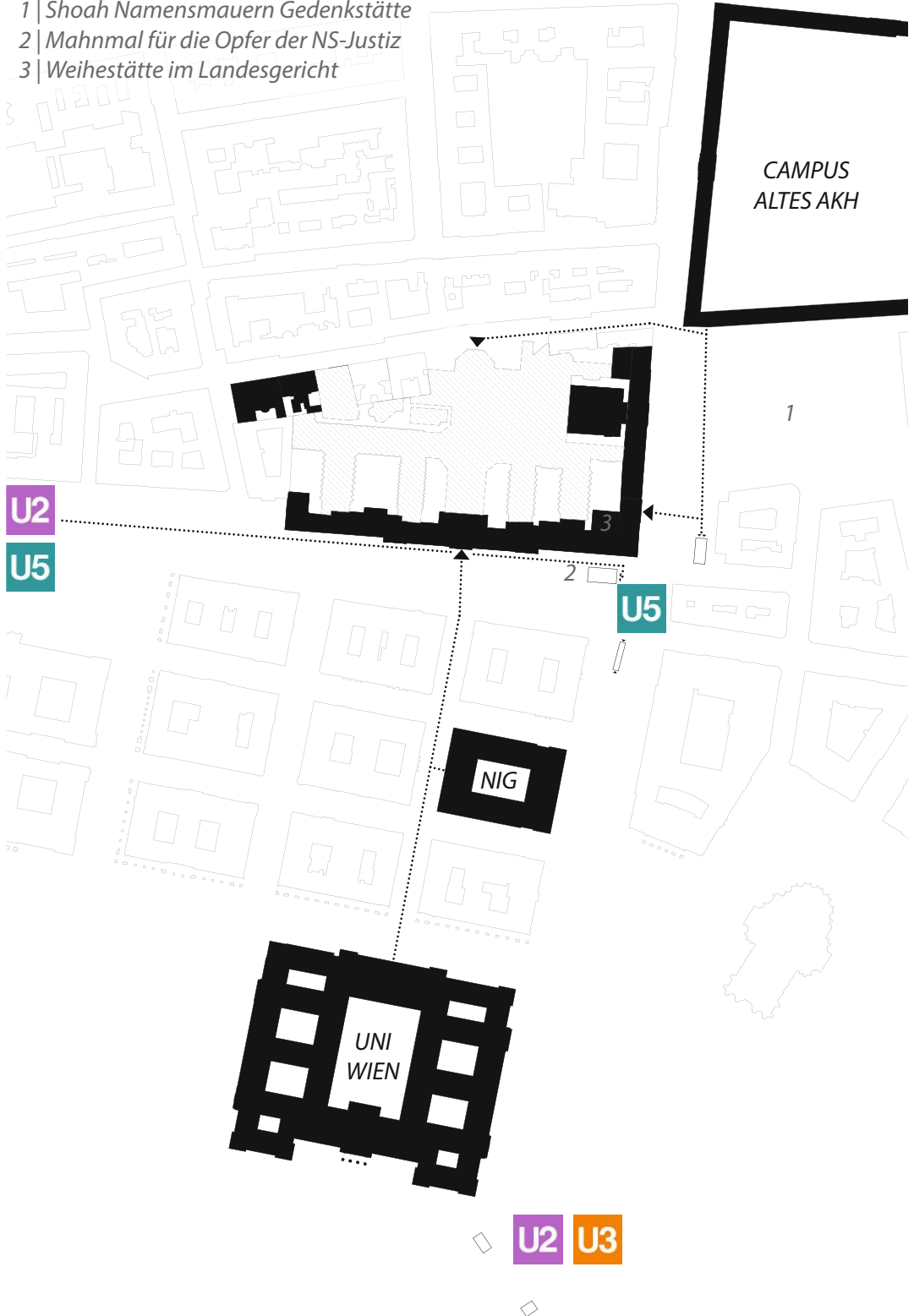


Abb. 03.29: Synergien & Gedenkstätten

# KONZEPT

## 1. VERLEGUNG

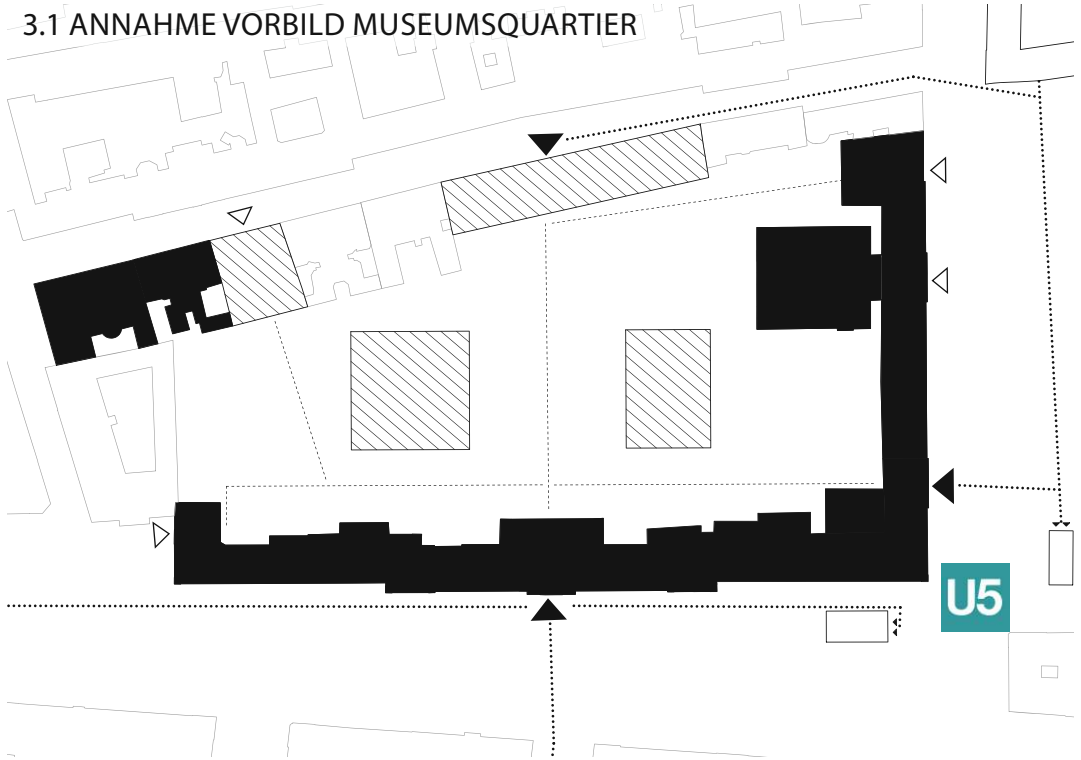
*Verlegung der JA Josefstadt & der Justizwachsule  
Bestandsgebäude werden großteils abgebrochen*

*Verlegung des Landesgerichtes  
Historische Bestandsgebäude werden erhalten & umgebaut*

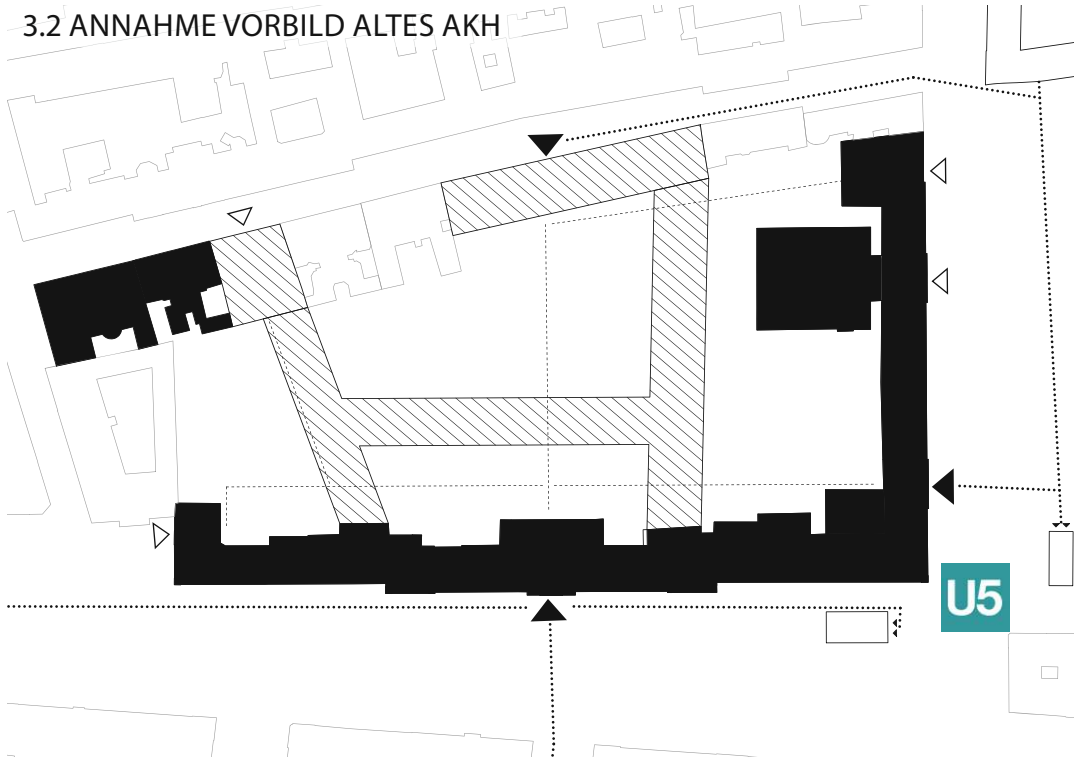
## 2. ZUGÄNGE & DURCHWEGUNG

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Diplomarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar  
The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

### 3.1 ANNAHME VORBILD MUSEUMSQUARTIER



### 3.2 ANNAHME VORBILD ALTES AKH



## INTERLUDE

Bevor wir zum Szenario Offene Heterotopie voranschreiten, soll in diesem Zwischenkapitel auf fehlende Qualitäten der bereits vorgestellten Szenarien eingegangen werden.

Im Szenario Masterplan Glacis wurden vor allem die Stärken der Entwicklung eines städtebaulichen Puzzlesteins hervorgehoben im Zusammenspiel mit den angrenzenden Standorten der Universität Wien. Der nachvollziehbare Grundsatz des Szenarios ist es, die aktuell räumlich überstrapazierten Nutzungen an einen entwicklungsfähigeren Standort zu verschieben und dadurch das Öffnen eines vielversprechenden Areals zu ermöglichen. Daraus resultiert allerdings eine Entkoppelung des Standortes an der Landesgerichtstraße von der Historie der namensgebenden Nutzung. Die unbequeme Geschichte des Ortes mit der Weihestätte der zahlreichen Opfer der NS-Justiz soll zwar laut dem Szenario Masterplan Glacis an dem Standort erhalten bleiben und um ein justizgeschichtliches Museum erweitert werden, aber auch hier wird das Landesgericht von dessen Gedenkstätte getrennt.

Der aussagekräftigste Kritikpunkt ist allerdings, dass das Landesgericht Wien ein hochfrequentierter niederschwellig erreichbarer Ort sein muss und in einer zentralen Lage positioniert bleiben sollte. Der Standort in der Josefstadt mit den historischen Verhandlungssälen ist also für die Nutzung als Landesgericht opti-

mal. Das Problem der aktuell fehlenden räumlichen Ressourcen und der Abgeschlossenheit des Standortes besteht vor allem auf Grund des Ausmaßes und der räumlichen Gebundenheit der Justizanstalt Josefstadt an das Landesgericht Wien.

Der Lösungsansatz im Szenario Offene Heterotopie funktioniert deshalb über eine systemische Beschäftigung mit dem Gerichtlichen Gefangenenhaus und der Frage wie Gefängnisse in Zukunft funktionieren können. Dieser systemische Ansatz fehlt in den Überlegungen des Szenario Generalsanierung.

Das jahrzehntelange Wiederholen den Teufelskreis des Grauen Hauses (Abb. 03.43) stets nur an den fehlenden räumlichen Ressourcen mit Nachverdichtungen und Sanierungen durchbrechen zu wollen, hat zu einer stetigen Verschlechterung geführt. Da die Investition von immer mehr räumlichen und finanziellen Ressourcen in diesen Teufelskreis ein langfristiges Umdenken immer unwahrscheinlicher werden lassen.

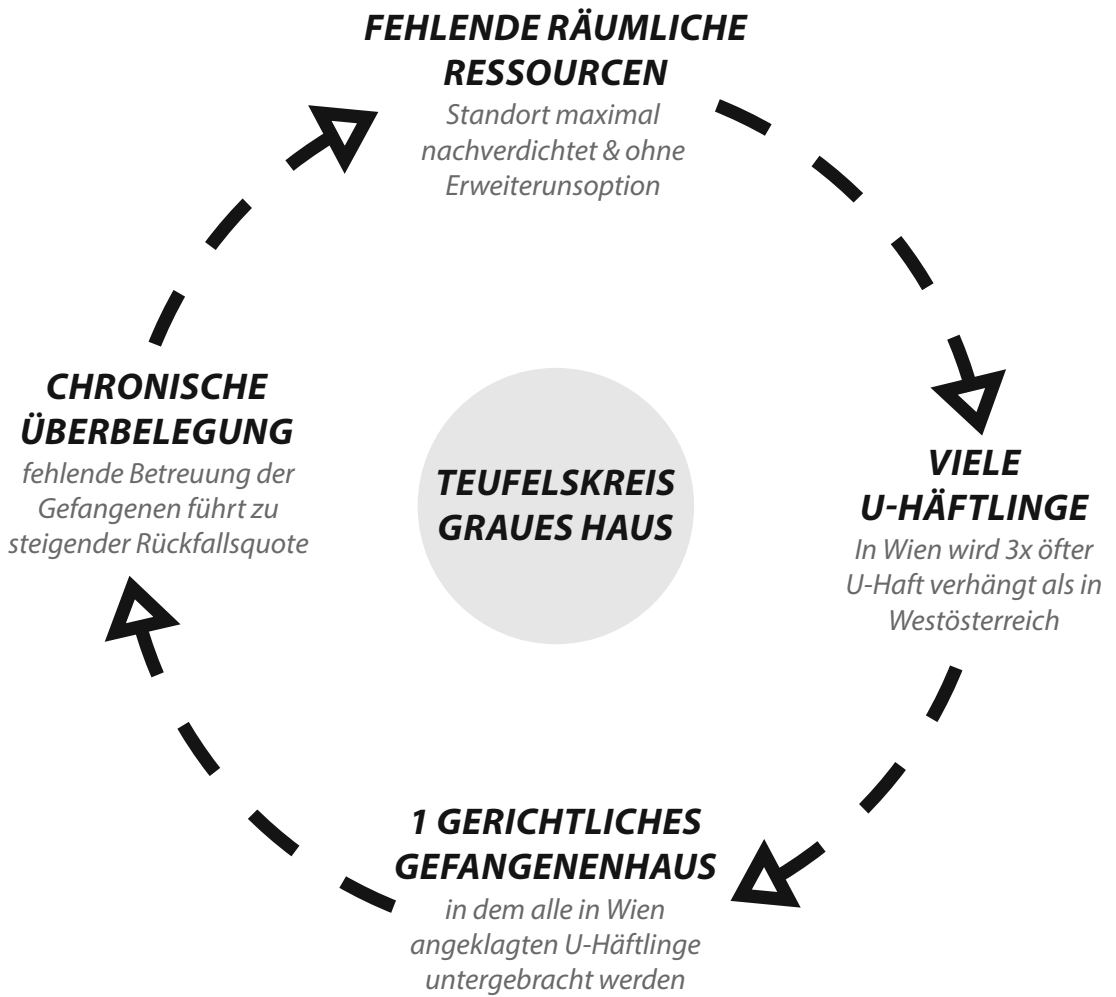
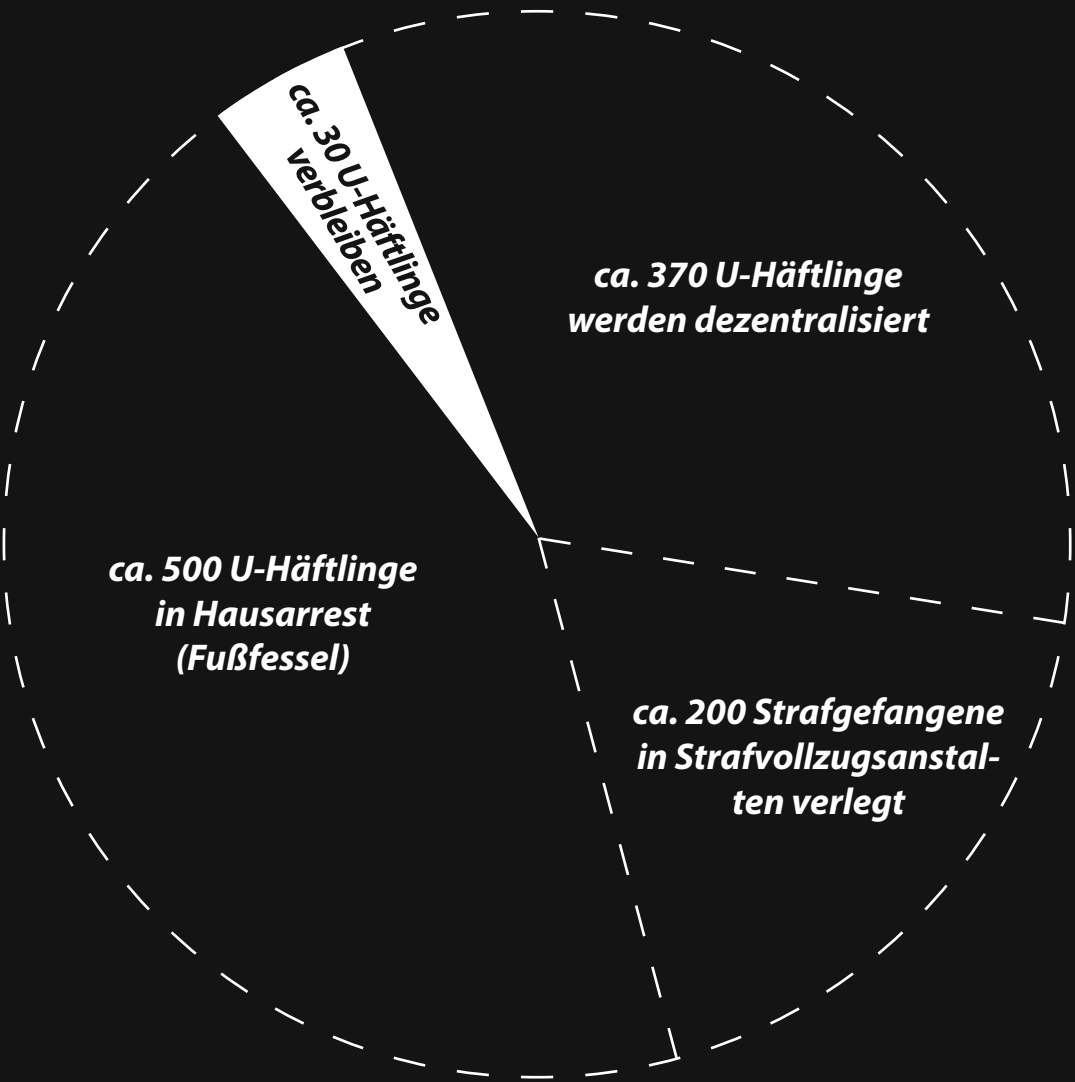


Abb. 03.34: Teufelskreis Graues Haus

# SZENARIO OFFENE HETEROTOPIE

**BELAGSZAHL GRAUES HAUS BESTAND: 1.100 HÄFTLINGE**



**BELAGSZAHL GRAUES HAUS NEU: 30 HÄFTLINGE**

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Diplomarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar  
The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.



## ENTLASTUNG DES GRAUEN HAUSES

Das Szenario Offene Heterotopie basiert auf einem systemischen Ansatz. Durch den Paradigmenwechsel in der Überwachung und einer konsequenten Aufteilung der Häftlinge wird es möglich das überdimensionierte Graue Haus auf einen menschlicheren Maßstab zu verkleinern.

Dies ist dringend erforderlich, um trotz des Verbleibes des Landesgerichtes am jetzigen Standort eine Entlastung der prekären Situation der Justizanstalt Josefstadt möglich zu machen. Darüber hinaus geht es aber vor allem darum das Graue Haus mit dem bestehenbleibenden Landesgericht und der optimierten Justizanstalt mit den Qualitäten des Szenario Masterplan Glacis zu vereinen.

In diesem ersten Schritt wird zunächst einmal vermittelt, wie die Entlastung der Justizanstalt Josefstadt tatsächlich aussehen kann. Die im Durchschnitt 1.100 Gefangenen im Grauen Haus müssen dafür grundsätzlich in zwei Gruppen unterteilt werden: in Untersuchungshäftlinge und bereits Verurteilte Strafgefangene. Das Graue Haus hat einen großen Anteil an Untersuchungshäftlingen, der auf grob 80 Prozent der Gefangenen geschätzt wird. Die anderen ca. 200 Häftlinge, die eine Haftstrafe bis maximal 18 Monaten zu verbüßen haben, sind anders als die Untersuchungshäftlinge nicht an die Nähe des Landesgerichtes gebunden und können deshalb auch in andere Justizanstalten verlegt werden.

Der Einsatz von Fußfesseln ist bereits eine etablierte Alternative zu Haftstrafen in Österreich.

Im Zuge des Szenario Offene Heterotopie wird empfohlen, dies auch in der Untersuchungshaft verstärkt einzusetzen. Die Vorteile des überwachten Hausarrestes sind bereits weitreichend dokumentiert: Eigenverantwortung und Selbstständigkeit der Gefangenen bleiben erhalten, die Sozialisierung und Integration in die Arbeitswelt kann aufrechterhalten werden und ein Tag im Gefängnis kostet budgetär fünf Mal so viel wie ein Tag im Hausarrest.

Der verstärkte Einsatz der Fußfessel in der Untersuchungshaft erfordert, dass die Verfügbarkeit sowie Greifbarkeit der Häftlinge für Richter:innen und Anwälte:innen für schnelle Entscheidungen und Einvernahmen in den digitalen Raum wandert.

Auf dieser Idee beruht auch der letzte Punkt der Entlastung für das Graue Haus, die Dezentralisierung von knapp 200 Häftlingen in kleinere Außenstellen, welche aufgrund ihrer Kleinteiligkeit in das städtebauliche Gefüge integriert werden können. Dies birgt den Vorteil die Untersuchungshäftlinge in förderbare Gruppen unterteilen zu können und in kleinen Einheiten ihre persönlichen Resozialisierungsmaßnahmen konkret zu betreuen.

## RÜCKFALLSQUOTE

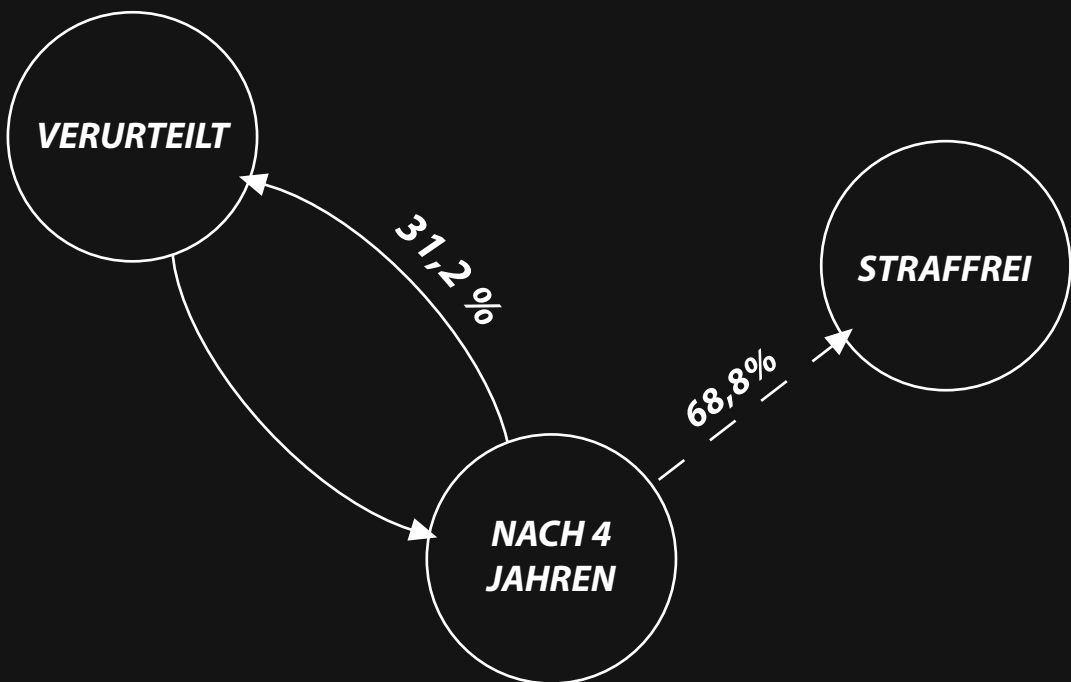
Die Rückfallsquote ist ein relevanter und vergleichbarer Indikationswert für Strafsysteme weltweit. In Österreich wird er von der Statistik Austria in der Wiederverurteilungsstatistik gemessen.

Hierfür werden Verurteilte beziehungsweise aus der Haft entlassene Personen berücksichtigt, welche in einem Zeitraum von vier Jahren erneut verurteilt werden.

Die Rückfallsquote in Österreich lag laut Statistik Austria 2021 bei

31,2 Prozent. Fast jede dritte verurteilte Person wird also wieder verurteilt. Im Vergleich liegt die niedrigste Rückfallsquote weltweit bei circa 20 Prozent in Norwegen.

Das Senken von Wiederverurteilungen hat einen weitgreifenden gesellschaftlichen Nutzen: es führt zu einer stetigen Entkriminalisierung der Gesellschaft. Deshalb ist es entscheidend die Häftlinge während ihrer Zeit im Freiheitsentzug zu fördern und einen Weg in ein zukünftig straffreies Leben zu ermöglichen.



## **RESOZIALISIERUNG & DEZENTRALISIERUNG**

Im Szenario Offene Heterotopie wird der Fokus auf eine neue Form von Justizanstalt gelegt. Der Grundsatz der Resozialisierung ist: Gefangene so bald als möglich und ohne Rückfall wieder in die Gesellschaft zurück zu führen, um nicht langfristig den Anschluss an eben jene zu verlieren.

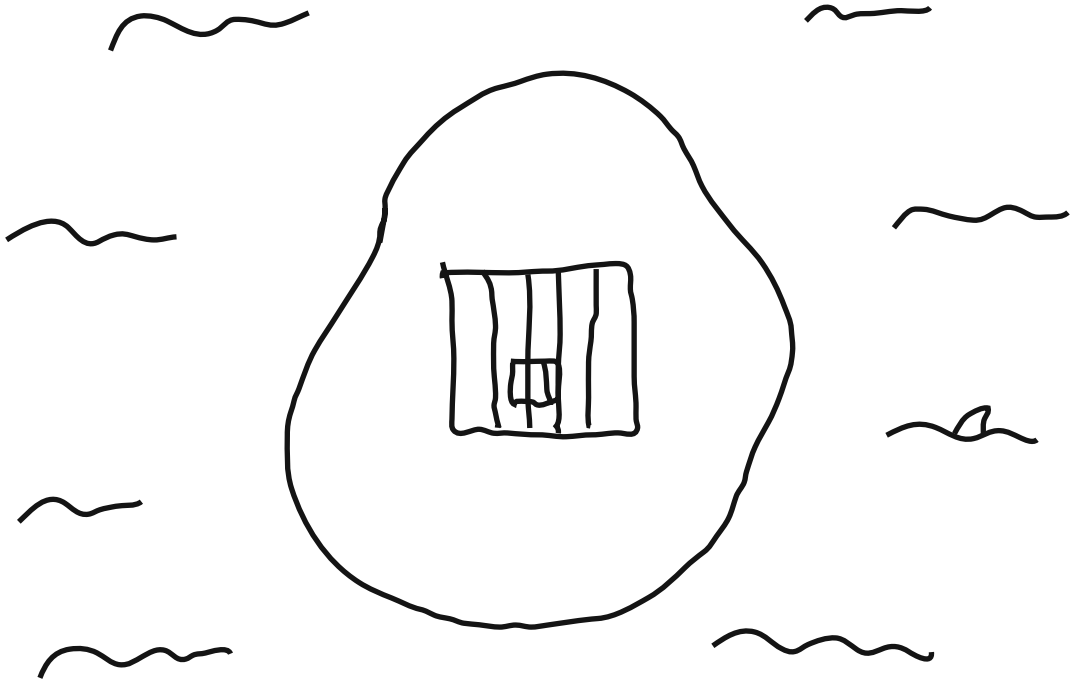
Um das zu erreichen sollen Inhaftierte Individuen bleiben und ihnen die Eigenverantwortung nicht genommen werden. Geeignet sind dafür

offene und dezentrale Formen des Freiheitsentzugs, die hier als offene Heterotopien bezeichnet werden.

Der Aspekt der Dezentralisierung ist hier vor allem für den korrekten Maßstab der offenen Heterotopien verantwortlich. Die angemessenen Proportionierung und das individuelle Anpassen der Fördermöglichkeiten der Häftlinge ermöglicht ein zielgerichtetes Arbeiten am Hauptziel des Freiheitsentzuges: der Resozialisierung.

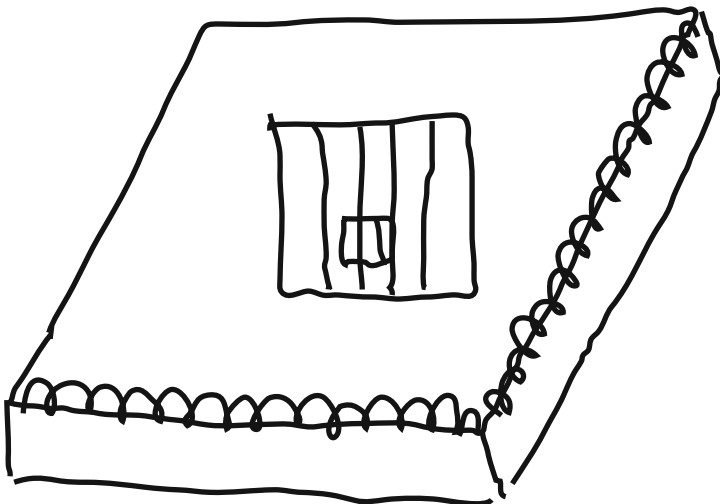
## ENTWICKLUNG VON HAFTANSTALTEN

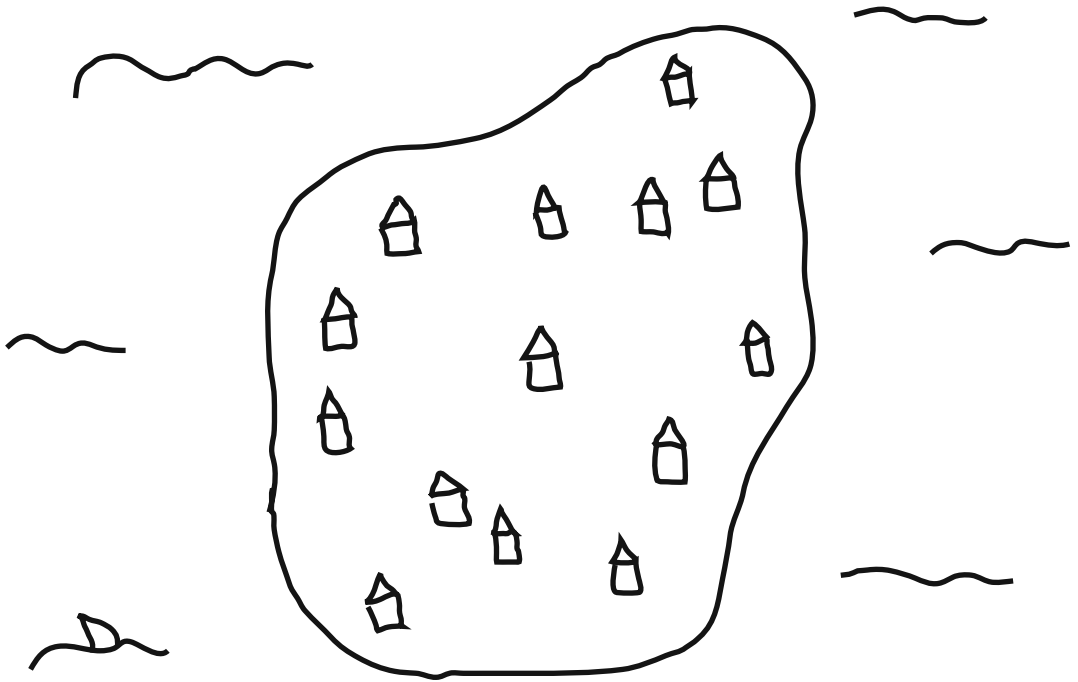
Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Diplomarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar  
The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.



Typische Gefängnisbauten des 20. Jahrhunderts bestanden aus mehreren zwiebelartigen Sicherheitsebenen: die Zelle, der Trakt, das Gefängnisgebäude und die Gefängnismauer.

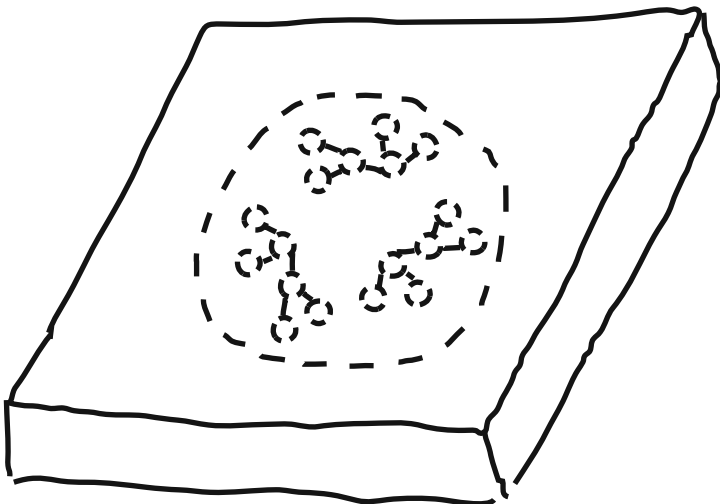
Der Grundgedanke des Wegsperrens der Häftlinge von der Gesellschaft und des Bestrafens durch menschenunwürdige Verhältnisse in den Gefängnissen stehen im Vordergrund.

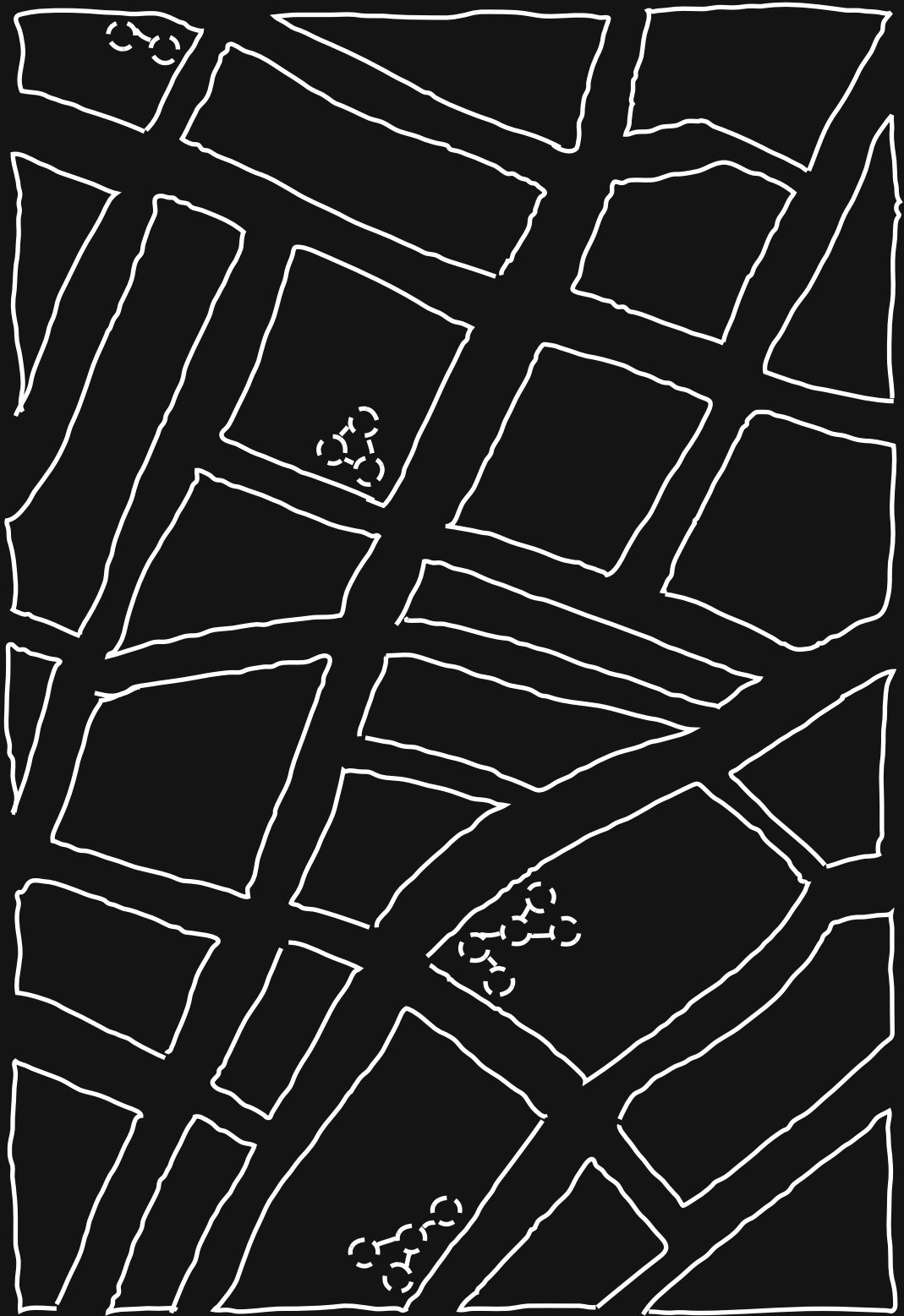




Aktuellere Entwicklungen bei vorbildhaften Gefängnissen, wie zum Beispiel der Gefängnisinsel Bastøy in Norwegen, funktionieren mit nur noch einer umhüllenden Sicherheitsebene.

Die Bestrafung ist hierbei tatsächlich nur mehr der Freiheitsentzug. In den Gefängnissen selbst wird der Fokus auf die Resozialisierung und die Förderung der Gefangenen gelegt.





## **OFFENE HETEROTOPIE**

Die mögliche Zukunft von Gefängnissen soll nun exemplarisch in den offenen Heterotopien dargestellt werden. Die Entwicklung der abnehmenden Sicherheits Ebenen in der Entwicklung von Haftanstalten wird weitergeführt.

Die Gefängnismauer wird in den digitalen Raum verschoben. Dadurch können kleinteiligere in das Stadtgefüge eingegliederte Orte für den Freiheitsentzug entstehen, die nicht mehr direkt an die ursprüngliche Haftanstalt gebunden sind.

Diese Individualisierung der Anforderungen und Aufgaben an den jeweiligen Standort schaffen ein heterogenes Netzwerk von offenen Heterotopien.

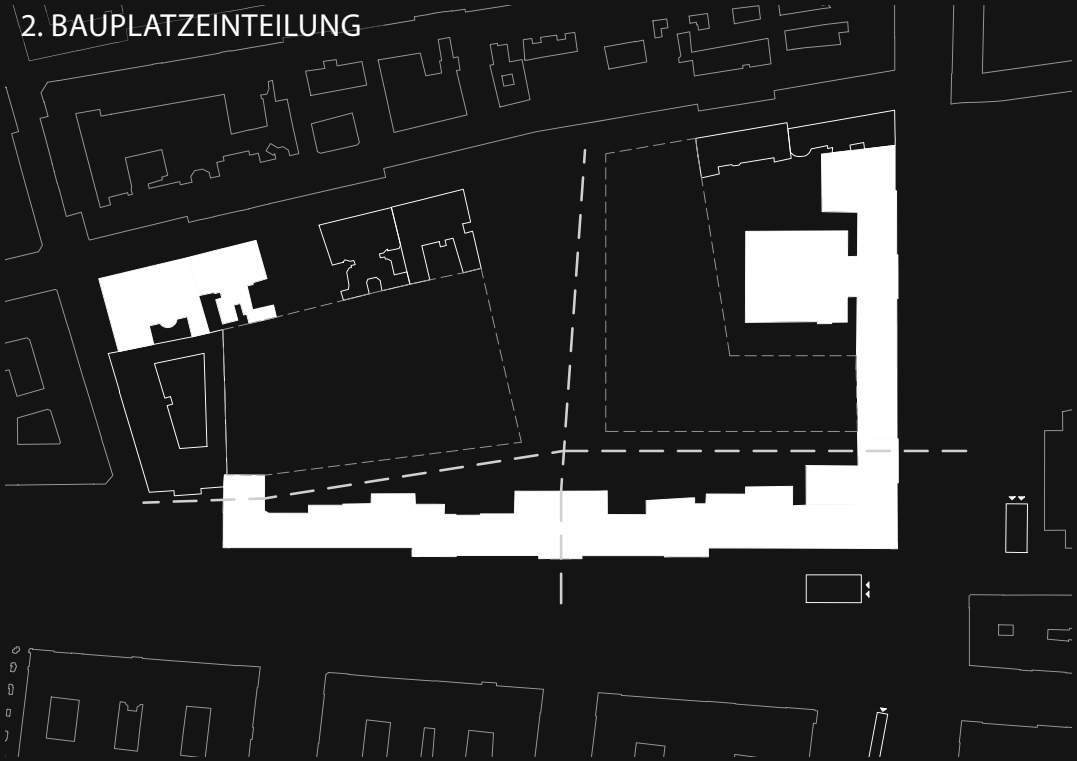
Im folgenden Entwurf des Szenario Offene Heterotopie wird das Potential des Standortes des Grauen Hauses aufgezeigt. Grundlage ist ein Erhalten des Landesgerichtes im historischen Bestandsgebäude, eine massive Reduzierung der Justizanstalt Josefstadt zu einer offenen Heterotopie und die Öffnung des Areals für einen öffentlicheren Nutzungsmix.

# STÄDTEBAULICHE HERLEITUNG

## 1. HAUPTERSCHLISSUNG



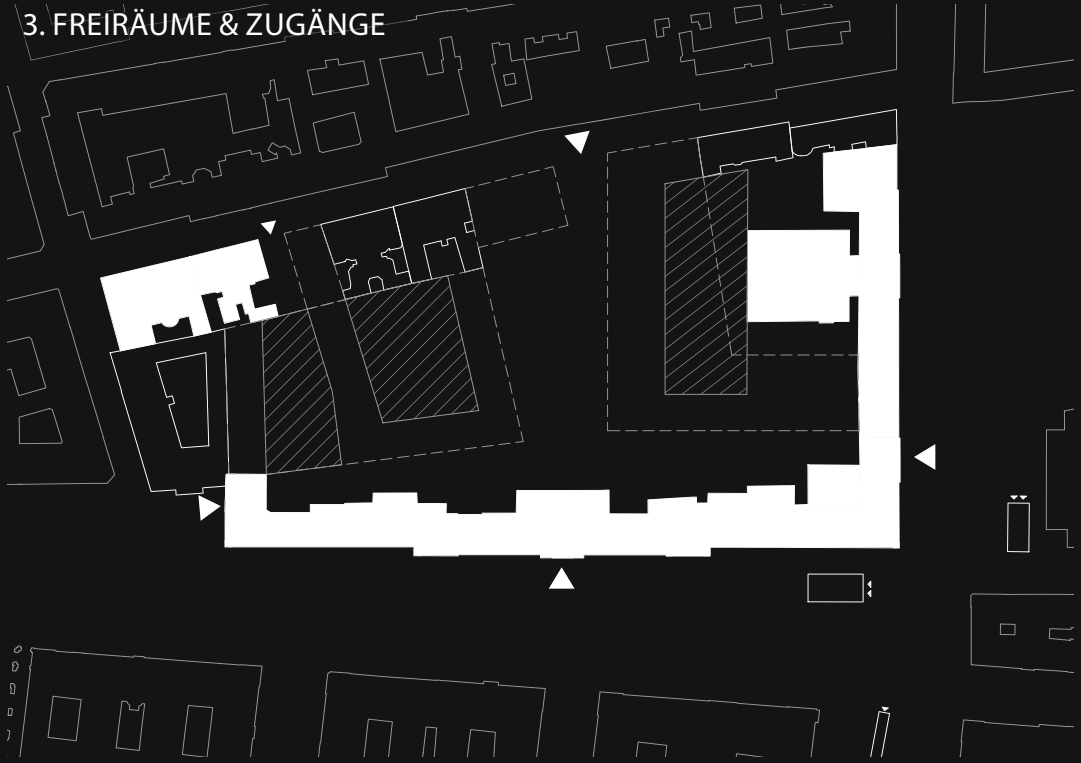
## 2. BAUPLATZEINTEILUNG



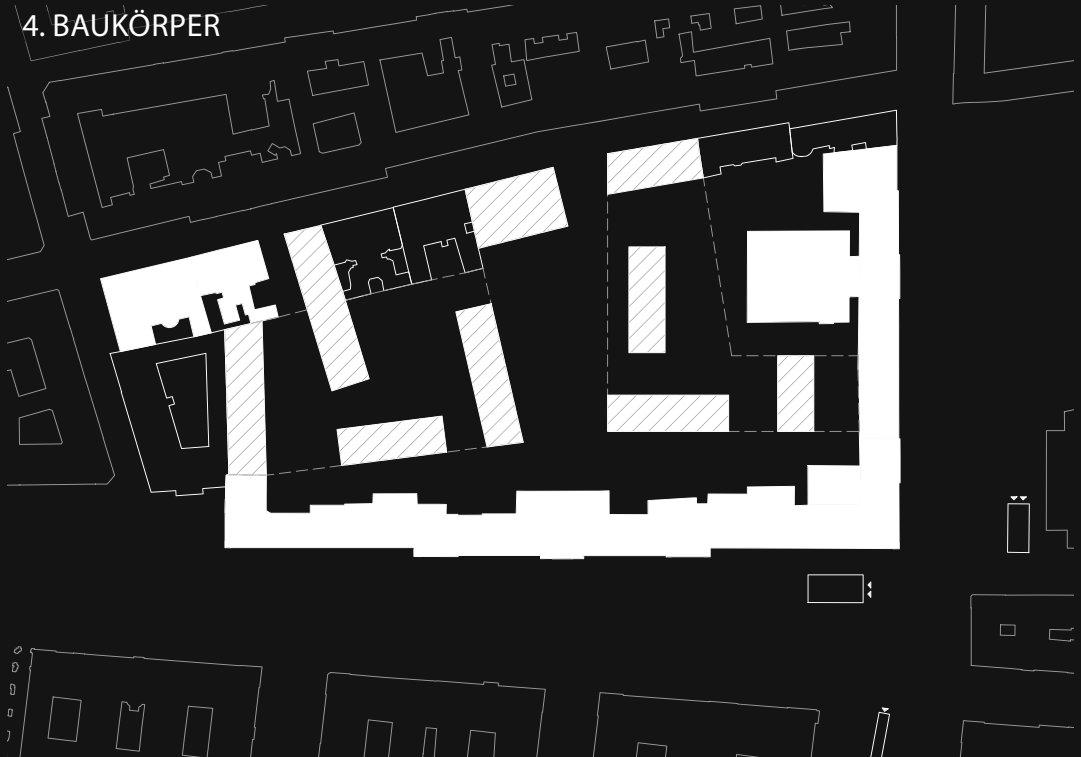
Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Diplomarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar  
The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.



### 3. FREIRÄUME & ZUGÄNGE



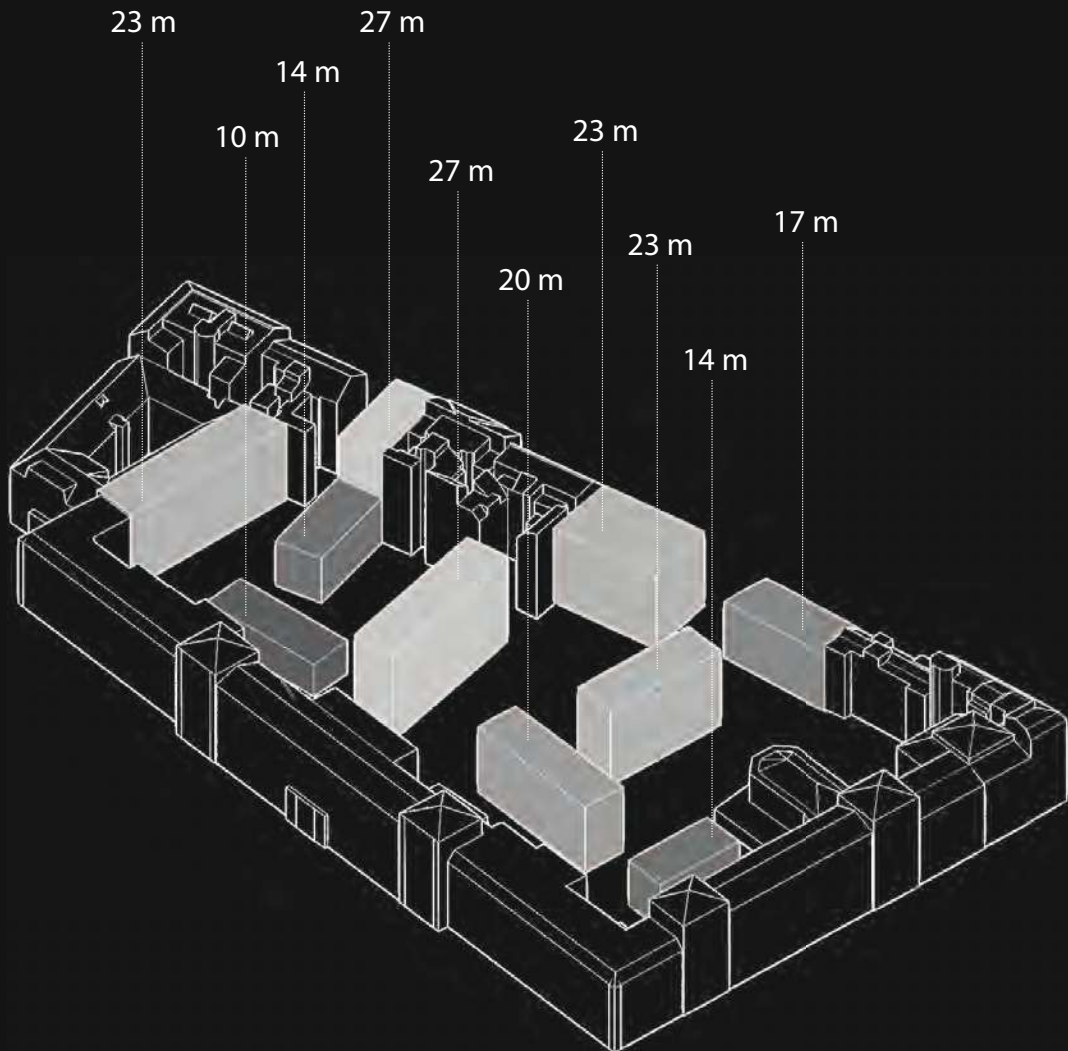
### 4. BAUKÖRPER



## HÖHENENTWICKLUNG

Die angegebenen Höhen beziehen sich auf die Dachoberkante der neuen Gebäudeteile. Die Höhenentwicklung wurde im Kontext mit dem Bestand entworfen. Bei den Neubauten im Hof liegt der Hochpunkt beim zentralen

Durchgang bei 27 Metern. Von diesem Hochpunkt weg kommt es zu einer Reduktion der Gebäudehöhe, um einen sanften Anschluss an den Bestand zu schaffen und die Belichtung der Bestandsräume zu gewährleisten.



## GESCHOSSHÖHEN

Die unterschiedlichen Geschosshöhen der neuen Gebäudeteile sollen eine hohe Nutzungsheterogenität ermöglichen. Die Raumhöhe ist ein entscheidender Parameter für eine langfristige Nutzbarkeit eines

Gebäudes im städtebaulichen Gefüge. Die Geschosshöhe der Erdgeschosszone ist so konzipiert, dass Zwischendecken und Galerien für eine möglichst flexible Raumkonfiguration eingebaut werden können.

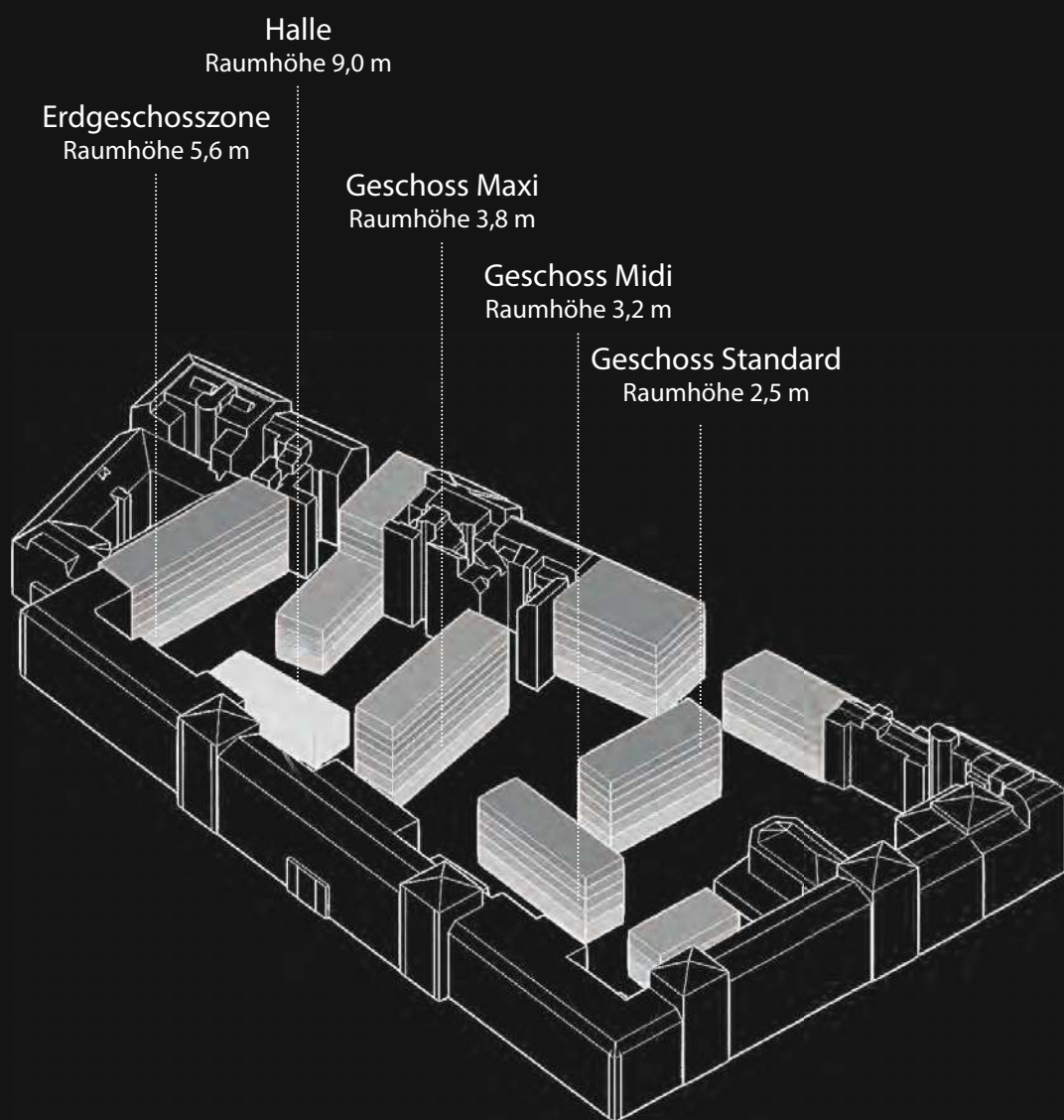
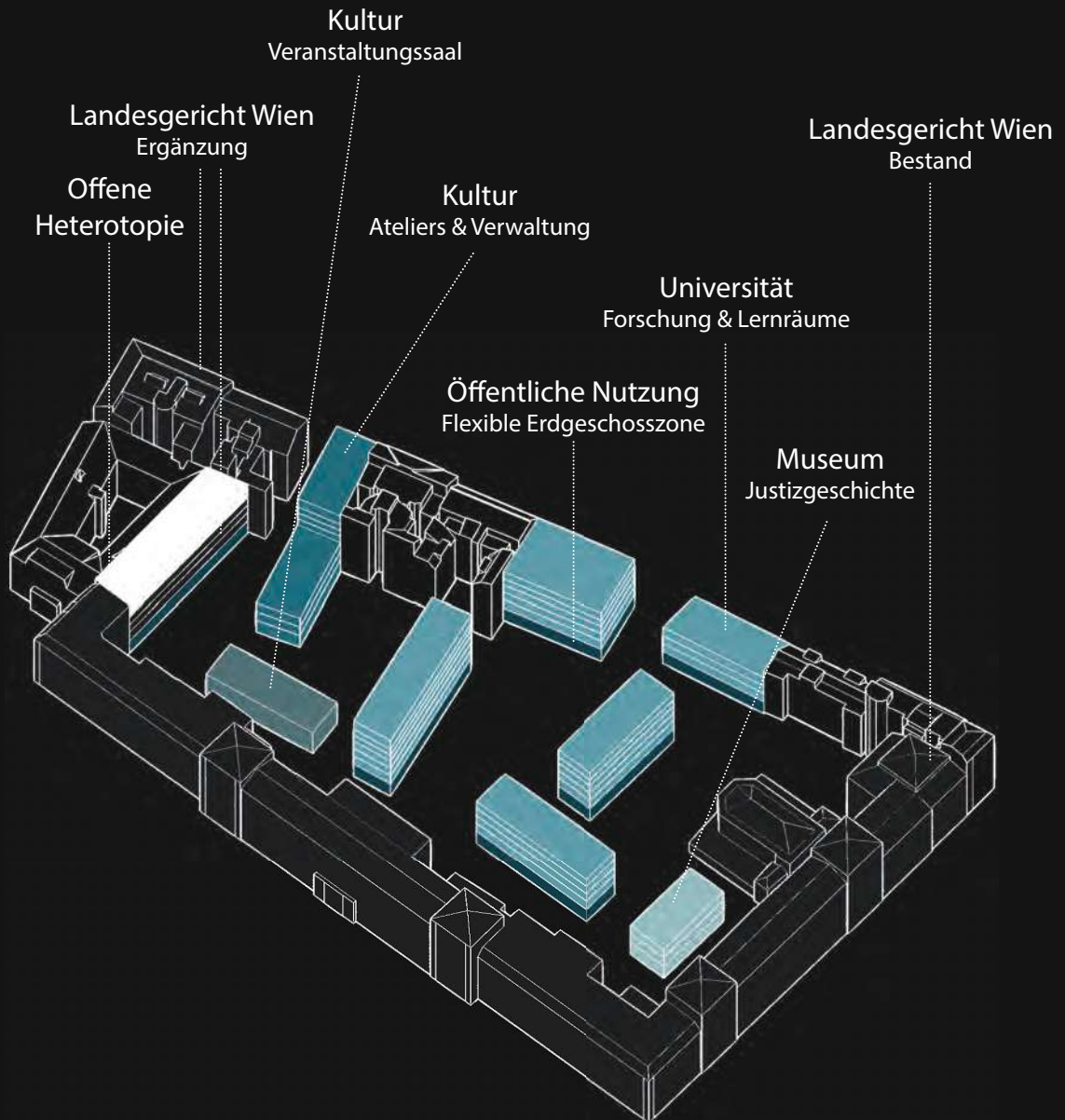


Abb. 03.47: Geschosshöhen

## NUTZUNGEN

Der Nutzungsmix besteht aus drei großen Hauptthemen. Der Bestand des Landesgerichtes wird von einem Ergänzungsbau, einem Museum der Justizgeschichte und einer offenen Heterotopie ergänzt. Die kulturelle Nutzung besteht aus einem

Ateliersgebäude und einem Veranstaltungssaal. Das dritte Hauptthema ist eine Erweiterung der Universität Wien auf dem Grundstück. In den flexiblen Erdgeschosszonen sollen vorrangig niederschwellige öffentliche Nutzungen integriert werden.



## SYNERGIEN

Der Grundgedanke der Synergie der bereits hinter den Überlegungen für das Szenario Masterplan Glacis stand, ist im Szenario Offene Heterotopie genauso zentral. Der Neubau der U5, die Nähe zu den hoch frequentierten Freiräumen des Rathausplatzes, dem Sig-

mund Freud Park vor der Votivkirche und im Alten AKH soll durch die flexiblen öffentlichen Erdgeschosszonen und die neuentstehenden Freiräume im Areal des Grauen Hauses zu einem noch attraktiveren Netzwerk an öffentlichen Räumen und Nutzungen werden.

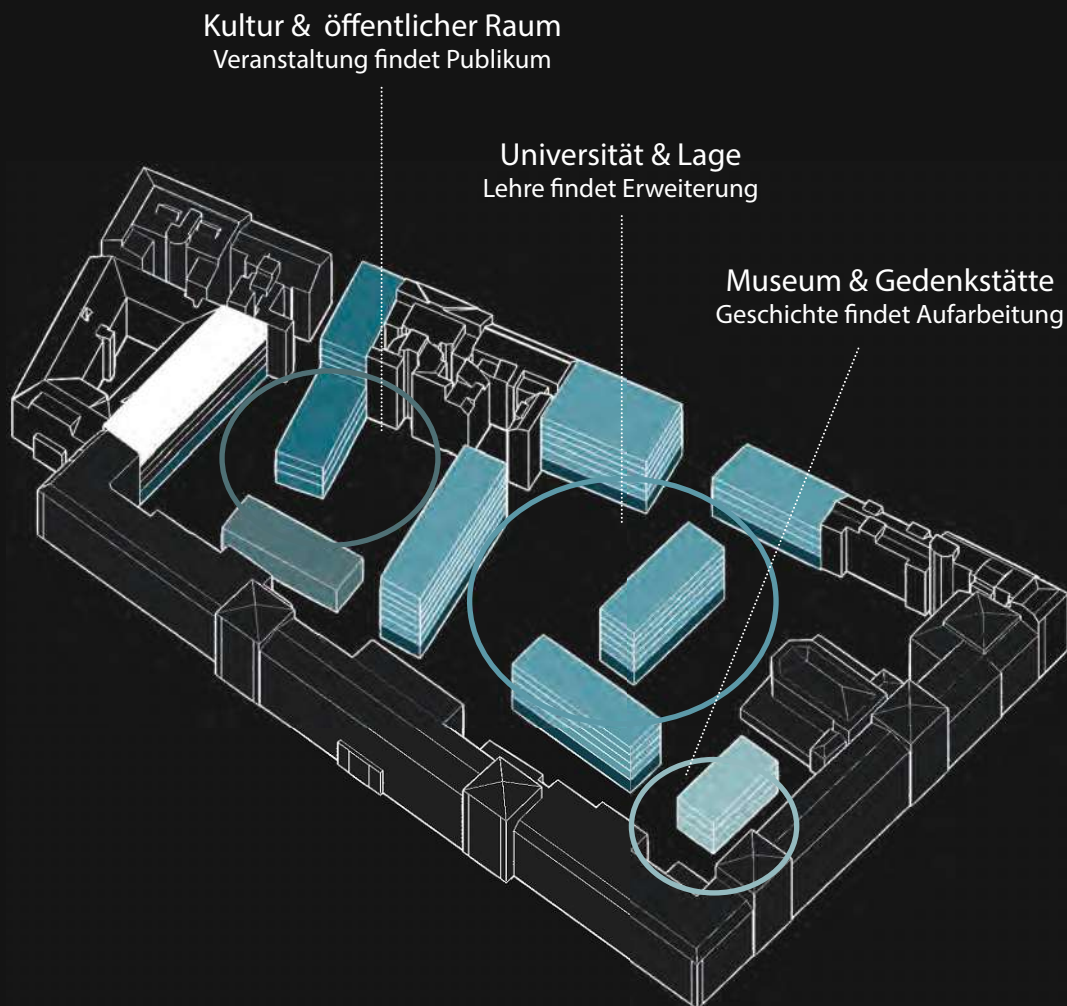
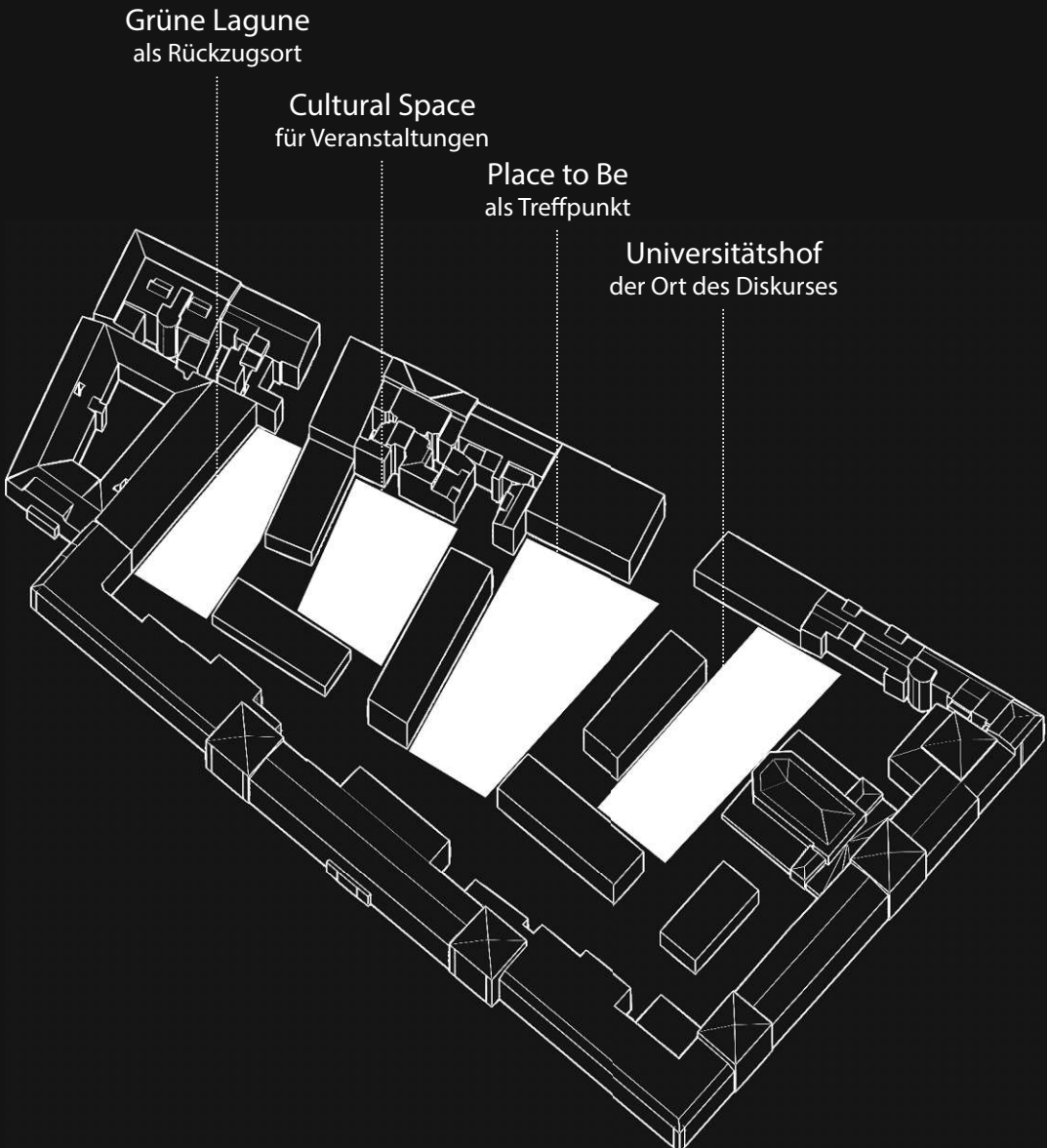


Abb. 03.49: Synergien

## FREIRÄUME

Im Projekt werden vier große Freiräume definiert. Die anderen Zwischenräume sollen vor allem mikrourbantisch eingenommen werden. Die Grüne Lagune dient als Erholungsraum sowie Rückzugsort. Der Cultural Space erweitert den Veranstaltungssaal in den Freiraum. Der Place to Be ist ein belebter Treffpunkt und wird saisonal bespielt. Der Universitätshof ist der verbindende Freiraum und Austauschort für die umliegenden Universitätsgebäude: ein Ort zwischen den Neubauten und dem Schwurgerichtssaal.

saal in den Freiraum. Der Place to Be ist ein belebter Treffpunkt und wird saisonal bespielt. Der Universitätshof ist der verbindende Freiraum und Austauschort für die umliegenden Universitätsgebäude: ein Ort zwischen den Neubauten und dem Schwurgerichtssaal.



## ERSCHLIESSUNG

Die Erschließung des Geländes erfolgt über zwei Hauptverbindungen und einen Nebenzugang. Die Haupterschließung von Nord nach Süd läuft parallel zur Landesgerichtstraße und verbindet die U-Bahnstation Rathaus mit der geplanten U5 Haltestelle

Altes AKH - Frankhplatz. Die Hauptverbindung von Ost nach West verlängert die Achse vom Hauptgebäude der Universität Wien und schafft eine interne Verbindung zur Wickenburgstraße. Der Nebenzugang von Ost nach West dient auch als Zufahrt.

Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Diplomarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar  
The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

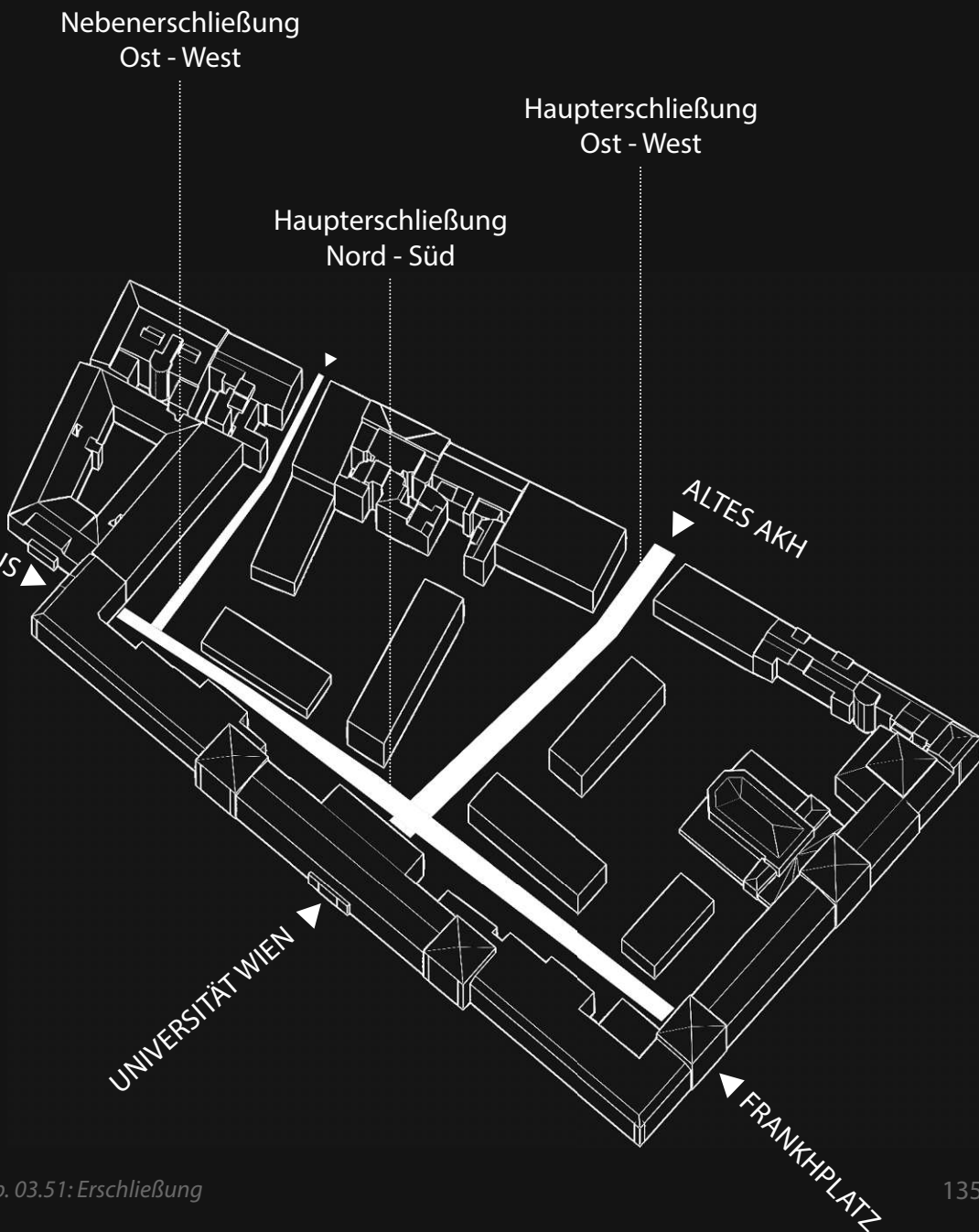


Abb. 03.51: Erschließung

## OFFENE HETEROTOPIE GRAUES HAUS

Im letzten Abschnitt des Szenarios wird ein konkreter architektonischer Entwurf für eine offene Heterotopie, also eine neue Form eines Gefängnisses, am Standort des Grauen Hauses entwickelt. Durch die bereits am Anfang des Szenarios erwähnte Entlastung der Belagszahl durch eine

Dezentralisierung der ehemaligen Justizanstalt Josefstadt in kleinformatische in das Stadtgefüge integrierte offene Heterotopien und der Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes auch bei der Untersuchungshaft kommt es zu einer massiven Reduktion von

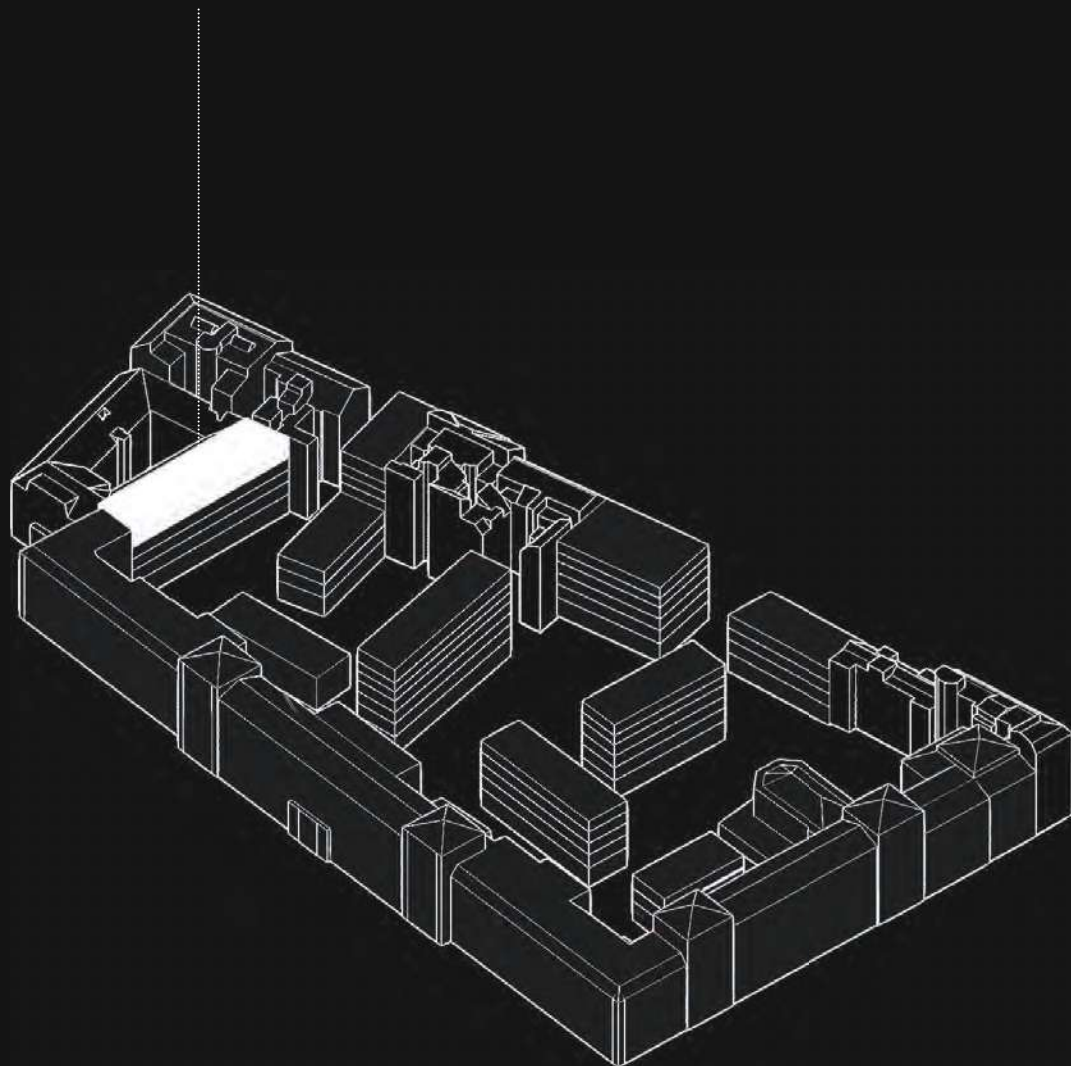




Häftlingen am Standort des Grauen Hauses. Die verbleibende offene Heterotopie Graues Haus befindet sich am nördlichen Rand des Areals in den oberen Stockwerken des Verbindungsbaus zwischen dem Bestand des Landesgerichtes und den umgenutzten Ergänzungsbauten

die zukünftig als Erweiterung des Landesgerichtes angedacht sind. Der Zugang für Besucher:innen und Externe zur offenen Heterotopie erfolgt über den Freiraum der grünen Lagune. Die Anlieferung ist über den Nebenzugang zum Areal von der Wickenburggasse vorgesehen.

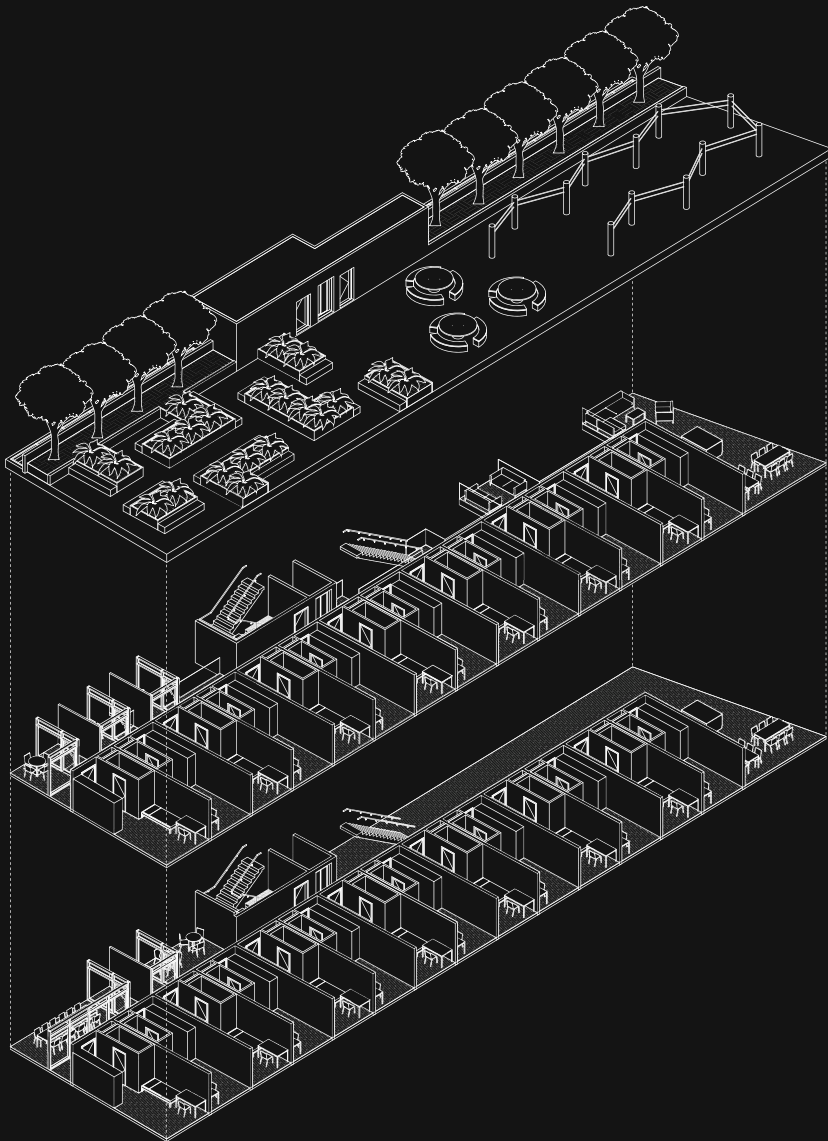
### Offene Heterotopie Graues Haus



## RÄUMLICHE KONFIGURATION

Die offene Heterotopie Graues Haus ist zweigeschossig als Freiraum für die Häftlinge dient ein begehbare Dach. Die Erschließung erfolgt über zwei getrennte Systeme. Eine interne Erschließung durch Stiegen zwischen den Geschossen und dem Dach, sowie ein Fluchtstiegenhaus und ein

Aufzug zur allgemeinen Erschließung. Grundsätzlich kann der Entwurf in zwei Zonen unterteilt werden. Den an den Fassaden liegenden privaten und gemeinschaftlichen Aufenthaltsräumen und die indirekt belichteten Nebenräume und Bewegungsflächen im internen Erschließungsbereich.



## PERSONAL SPACE

In der offenen Heterotopie Graues Haus gibt es einen sich wiederholenden Zimmertyp. Die Gefangenen sind jeweils in einer Einzeleinheit untergebracht. Die Einheiten sind mit einer eigenen Nasszelle ausgestattet. Weiters gibt es standardmäßig persönlichen Stauraum, ein Einzelbett

und einen Schreibtisch. Das persönliche Zimmer dient als Rückzugsort für die Häftlinge. Kochmöglichkeiten finden sich keine in den Einheiten, dafür gibt es zwei Gemeinschaftsküchen mit anschließenden Essbereichen sowie Besprechungsräume und Begegnungszonen im Gangbereich.

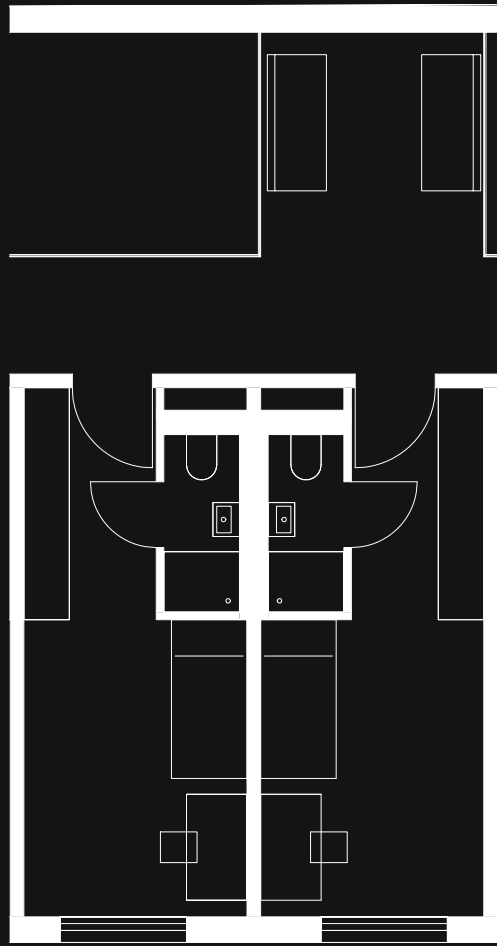
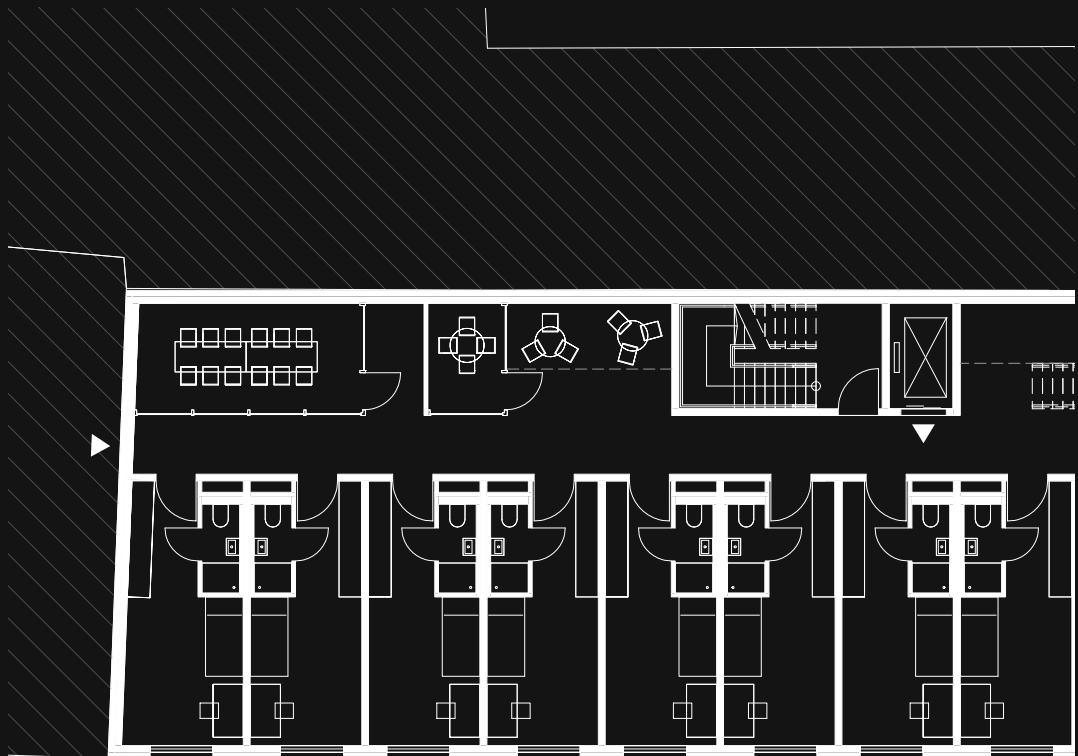


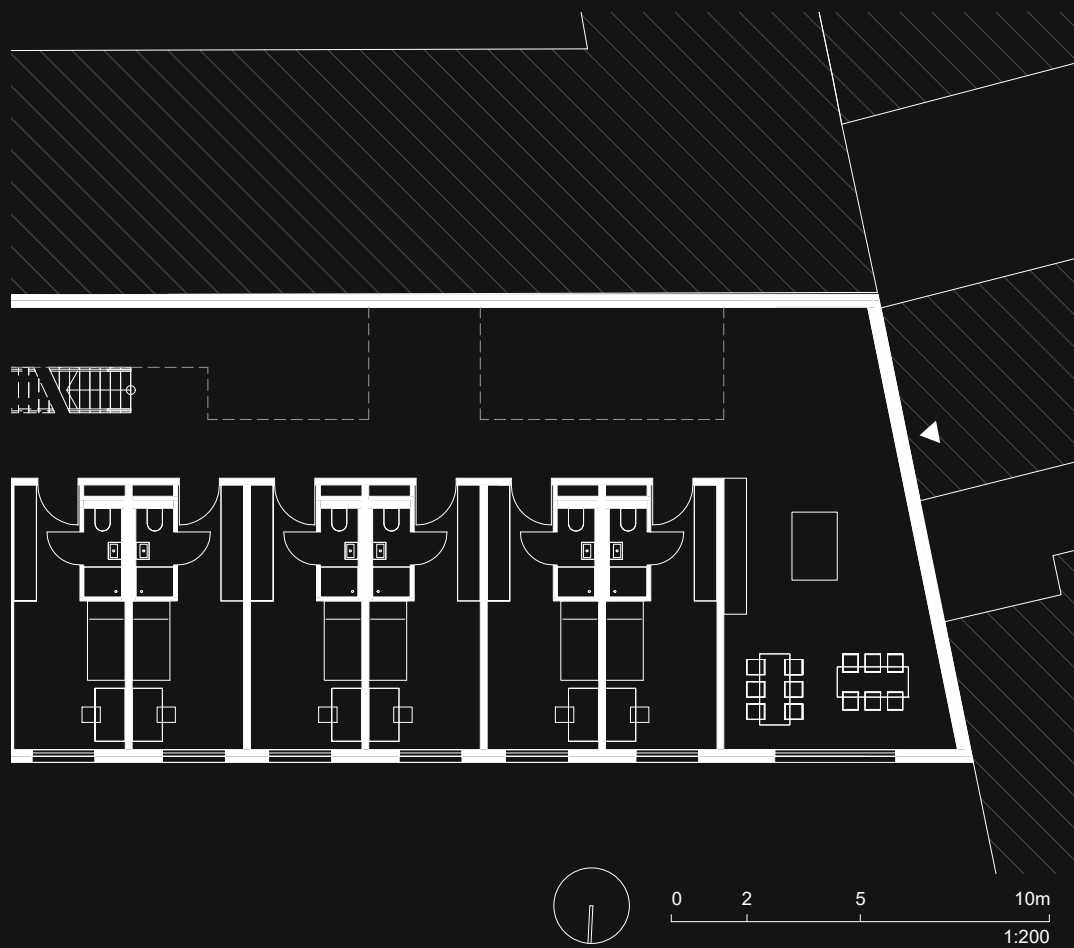
Abb. 03.55: Personal Space

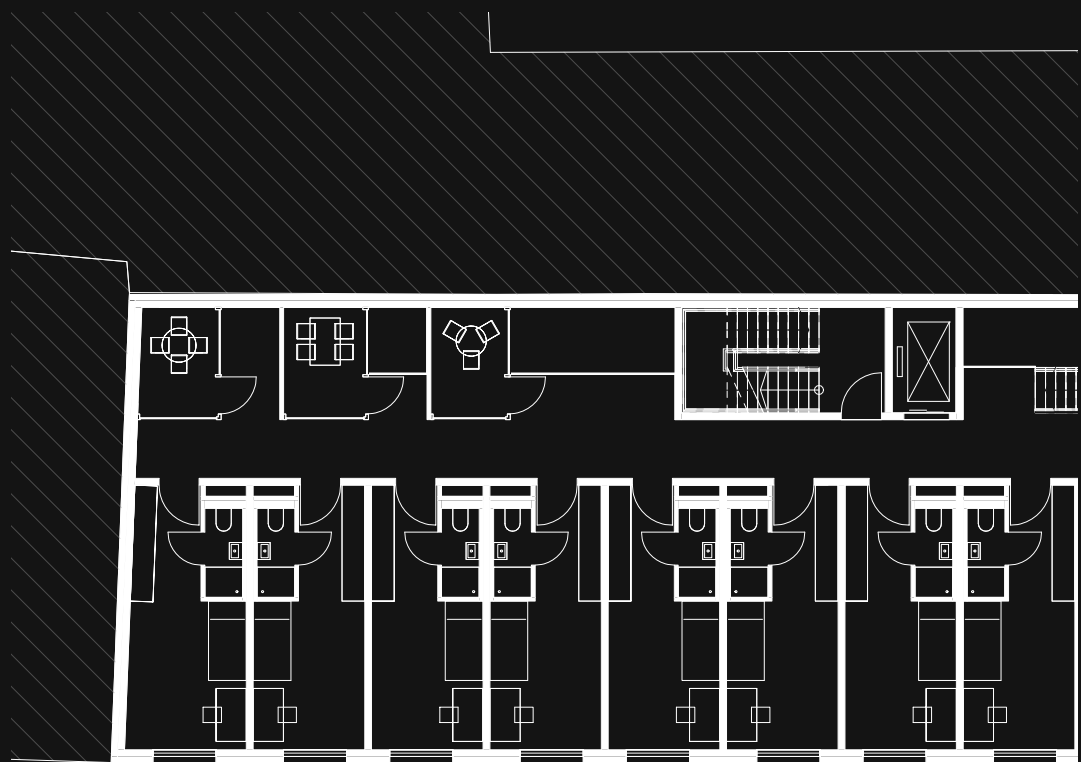
## GRUNDRISS ZUGANGSGESCHOSS

Das Zugangsgeschoss erhält seinen Namen von den internen Verbindungen zu den im Osten und Westen angrenzenden Bestands- und Erweiterungsgebäuden des Landesgerichtes Wien. An der Nordfassade gelegen, sind die Einzeleinheiten der Gefangenen und die Gemeinschaftsküche.

Die südliche Nebenraumzone unterteilt sich in zwei Bereiche: im westlichen Teil befinden sich unterschiedlich große Besprechungsräume für Gespräche mit Besucher:innen, Richter:innen, Anwält:innen und für Beratungen sowie Fortbildungen. Im östlichen Teil gibt es einen Aktivbereich.



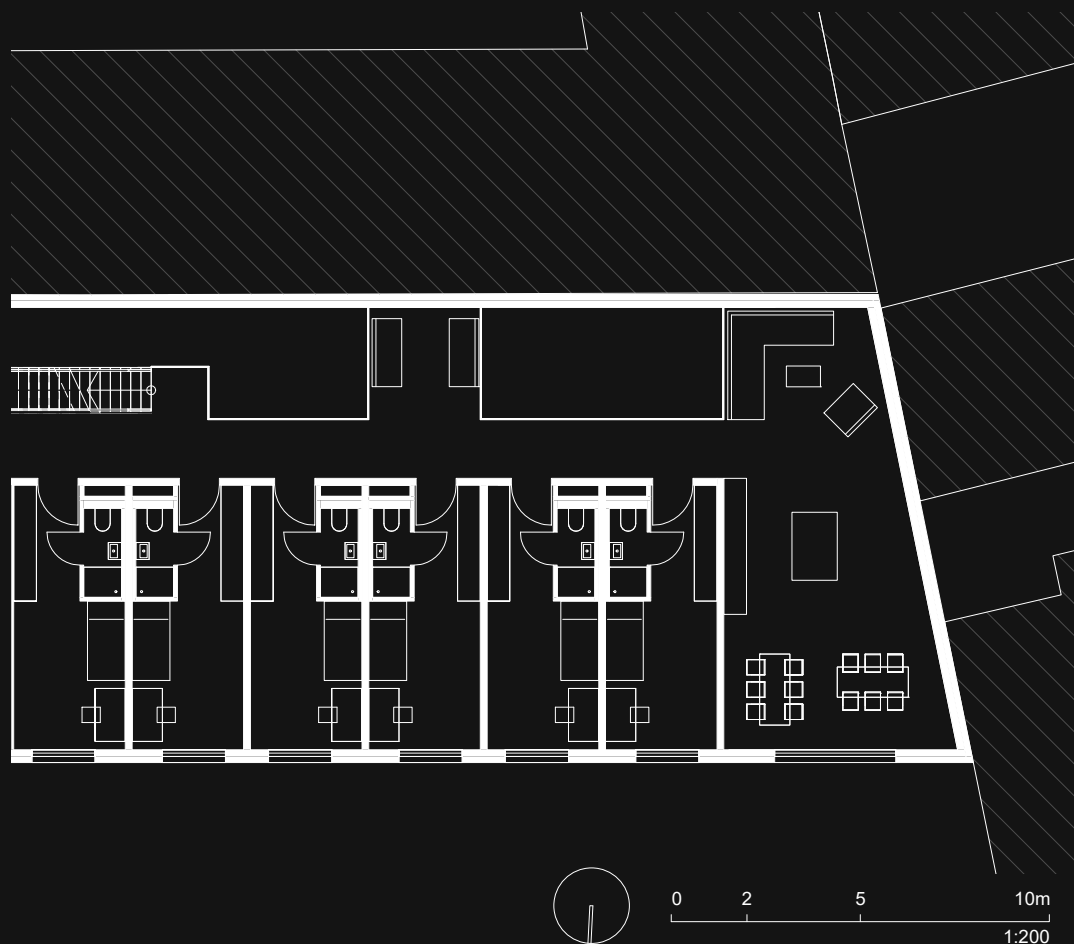




## GRUNDRISS GALERIEGESCHOSS

Das Galeriegeschoss ist ähnlich aufgebaut, wie das darunterliegende Zugangsgeschoss. Namensgebend sind hier die von der Wand abgesetzten Galerien im südlichen Erschließungsbereich. Der dadurch entstehende Luftraum belichtet über ein durchgehendes Oberlicht

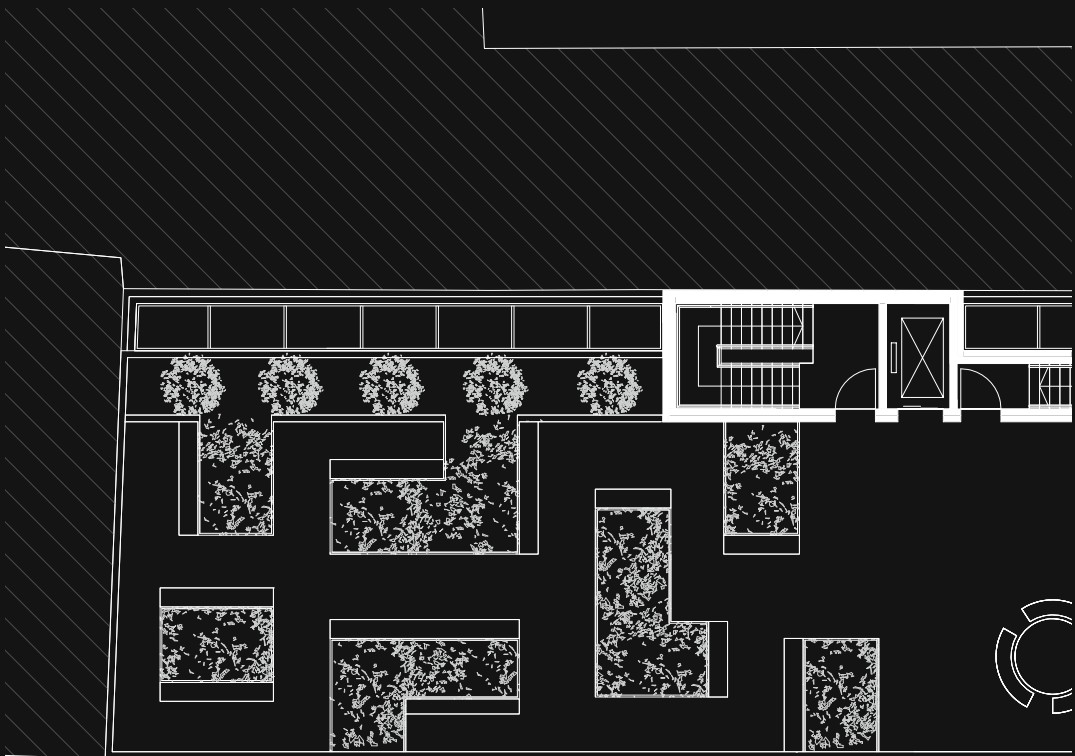
die Nebenraumzonen der zweigeschossigen Offenen Heterotopie. Die Nebenräume in diesem Geschoss bestehen aus kleineren Besprechungseinheiten im östlichen Teil und einen gemeinschaftlichen Loungebereich im westlichen Abschnitt anschließend an die Gemeinschaftsküche.



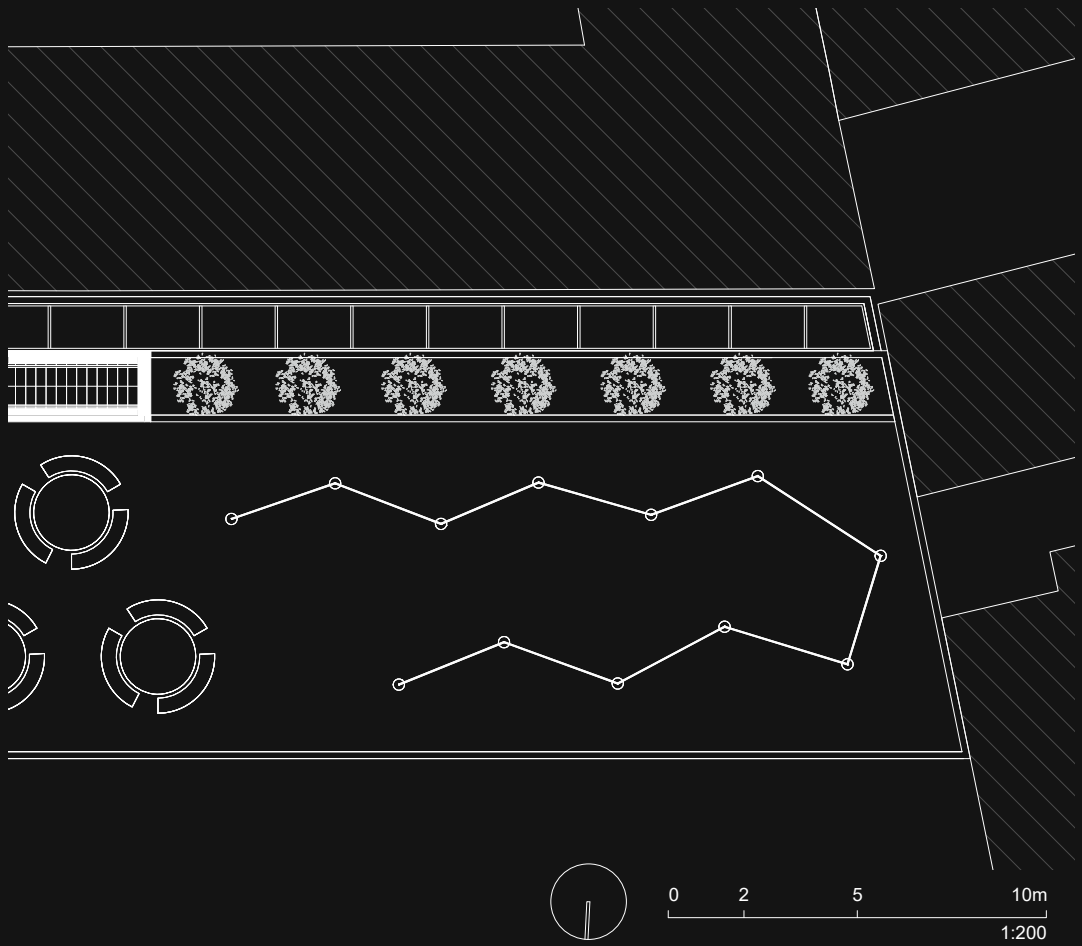
## GRUNDRISS DACH

Das Dach ist über einen internen Stiegenaufgang für die Häftlinge zugänglich. Im südlichen Bereich ist das durchgehende Oberlicht ersichtlich. Dieses wird durch einen intensiv begrünten Planzentrog von den für die Gefangenen zugänglichen Dachflächen getrennt. Die Dach-

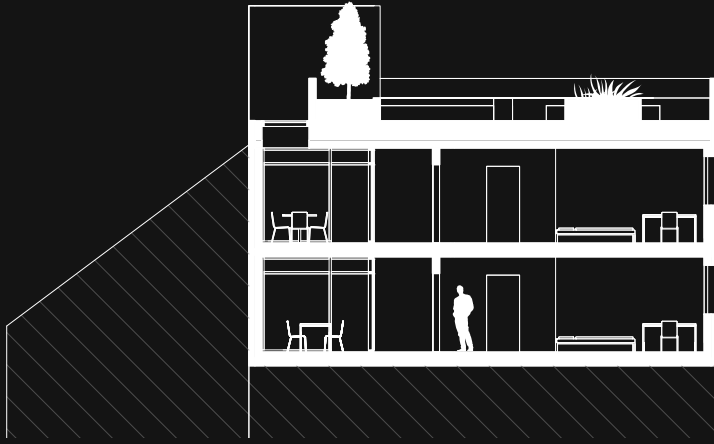
nutzung besteht aus einem zentralen Treffpunkt mit großen Tischen, einem motorischen Aktivbereich für den sportlichen Ausgleich im Westen und im Osten befindliche Hochbeete, verfügbar für die gärtnerische Gestaltung der Häftlinge mit daran anknüpfenden Rückzugsorten.



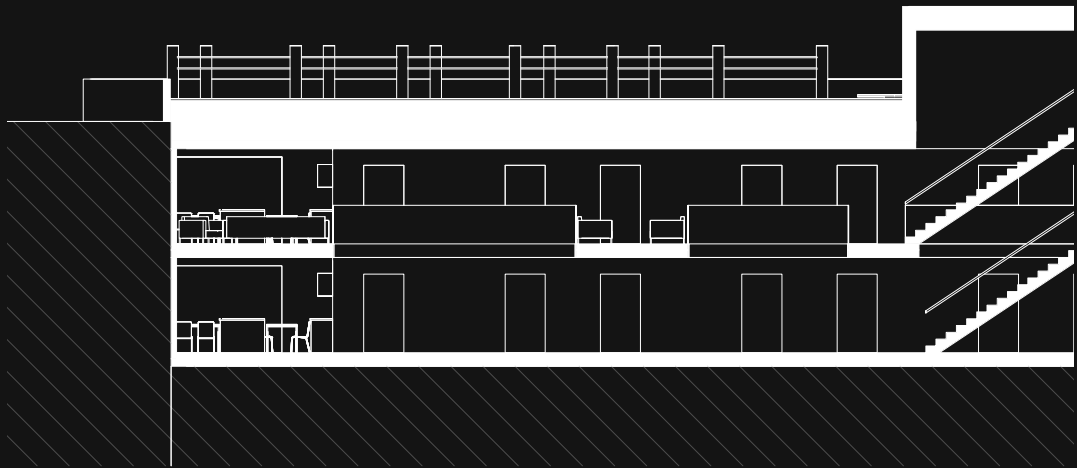




# SCHNITTE



QUERSCHNITTE

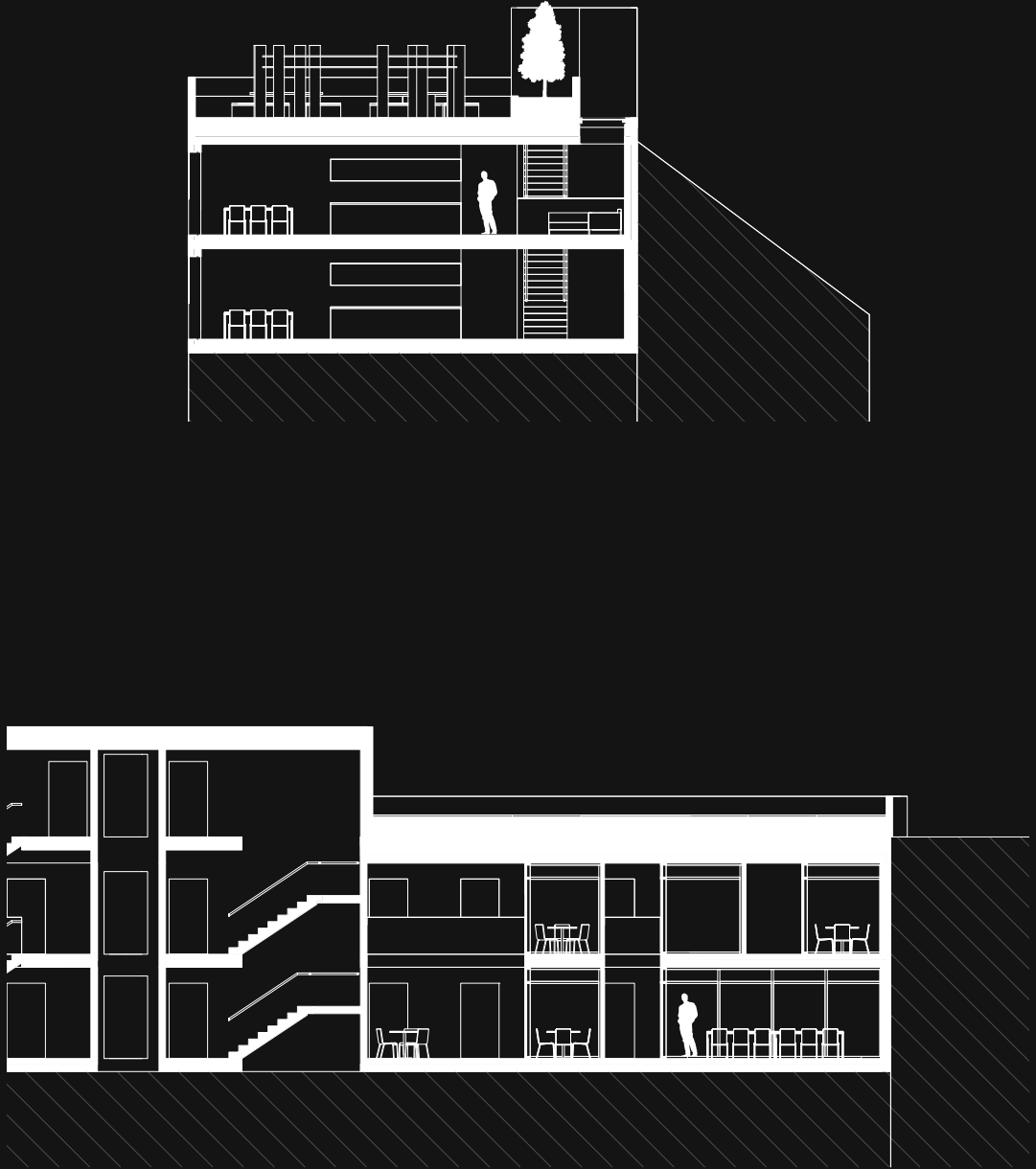


LÄNGSSCHNITT

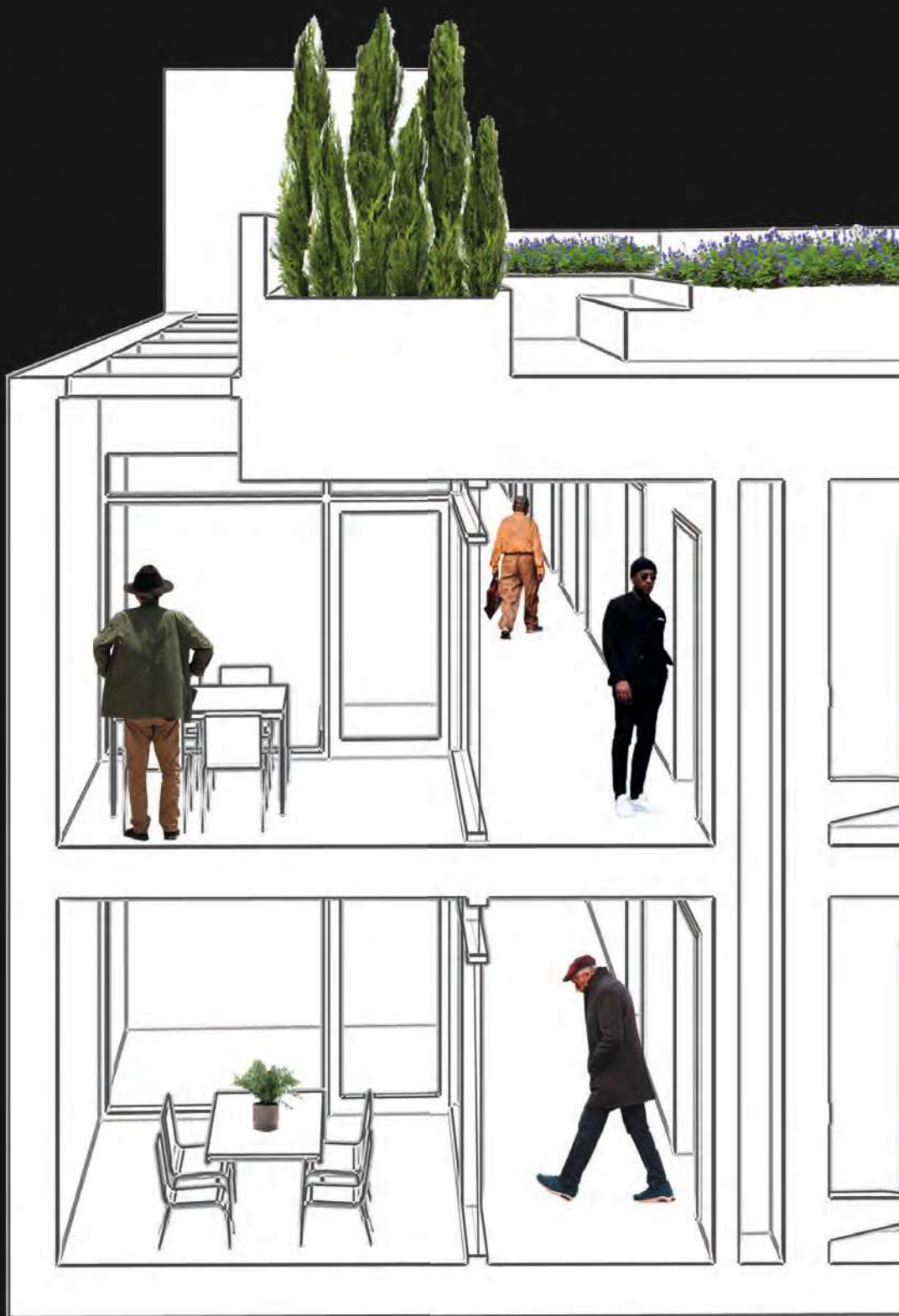
Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Diplomarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar  
The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Bibliothek**  
Your knowledge hub

**TU**  
WIEN



0 2 5 10m  
1:200



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Diplomarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar  
The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.

**Bibliothek**  
Your knowledge hub



# 04

# CONCLUSIO

# ERKENNTISSE & AUSBLICK

## FAZIT

## FAZIT

Die vorliegende Masterarbeit hatte den Vorsatz die Justizanstalt Josefstadt und das Landesgericht für Strafsachen in Wien, ob ihrer nahenden Generalsanierung, umfassend hinsichtlich ihres Potentials für die Stadtentwicklung Wiens zu untersuchen. Nicht nur die denkmalschützerischen Auflagen des 1830er errichteten Gefangenenhauses, sondern auch die maximale Verdichtung und der aktuelle Ausbau der Infrastruktur des Areals spielen eine bedeutende Rolle in der Analyse des Gefangenenhauses in der Glaciszone.

Doch welcher Entwurf lässt sich nun für einen aus allen Wänden berstenden Gebäudekomplex und dessen städtebaulicher Umgebung schaffen? Die interdisziplinäre Analyse, die Erkenntnisse von Philosophie, Geschichte und Architektur zusammenträgt, soll an dieser Stelle eine Lösung bieten: die geschlossenste aller Heterotopien in der Disziplinargesellschaft - das Gefängnis - wird im Zuge der Offenen Heterotopie am Beispiel des Grauen Hauses untersucht und schließlich geöffnet.

Der Begriff der „Offenen Heterotopie“ wurde im Zuge dieser Arbeit neu eingeführt. Er beschreibt eine Abänderung des klassischen Heterotopie-Begriffes nach Foucault. Ausgelöst wird dies durch den Paradigmenwechsel der Überwachungsmethoden vom physischen in den digitalen Raum. Die Folge daraus: die physische Ab-

grenzung der Heterotopien kann in Zukunft permeabler gebaut werden. Dies wird möglich durch den Einsatz digitaler Überwachungsmethoden, durch deren man unabhängig vom physischen Raum Grenzen und Bewegungsbereiche definieren kann. Daraus resultierend hat die Offene Heterotopie das Potential als Teil des Stadtgefüges zu agieren.

Themen wie die Durchlässigkeit und Öffentlichkeit von Gebäudeabschnitten, die Mehrfachnutzung räumlicher Ressourcen in verschiedenen Modellen, beispielsweise zeitlich getrennt und dem Schaffen von Orten des Austausches nehmen in den offenen Heterotopien eine primäre Rolle ein.

Am Fallbeispiel des Grauen Hauses werden im Entwurf zweierlei Öffnungen konstruiert: die Öffnung des Areals durch eine öffentliche Durchwegung und der Implementierung eines Nutzungsmixes von Bildung und Kultur, als auch die Öffnung des konventionellen Gefängnisses von den ursprünglichen Sammelzellen zu einer offenen Heterotopie mit Einzeleinheiten und Gemeinschaftsflächen als Grundlage für eine rasche Resozialisierung.

Die Offene Heterotopie ermöglicht in diesem Sinne ein Umdenken des Verhältnisses von Architektur und Überwachung und zeigt einen Neuentwurf, der systemische Entlastung und Menschlichkeit vereint.



*Der Paradigmenwechsel der Überwachung kann den physischen Raum der Überwachung gänzlich auflösen und ihn durch digitale Raumbegrenzung sowie Zutrittsberechtigung ersetzen.*

*Die Grundmethodik in der Gefängnisarchitektur basiert auf Bestrafung durch Freiheitsentzug und einer schnellen Resozialisierung. Im nationalen Vergleich ist die Justizanstalt Leoben durch die Möglichkeit einer großen Selbstständigkeit für Häftlinge ein Vorzeigebeispiel. In der internationalen Analyse zeichnet sich die Gefängnisinsel Bastøy durch ihre Resozialisierungsmethoden aus.*

*Die Offene Heterotopie kann als Weiterentwicklung von Foucaults Einschließungsmilieus gedacht werden und agiert als eine Synthese einer architektonischen Öffnung ermöglicht durch digitale Überwachung.*

*Die moderne Idee des Gefängnisses legt die Aufmerksamkeit auf die Maximierung der Resozialisierung und Minderung der Rückfallsquote, anstatt einer konventionellen und isolierenden Freiheitsstrafe.*

## **ERKENNTNISSE & AUSBLICK**

*In der Interdisziplinarität von Architektur und Philosophie lässt sich Jeremy Bentham's Pantopticon als räumlicher Inbegriff von Michel Foucault's These der Heterotopien definieren. Im Unterschied dazu stützt sich in der Weiterentwicklung von Gilles Deleuze Kontrollgesellschaft der überwachende Faktor auf den digitalen Raum anstatt auf den physischen, indem Methoden wie die Fußfessel oder die Eintrittskarte die Freiheit und Überwachung lenken.*

*Die historische Analyse des Grauen Hauses zeigt, dass ausgehend von den Umbauten und Erweiterungen des Fallbeispiels vor allem der dritte Umbau ab den 1980er Jahren einer zukünftigen städtebaulichen Entwicklung im Wege steht. Die denkmalgeschützten Bestandsgebäude und die symbolträchtige Gedenkstätte im Inneren sind relevant für zukünftige Überlegungen.*

*Offene Heterotopien ermöglichen einen neuen integrativen Umgang mit Heterotopien im Städtebau.*

# 05

# A N H A N G

LITERATURVERZEICHNIS

INTERNETQUELLEN

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

## LITERATURVERZEICHNIS

Balzer, Alexander Daniel (2015): *Im Netz der Kontrolle. Gilles Deleuze' Kontrollgesellschaft im Blick der Governmentality Studies*. Bamberg: University of Bamberg Press. [Bamberger Beiträge zur Soziologie, Band 15]

Deleuze, Gilles (1993): *Unterhandlungen: 1972-1990*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Faber, Elfriede-Maria (2002): *Schützen, Richter, Häftlinge oder Landesgerichtsstraße 11, ein Grundstück mit historischen Dimensionen*. In: *Von der Schießstätte zum Grauen Haus. Mord und Totschlag in der Josefstadt*. Wien: Bezirksmuseum Josefstadt.

Foucault, Michel (1992): *Andere Räume*. In: Barck, Karlheinz u.a. (Hg.), *Aisthesis. Wahrnehmung heute oder Perspektiven einer anderen Ästhetik*. Leipzig: Reclam.

Foucault, Michel (2021): *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. 19. Auflage. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Galli, Thomas (2020): *Weggesperrt. Warum Gefängnisse niemandem nutzen*. Hamburg: Edition Körber.

Josefstadt, Bezirksmuseum (Hg.) (2002): *Von der Schießstätte zum Grauen Haus. Mord und Totschlag in der Josefstadt*. Ein Begleitbuch zur gleichnamigen Ausstellung im Bezirksmuseum Josefstadt von 16. Mai bis 20. Oktober 2002. Wien: Eigenpublikation Bezirksmuseum Josefstadt. [Band 10]

Josefstadt, Bezirksmuseum (Hg.) (2012): *Die Geschichte des Grauen Hauses und der österreichischen Strafrechtsbarkeit*. Ein Begleitbuch zur gleichnamigen Ausstellung in der Justizanstalt Josefstadt mit Führungen im Bezirksmuseum Josefstadt und im Wiener Stadt- und Landesarchiv von 14. Juni bis 10. November 2012. Wien: Eigenpublikation der Justizanstalt Josefstadt.

Josefstadt, Bezirksmuseum (Hg.) (2014): *175 Jahre Gerichtsbarkeit in der Josefstadt*. Ein Begleitbuch zur gleichnamigen Ausstellung im Bezirksmuseum Josefstadt von 14. Mai bis 26. Oktober 2014. Wien: Eigenpublikation Bezirksmuseum Josefstadt. [Band 19]

Josefstadt, Bezirksmuseum (Hg.) (2017): *Aus der Josefstadt in die Welt. Landkarten aus dem 8ten*. Ein Begleitbuch zur gleichnamigen Ausstellung im Bezirksmuseum Josefstadt von 9. März bis 20. Dezember 2017. Wien: Eigenpublikation Bezirksmuseum Josefstadt. [Band 21]

Kluge, Vorname (2002): *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*. 24. Auflage. Berlin: DeGruyter.

Magistrat der Stadt Wien (2021): *Managementplan UNESCO-Welterbe. Historisches Zentrum von Wien*. Wien: Stadtteilplanung und Flächenwidmung Innen-Südwest.

Waldstätten, Alfred (2011): *Staatliche Gerichte in Wien seit Maria Theresia. Beiträge zu ihrer Geschichte. Ein Handbuch*. Innsbruck: Studienverlag. [Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte. Publikationsreihe des Vereins für Geschichte der Stadt Wien, Band 54]

Zurawski, Nils (2014): *Raum - Weltbild - Kontrolle. Raumvorstellungen als Grundlage gesellschaftlicher Ordnung und ihrer Überwachung*. Opladen u.a.: Budrich UniPress.

## INTERNETQUELLEN

Forsthuber, Friedrich (2016): *Die Geschichte des „Grauen Hauses“ und der Strafgerichtsbarkeit in Wien*. S. 409 [BRGÖ 2016]. Online unter: <https://www.austriaca.at/0xc1aa5576%20x0034962d.pdf> (29.08.2022)

Hausner, Josef (2018) : *Norwegen schickt Mörder auf Trauminsel – und hat damit Erfolg*. Online unter: [https://www.focus.de/intern/impressum/autoren/joseph-hausner\\_id\\_4187165.html](https://www.focus.de/intern/impressum/autoren/joseph-hausner_id_4187165.html) (Zugriff 31.8.2022)

Jaeger, Falk (2013): *Gefängnisarchitektur - Die neue Menschlichkeit*. Online unter: <https://www.tagesspiegel.de/kultur/gefaengnisarchitektur-in-norwegen-steht-das-humanste-gefaengnis-der-welt/7976108-2.html> (Zugriff 31.8.2022)

Meffert, Christine (2009): *Darf Strafe so schön sein?* Online unter: <https://www.zeit.de/2009/13/Die-Insel-13>

Pilgram, Arno (2021): *Das „Graue Haus“ - mehr als baulicher Sanierungsfall*. Online unter: <https://www.derstandard.at/story/2000131317919/mehr-als-ein-baulicher-sanierungsfall> (Zugriff 18.08.2022)

Raith, Erich (2021): *Stadt statt Knast*. Online unter: <https://www.derstandard.at/story/2000130809225/stadt-statt-knast> (Zugriff: 06.11. 2022)

Reisenbauer, Larissa (2019): *Überfüllung in der Justizanstalt Josefstadt wird ernst*. Online unter: [https://www.meinbezirk.at/josefstadt/c-lokales/ueberfuellung-in-der-justizanstalt-josefstadt-wird-ernst\\_a3605736](https://www.meinbezirk.at/josefstadt/c-lokales/ueberfuellung-in-der-justizanstalt-josefstadt-wird-ernst_a3605736) (Zugriff: 30.8. 2022)

Scherndl, Gabriele (2021): *Justizanstalt Josefstadt: Sanierungspläne für das Graue Haus*. Online unter: <https://www.derstandard.at/story/2000130440735/sanierungsplaene-fuer-das-graue-haus> (Zugriff 18.08.2022)

Schneider, Daniel (2011): *Eingesperrt im virtuellen Raum*. Online unter: [https://www.lto.de/index.php?id=49&L=1&tx\\_ltoartikel\\_artikel%5Bartikel%5D=4425](https://www.lto.de/index.php?id=49&L=1&tx_ltoartikel_artikel%5Bartikel%5D=4425) (Zugriff 31.8.2022)

Wirtschaftskammer Österreich (2021): *Denkmalschutz. Auswirkungen, Pflichten und Sanktionen*. Online unter: <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Denkmalschutz.html> (Zugriff 20.11.2022)



## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

- Abb. 01.01: <https://www.latimes.com/world-nation/story/2021-12-09/the-pandemic-brought-heightened-surveillance-to-save-lives-is-it-here-to-stay> [19.11.2022]
- Abb. 01.02: Josefstadt, Bezirksmuseum (Hg.) (2012): *Die Geschichte des Grauen Hauses und der österreichischen Strafgerichtsbarkeit*. Ein Begleitbuch zur gleichnamigen Ausstellung in der Justizanstalt Josefstadt mit Führungen im Bezirksmuseum Josefstadt und im Wiener Stadt- und Landesarchiv von 14. Juni bis 10. November 2012. Wien: Eigenpublikation der Justizanstalt Josefstadt, S. 24.
- Abb. 01.03: <https://books.openedition.org/editionsms/3504> [04.12.2022]
- Abb. 01.04: [https://architecturality.files.wordpress.com/2011/02/01-modern-architecture\\_colquhoun\\_82\\_80\\_01.jpg](https://architecturality.files.wordpress.com/2011/02/01-modern-architecture_colquhoun_82_80_01.jpg) [04.12.2022]
- Abb. 01.05: <https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/a/ac/Presidio-modelo2.JPG> [04.12.2022]
- Abb. 01.06: [http://www.architecture2brain.com/cms/wp-content/uploads/2012/09/110114\\_tub\\_berliner\\_mauer\\_k01\\_g05-2048x1024.jpg](http://www.architecture2brain.com/cms/wp-content/uploads/2012/09/110114_tub_berliner_mauer_k01_g05-2048x1024.jpg) [03.11.2022]
- Abb. 01.07: <https://authenticorlando.com/wp-content/uploads/celebration-homes-for-sale-gated-community.jpg.webp> [04.12.2022]
- Abb. 01.08: <https://www.researchgate.net/publication/285544361/figure/fig8/AS:475248614219777@1490319507288/Panopticon-Jeremy-Bentham-From-The-works-of-Jeremy-Bentham-Vol-IV-172-3-Licensed.png> [19.11.2022]
- Abb. 01.09: N. Harou-Romain, 1840, S. 21. In: Foucault, Michel (2021): *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. 19. Auflage. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Abb. 01.10: <https://www.davidleventi.com/portfolio/prison/2> [19.11.2022]
- Abb. 01.11: <https://zintv.org/entretien-foucault-deleuze/> [19.11.2022]
- Abb. 01.12: <https://www.flaticon.com> [19.11.2022]



- Abb. 01.13: <https://media.istockphoto.com/id/1317150033/de/foto/dermensch-betrachtet-einen-digitalen-klon-von-sich-selbst-mit-einem-hologramm-gemacht.jpg?s=612x612&w=0&k=20&c=Yky9GKJjx6HP-PKdXwZ1dRxxXRHgg6o1KgtHe7Clue4=> [19.11.2022]
- Abb. 01.14: <http://jeremyproject.lavits.org/wp-content/uploads/2015/10/Autolcon-e1445354181684.jpg> [19.11.2022]
- Abb. 01.15: Screenshot, Minute 02.03 von: <https://www.youtube.com/watch?v=1MLGQL5pbbM> [19.11.2022]
- Abb. 01.16  
- Abb.01.17: Sebastian Toth, 2022.
- Abb.01.18: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Justizanstalten\\_in\\_Österreich#/media/Datei:Justizanstalten\\_Österreich.png](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Justizanstalten_in_Österreich#/media/Datei:Justizanstalten_Österreich.png) [19.11.2022]
- Abb. 01.19: Feldkirch: Bundesministerium für Justiz (2020): *Strafvollzug in Österreich*. Wien: bmj, S. 43.
- Abb. 01.20: Innsbruck: Bundesministerium für Justiz (2020): *Strafvollzug in Österreich*. Wien: bmj, S. 49.
- Abb. 01.21: Puch bei Hallein: Bundesministerium für Justiz (2020): *Strafvollzug in Österreich*. Wien: bmj, S. 59.
- Abb. 01.22: Klagenfurt: Bundesministerium für Justiz (2020): *Strafvollzug in Österreich*. Wien: bmj, S. 51.
- Abb. 01.23: Ried im Innkreis: Bundesministerium für Justiz (2020): *Strafvollzug in Österreich*. Wien: bmj, S. 58.
- Abb. 01.24: Wels: Bundesministerium für Justiz (2020): *Strafvollzug in Österreich*. Wien: bmj, S. 65.
- Abb. 01.25: Linz: Bundesministerium für Justiz (2020): *Strafvollzug in Österreich*. Wien: bmj, S. 55.
- Abb. 01.26: Leoben: Bundesministerium für Justiz (2020): *Strafvollzug in Österreich*. Wien: bmj, S. 54.
- Abb. 01.27: Graz-Jakomini: [https://www.justiz.gv.at/ja\\_graz-jakomini/justizanstalt-graz-jakomini.318.de.html](https://www.justiz.gv.at/ja_graz-jakomini/justizanstalt-graz-jakomini.318.de.html) [05.12.2022]

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

- Abb. 01.28: Eisenstadt: Bundesministerium für Justiz (2020): *Strafvollzug in Österreich*. Wien: bmj, S. 42.
- Abb. 01.29: Krems: Bundesministerium für Justiz (2020): *Strafvollzug in Österreich*. Wien: bmj, S. 53.
- Abb. 01.30: Sankt Pölten: Bundesministerium für Justiz (2020): *Strafvollzug in Österreich*. Wien: bmj, S. 62.
- Abb. 01.31: WienerNeustadt: Bundesministerium für Justiz (2020): *Strafvollzug in Österreich*. Wien: bmj, S. 70.
- Abb. 01.32: Korneuburg: Bundesministerium für Justiz (2020): *Strafvollzug in Österreich*. Wien: bmj, S. 52.
- Abb. 01.33: Wien Josefstadt: Bezirksmuseum Josefstadt. Archiv.
- Abb. 01.34: Asten: Bundesministerium für Justiz (2020): *Strafvollzug in Österreich*. Wien: bmj, S. 56.
- Abb. 01.35: Göllersdorf: Bundesministerium für Justiz (2020): *Strafvollzug in Österreich*. Wien: bmj, S. 46.
- Abb. 01.36: Gerasdorf: Bundesministerium für Justiz (2020): *Strafvollzug in Österreich*. Wien: bmj, S. 45.
- Abb. 01.37: Wien Mittersteig: Bundesministerium für Justiz (2020): *Strafvollzug in Österreich*. Wien: bmj, S. 68.
- Abb. 01.38: Wien Favoriten: Bundesministerium für Justiz (2020): *Strafvollzug in Österreich*. Wien: bmj, S. 66.
- Abb. 01.39: Suben: Bundesministerium für Justiz (2020): *Strafvollzug in Österreich*. Wien: bmj, S. 64.
- Abb. 01.40: Garsten: Bundesministerium für Justiz (2020): *Strafvollzug in Österreich*. Wien: bmj, S. 44.
- Abb. 01.41: Graz Karlau: <https://www.diepresse.com/5862878/graz-karlau-haeftlinge-sollen-terrorzelle-gebildet-haben> [05.12.2022]

- Abb. 01.42: Stein: Bundesministerium für Justiz (2020): *Strafvollzug in Österreich*. Wien: bmj, S. 63
- Abb. 01.43: Sonnberg: Bundesministerium für Justiz (2020): *Strafvollzug in Österreich*. Wien: bmj, S. 61.
- Abb. 01.44: Hirtenberg: Bundesministerium für Justiz (2020): *Strafvollzug in Österreich*. Wien: bmj, S. 50.
- Abb. 01.45: Schwarza: Bundesministerium für Justiz (2020): *Strafvollzug in Österreich*. Wien: bmj, S. 60.
- Abb. 01.46: Wien Simmering: Bundesministerium für Justiz (2020): *Strafvollzug in Österreich*. Wien: bmj, S. 69.
- Abb. 01.47: <https://www.derstandard.at/story/2000131317919/mehr-als-ein-baulicher-sanierungsfall> [19.11.2022]
- Abb. 01.48: Orthofoto 2021, Ausschnitt 35/3. <https://www.wien.gv.at/ma41datenviewer/public/> [19.11.2022]
- Abb. 02.01  
- Abb. 02.06: Sebastian Toth, 2022.
- Abb. 02.07: <https://atelier23.at/jzs/> [19.11.2022]
- Abb. 02.08: Umschlag Abb. 1 und 2. Bezirksmuseum Josefstadt (2017): *Aus der Josefstadt in die Welt – Streiflichter durch das Militärgeographische Institut – Landkarten aus dem 8en*. Begleitbuch zur gleichnamigen Ausstellung. Publikation Nr. 21. Bezirksmuseum Josefstadt: Wien.
- Abb. 02.09  
- Abb. 02.12: Bezirksmuseum Josefstadt. Archiv.
- Abb. 02.13: Josefstadt, Bezirksmuseum (Hg.) (2012): *Die Geschichte des Grauen Hauses und der österreichischen Strafgerichtsbarkeit*. Ein Begleitbuch zur gleichnamigen Ausstellung in der Justizanstalt Josefstadt mit Führungen im Bezirksmuseum Josefstadt und im Wiener Stadt- und Landesarchiv von 14. Juni bis 10. November 2012. Wien: Eigenpublikation der Justizanstalt Josefstadt, S. 20.

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

- Abb. 02.14: Josefstadt, Bezirksmuseum (Hg.) (2012): *Die Geschichte des Grauen Hauses und der österreichischen Strafgerichtsbarkeit*. Ein Begleitbuch zur gleichnamigen Ausstellung in der Justizanstalt Josefstadt mit Führungen im Bezirksmuseum Josefstadt und im Wiener Stadt- und Landesarchiv von 14. Juni bis 10. November 2012. Wien: Eigenpublikation der Justizanstalt Josefstadt, S. 22.
- Abb. 02.15: Josefstadt, Bezirksmuseum (Hg.) (2012): *Die Geschichte des Grauen Hauses und der österreichischen Strafgerichtsbarkeit*. Ein Begleitbuch zur gleichnamigen Ausstellung in der Justizanstalt Josefstadt mit Führungen im Bezirksmuseum Josefstadt und im Wiener Stadt- und Landesarchiv von 14. Juni bis 10. November 2012. Wien: Eigenpublikation der Justizanstalt Josefstadt, S. 23.
- Abb. 02.16: Josefstadt, Bezirksmuseum (Hg.) (2012): *Die Geschichte des Grauen Hauses und der österreichischen Strafgerichtsbarkeit*. Ein Begleitbuch zur gleichnamigen Ausstellung in der Justizanstalt Josefstadt mit Führungen im Bezirksmuseum Josefstadt und im Wiener Stadt- und Landesarchiv von 14. Juni bis 10. November 2012. Wien: Eigenpublikation der Justizanstalt Josefstadt, S. 24.
- Abb. 02.17: Josefstadt, Bezirksmuseum (Hg.) (2012): *Die Geschichte des Grauen Hauses und der österreichischen Strafgerichtsbarkeit*. Ein Begleitbuch zur gleichnamigen Ausstellung in der Justizanstalt Josefstadt mit Führungen im Bezirksmuseum Josefstadt und im Wiener Stadt- und Landesarchiv von 14. Juni bis 10. November 2012. Wien: Eigenpublikation der Justizanstalt Josefstadt, S. 24.
- Abb. 02.18: Bezirksmuseum Josefstadt. Archiv.
- Abb. 02.19: Josefstadt, Bezirksmuseum (Hg.) (2012): *Die Geschichte des Grauen Hauses und der österreichischen Strafgerichtsbarkeit*. Ein Begleitbuch zur gleichnamigen Ausstellung in der Justizanstalt Josefstadt mit Führungen im Bezirksmuseum Josefstadt und im Wiener Stadt- und Landesarchiv von 14. Juni bis 10. November 2012. Wien: Eigenpublikation der Justizanstalt Josefstadt, S. 25.
- Abb. 02.20: Bezirksmuseum Josefstadt. Archiv.
- Abb. 02.21: Josefstadt, Bezirksmuseum (Hg.) (2012): *Die Geschichte des Grauen*

*Hauses und der österreichischen Strafgerichtsbarkeit.* Ein Begleitbuch zur gleichnamigen Ausstellung in der Justizanstalt Josefstadt mit Führungen im Bezirksmuseum Josefstadt und im Wiener Stadt- und Landesarchiv von 14. Juni bis 10. November 2012. Wien: Eigenpublikation der Justizanstalt Josefstadt, S. 25.

Abb. 02.22: Josefstadt, Bezirksmuseum (Hg.) (2012): *Die Geschichte des Grauen Hauses und der österreichischen Strafgerichtsbarkeit.* Ein Begleitbuch zur gleichnamigen Ausstellung in der Justizanstalt Josefstadt mit Führungen im Bezirksmuseum Josefstadt und im Wiener Stadt- und Landesarchiv von 14. Juni bis 10. November 2012. Wien: Eigenpublikation der Justizanstalt Josefstadt, S. 18.

Abb. 02.23: <http://www.wien.gv.at/kultur/kulturgut/plaene/kriegssachschaden.html> [19.11.2022]

Abb. 02.24: Josefstadt, Bezirksmuseum (Hg.) (2012): *Die Geschichte des Grauen Hauses und der österreichischen Strafgerichtsbarkeit.* Ein Begleitbuch zur gleichnamigen Ausstellung in der Justizanstalt Josefstadt mit Führungen im Bezirksmuseum Josefstadt und im Wiener Stadt- und Landesarchiv von 14. Juni bis 10. November 2012. Wien: Eigenpublikation der Justizanstalt Josefstadt, S. 156.

Abb. 02.25

- Abb. 02.26: Bezirksmuseum Josefstadt. Archiv.

Abb. 02.27: Josefstadt, Bezirksmuseum (Hg.) (2002): *Von der Schießstätte zum Grauen Haus. Mord und Totschlag in der Josefstadt.* Ein Begleitbuch zur gleichnamigen Ausstellung im Bezirksmuseum Josefstadt von 16. Mai bis 20. Oktober 2002. Wien: Eigenpublikation Bezirksmuseum Josefstadt. [Band 10], S. 26.

Abb. 02.28: [https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/thumb/9/94/Landesgericht\\_f%C3%BCr\\_Strafsachen\\_Wien\\_2015%2C\\_Weiheraum.jpg/2560px-Landesgericht\\_f%C3%BCr\\_Strafsachen\\_Wien\\_2015%2C\\_Weiheraum.jpg](https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/thumb/9/94/Landesgericht_f%C3%BCr_Strafsachen_Wien_2015%2C_Weiheraum.jpg/2560px-Landesgericht_f%C3%BCr_Strafsachen_Wien_2015%2C_Weiheraum.jpg) [18.12.2022]

Abb. 02.29: <https://evaschlegel.com/kunst-am-bau-permanent-interventions/2015/> [24.09.2022]

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

- Abb. 02.30: [https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/e/ec/Melchior\\_Fokkens\\_Rasphuys.jpg](https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/e/ec/Melchior_Fokkens_Rasphuys.jpg) [16.08.2022]
- Abb. 02.31: <https://www.archaeo-now.com/2019/07/19/das-hinrichten-geht-weiter-von-galgenh%C3%BCgeln-und-r%C3%A4derkreuzen/> [16.08.2022]
- Abb. 02.32: <https://diepresse.com/6047346/200-millionen-euro-fuer-das-graue-haus> [18.08.2022]
- Abb. 02.33: Umschlagfoto. Galli, Thomas (2020): *Weggesperrt. Warum Gefängnisse niemandem nutzen*. Hamburg: Edition Körber.
- Abb. 02.34: Josefstadt, Bezirksmuseum (Hg.) (2012): *Die Geschichte des Grauen Hauses und der österreichischen Strafgerichtsbarkeit*. Ein Begleitbuch zur gleichnamigen Ausstellung in der Justizanstalt Josefstadt mit Führungen im Bezirksmuseum Josefstadt und im Wiener Stadt- und Landesarchiv von 14. Juni bis 10. November 2012. Wien: Eigenpublikation der Justizanstalt Josefstadt, S. 156.
- Abb. 02.35: <https://www.archdaily.com/154665/halden-prison-erik-moller-arkitekter-the-mot-human-prison-in-the-world/untitled-2-15> [18.08.2022]
- Abb. 02.36: <https://www.weforum.org/agenda/2017/photos-of-maximum-security-prisons-in-norway-and-the-us-revent-the-extremes-of-prison-life/> [18.08.2022]
- Abb. 02.37: [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bast%C3%B8y\\_Prison.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bast%C3%B8y_Prison.jpg) [18.08.2022]
- Abb. 02.38: <https://allthatsinteresting.com/bastoy-prison#3> [19.11.2022]
- Abb. 02.39: <https://allthatsinteresting.com/bastoy-prison#4> [19.11.2022]
- Abb. 02.40: <https://allthatsinteresting.com/bastoy-prison#12> [19.11.2022]
- Abb. 02.41: <https://allthatsinteresting.com/bastoy-prison#20> [19.11.2022]
- Abb. 02.42: [https://www.justiz.gv.at/ja\\_leoben/justizanstalt-leoben.31f.de.html](https://www.justiz.gv.at/ja_leoben/justizanstalt-leoben.31f.de.html) [16.08.2022]

- Abb. 02.43: <https://www.world-architects.com/de/hohensinn-architektur-graz/project/leoben-centre-of-justice#image-4> [16.08.2022]
- Abb. 02.44: <https://www.world-architects.com/de/hohensinn-architektur-graz/project/leoben-centre-of-justice#image-2> [16.08.2022]
- Abb. 02.45: <https://oegfa.at/programm/bauvisiten/big-visite-iii-justizzentrum-leoben/big-visite-iii-justizzentrum-leoben> [16.08.2022]
- Abb. 02.46: <https://www.world-architects.com/de/hohensinn-architektur-graz/project/leoben-centre-of-justice#image-8> [16.08.2022]
- Abb. 02.47: <https://www.world-architects.com/de/hohensinn-architektur-graz/project/leoben-centre-of-justice#image-10> [16.08.2022]
- Abb. 02.48: <https://www.krone.at/2782603> [18.08.2022]
- Abb. 02.49: <https://www.krone.at/2476534#fb-10555-df2b71f6> [18.08.2022]
- Abb. 02.50: <https://wien.orf.at/stories/3125743/> [18.08.2022]
- Abb. 02.51: <https://wien.orf.at/stories/3006261/> [18.08.2022]
- Abb. 02.52  
- Abb. 02.54: <https://atelier23.at/jzs/> [18.08.2022]
- Abb. 02.55: <https://wien.orf.at/stories/3125743/> [18.08.2022]
- Abb. 02.56: <https://www.krone.at/435749#fb-10555-df2b71f6> [18.08.2022]
- Abb. 02.57: <https://www.wienerlinien.at/stationen/u5-frankhplatz> [19.11.2022]
- Abb. 02.58: <https://www.wko.at/service/w/verkehr-betriebsstandort/neue-stationen-u2-u5.html> [19.11.2022]
- Abb. 02.59  
- Abb. 02.60: <https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/studien/pdf/h000031.pdf> [19.11.2022]

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

- Abb. 03.01: Orthofoto 2021, Ausschnitt 35/3+4. <https://www.wien.gv.at/ma41datenviewer/public/> [19.11.2022]
- Abb. 03.02: <https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/flaechenwidmung/pdf/legende-flwbpl-2019.pdf> [30.11.2022]
- Abb. 03.03: <https://www.wien.gv.at/flaechenwidmung/public> [30.11.2022]
- Abb. 03.04: <https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/stadtvermessung/images/weltkulturerbezonen-druck.jpg> [30.11.2022]
- Abb. 03.05: Sebastian Toth, 2022.
- Abb. 03.06: Magistrat der Stadt Wien (2021): *Managementplan UNESCO-Welt erbe. Historisches Zentrum von Wien*. Wien: Stadtteilplanung und Flächenwidmung Innen-Südwest, S. 129.
- Abb. 03.07: Magistrat der Stadt Wien (2021): *Managementplan UNESCO-Welt erbe. Historisches Zentrum von Wien*. Wien: Stadtteilplanung und Flächenwidmung Innen-Südwest, S. 116.
- Abb. 03.08: Magistrat der Stadt Wien (2021): *Managementplan UNESCO-Welt erbe. Historisches Zentrum von Wien*. Wien: Stadtteilplanung und Flächenwidmung Innen-Südwest, S. 117.
- Abb. 03.09: Ausweichquartier Wickenburggasse 8: <https://earth.google.com/web/search/wickenburggasse+8/> [18.12.2022]
- Abb. 03.10: Ausweichquartier Wickenburggasse 10: <https://earth.google.com/web/search/wickenburggasse+10/> [18.12.2022]
- Abb. 03.11: Justizwachschule Wien: <https://www.flickr.com/photos/russianchild007/7515536556/in/photostream/> [18.12.2022]
- Abb. 03.12: Justizanstalt Zugang: <https://www.heute.at/s/vergewaltigungsverdacht-polizeischuler-enthaftet--49018384> [18.12.2022]
- Abb. 03.13: Landesgericht Zugang: <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/chronik/wien-chronik/2135342--17-Jahre-Haft-fuer-Vater-von-zu-Tode-geschuetteltem-Baby.html#images-2> [18.12.2022]



- Abb. 03.14: Schwurgerichtssaal: <https://kurier.at/chronik/wien/buwog-prozess-grosser-schwurgerichtssaal-im-wiener-landesgericht-modernisiert/299.920.900> [18.12.2022]
- Abb. 03.15: Verhandlungstrakt Neu: [https://widab.gerichts-sv.at/website2016/wp-content/uploads/2016/07/DSC\\_5466-600x600.jpg](https://widab.gerichts-sv.at/website2016/wp-content/uploads/2016/07/DSC_5466-600x600.jpg) [18.12.2022]
- Abb. 03.16: Egon Schiele Saal: [https://widab.gerichts-sv.at/website2016/wp-content/uploads/2016/07/DSC\\_5321-600x600.jpg](https://widab.gerichts-sv.at/website2016/wp-content/uploads/2016/07/DSC_5321-600x600.jpg) [18.12.2022]
- Abb. 03.17: [https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/thumb/9/94/Landesgericht\\_f%C3%BCr\\_Strafsachen\\_Wien\\_2015%2C\\_Weiheraum.jpg/2560px-Landesgericht\\_f%C3%BCr\\_Strafsachen\\_Wien\\_2015%2C\\_Weiheraum.jpg](https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/thumb/9/94/Landesgericht_f%C3%BCr_Strafsachen_Wien_2015%2C_Weiheraum.jpg/2560px-Landesgericht_f%C3%BCr_Strafsachen_Wien_2015%2C_Weiheraum.jpg) [18.12.2022]
- Abb. 03.18: Sicherheitsschleuse: [https://encrypted-tbn2.gstatic.com/images?q=tbn:ANd9GcQZsfOguUD8Hy6WilWk7xUpMz0dwZcAgdXX79bN1M\\_CVGBMIO96](https://encrypted-tbn2.gstatic.com/images?q=tbn:ANd9GcQZsfOguUD8Hy6WilWk7xUpMz0dwZcAgdXX79bN1M_CVGBMIO96) [18.12.2022]
- Abb. 03.19: Haupteingang: [https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/b/bf/Landesgericht\\_Wien.jpg](https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/b/bf/Landesgericht_Wien.jpg) [18.12.2022]
- Abb. 03.20: Innenhof: <https://www.derstandard.at/story/2000131317919/mehr-als-ein-baulicher-sanierungsfall> [18.12.2022]
- Abb. 03.21: Gefängniszelle: <https://wien.orf.at/stories/3006261/> [18.12.2022]
- Abb. 03.22: Gefängnisgang: <https://www.derstandard.at/story/2000130440735/sanierungsplaene-fuer-das-graue-haus> [18.12.2022]
- Abb. 03.23  
- Abb. 03.24: Sebastian Toth, 2022.
- Abb. 03.25: Orthofoto 2021, Ausschnitt 35/3+4. <https://www.wien.gv.at/ma41datenviewer/public/> [19.11.2022]
- Abb. 03.26: Orthofoto 2021, Ausschnitt 35/3. <https://www.wien.gv.at/ma41datenviewer/public/> [19.11.2022]

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 03.27: Orthofoto 2021, Ausschnitt 35/3. <https://www.wien.gv.at/ma41datenviewer/public/> [19.11.2022]

Abb. 03.28: Orthofoto 2021, Ausschnitt 35/3. <https://www.wien.gv.at/ma41datenviewer/public/> [19.11.2022]

Abb. 03.29

- Abb. 03.63: Sebastian Toth, 2022.

Mein Dank gilt an dieser Stelle folgenden Personen:

*Prof. Dipl. Ing. Dr. Angelika Psenner*

Für Ihre fachliche Betreuung im Zuge anregender Masterseminare und in persönlichen Gesprächen.

*Mag. Forsthuber & dem  
Bezirksmuseum Josefstadt*

Für die Möglichkeit einer persönlichen Führung, um die Historie der Justizanstalt Josefstadt nachzuvollziehen und etliche Literaturempfehlungen, um diese aufzuarbeiten.

*Siglinde Kotlan*

Für ihre unermüdliche Begeisterungsfähigkeit und die Bereitschaft über jegliche Formen von Überwachung und Strafvollzugsanstalten auf der ganzen Welt zu plaudern.

*Mag. Sabrina Toth*

Für ihren Beistand durch ein strenges Lektorat und eine sanfte Liebe.

*Meinen Eltern*

Für ihre Unterstützung, ihre Liebe und ihr Vertrauen seit Anbeginn.



Die approbierte gedruckte Originalversion dieser Diplomarbeit ist an der TU Wien Bibliothek verfügbar  
The approved original version of this thesis is available in print at TU Wien Bibliothek.